STADTARCHIV MANNHEIM

Archivalien-Zugang 24 / 1972 Nr. 622

622

Nr. 297/46

angefangen: 19

beendigt: 19

Heinz Hoffmeister

Mannheim, Liebfrauenstr. 10/12

— Angelegenheit Fortner —

STADTARCHIV MANNHEIM
Archivalien-Zugang 50/1979 Nr. 106
622

LEITZ
Rapid Ei-
Dia Quad

Einzelsumme

6.XI.48 Honorar, Ausl. H. v. Auslagen DM 60.16

Auslagen

9.5.47	Gerichtskosten	RM 56.-
20.7.48	Telefongeb.	DM -.50
20.7.48	"	" -.-
21.7.48	"	" -.50
28.8.48	"	" -.50
11.8.48	"	" -.50

Kassenstein
-297

JM 60.16

Gebühren, Auszahlstelle s. Einlagen

ABC-81

bezahlt.

Berlin, den 6. VI. 28.

D1.0775

60 DM 16
Rpf Rpf

Eingezahlt am 4.11.48

Absender Name, Wohnort, Straße, Hausnummer, Gebäudeteil, Stockwerk; bei Untermietern auch Name des Vermieters

HEINZ HOFFMEISTER
Konzert- und Gastspiel-Direktion GmbH
MANNHEIM · N 7, 8
Telefon 43253 und 43254

b[illegible]t/Rechnung, Kassenzeichen, [illegible]ungsnummer usw.):

betr: Dr.O./M.-297- v. 23.9.48

DM: 6o,16
==========

Wu,1. XII 48

23.Sept.1948.

Dr.O./M.
- 297 -

Heinz Hoffmeister-
Gastspieldirektion GmbH.

M a n n h e i m
N 7,8 - Kinzingerhof.

Sehr geehrter Herr Hoffmeister !

In der Angelegenheit F o r t n e r bitten wir Sie, die laut abschriftlich anliegendem Schreiben der Gegenanwälte mit DM 50.40 bezifferten Kosten überweisen zu wollen .

Für unsere eigenen Kosten gestatten wir uns wie folgt abzurechnen :

I. Instanz : Streitwert RM 2.539.70 ;

hieraus eine Prozessgebühr	RM	93.-	
eine Verhandlungsgebühr	"	93.-	
eine Beweis- und Beweisverhandlungsgebühr	"	93.-	
3 % Umsatzsteuer	"	8.37	
Portoauslagen	"	8.48	
verauslagte Gerichtskosten	"	56.-	
	RM	351.85 =	DM 35.18

II. Instanz : Streitwert DM 253.97 ;

hieraus eine Prozessgebühr	"	19.50
3 % Umdatzsteuer	"	-.60
Porto- und Telefonauslagen	"	4.88
ergibt Gesamtbetrag von	DM	60.16

Bei dieser Gelegenheit gestatten wir uns, die Angelegenheit B l a u e r V o g e l in gefällige Erinnerung zu bringen .

Mit freundlicher Begrüssung !

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

1 Anlage

DM

2x 16. -.48

20/7. -.48

2/8. 1.28

2x/8. -.2x

21.9. -.20

17./9. -.20

DM 2.88

Porto = 3.73 DM

Tel. = 2.- "

v. 73

M 8.48 = -.85

DM 3.73

Porto - Hoffmeister

RM

7.9.46 = -.16
18.9.. = -.24
2.10. = -.24
27/10. = -.40
19.11. = -.20
7.12. = = 16
23.1.47 = = .24
25/4. -.-.24
6/5. = -.28
21/5. = -.24
24/5. = -.24
29/5. = -.20
16/6. = -.24
20/6. = -.24
3/7. = -.24
18/7. = -.24

4.48

23/8.47 -.24
10/10. -.24
14/11. -.24
29/11. -.24
6/12. -.24
13/12. -.24
18/12. -.24
9/5.48 -.24
13/5. -.24
19/5. -.24
31/5 -.24
16/3. -.24
31/3. -.48
13/4. -.40
10/6. -.24

4.08
4.48

Rm 8.48 o.Rs.

Prof. Dr. GEILER · Dr. ZUTT · Dr. SCHILLING
RECHTSANWÄLTE BEIM LANDGERICHT MANNHEIM

Herren Rechtsanwälte

Dr. Dr.h.c.H.Heimericht
u. Dr.Heinz G.C.Otto

H e i d e l b e r g

Neuenheimer Landstr.4

Be/Gö.
HEIDELBERG, 21.9.48

Riedstraße 4 · Postfach Nr. 399
Konten: Südwestbank, Mannheim
Postscheck: Karlsruhe i. B. Nr. 19626
Fernsprecher: Heidelberg Nr. 3902

23. Sep. 1948

Sehr geehrte Herren Kollegen!

In der Sache Hoffmeister ./. Fortner gestatten wir
./. uns Ihnen in der Anlage unsere Kostenrechnung zu übersenden. Wir bitten Sie, Ihre Partei zu veranlassen, den Betrag von 5o,4o DM auf unser Konto bei der Südwestbank Mannheim Nr.2o117 zu überweisen.

Anlage

Mit kollegialer Hochachtung!

Rechtsanwälte
Prof. Dr. Geiler, Dr. Zutt
Dr. Schilling
durch:

Rechtsanwalt

BRAUSDRUCK HEIDELBERG 2.0 947

Prof. Dr. GEILER · Dr. ZUTT · Dr. SCHILLING
RECHTSANWÄLTE BEIM LANDGERICHT MANNHEIM

Be/Gö.

HEIDELBERG, 21. September 1948

Riedstraße 4 · Postfach Nr. 399
Konten: Südwestbank, Mannheim
Postscheck: Karlsruhe i. B. Nr. 19626
Fernsprecher: Heidelberg Nr. 3902

Kostenrechnung.

In Sachen
Hoffmeister ./. Fortner
wegen Forderung.

Streitwert: 2.539,7o RM, I. Instanz.

1 Prozessgebühr	=	93.-- RM	
1 Verhandlungsgebühr	=	93.-- "	
1 Beweisgebühr	=	46,5o "	
1 weitere Verhandlungsgebühr	=	46,5o "	
Auslagen u. 3% Umsatzsteuer	=	15.-- "	
zusammen:		294.-- RM =	29,4o DM

Streitwert: 253,97 DM. II. Instanz.

1 Prozessgebühr	=	19,5o DM	
Auslagen u. 3% Umsatzsteuer	=	1,5o "	
zusammen:		21.-- DM	21,oo "
ergibt zusammen:			5o,4o DM

Rechtsanwälte
Prof. Dr. Geiler, Dr. Zutt
Dr. Schilling
i. V. durch:
Dr. Th. Meier
Rechtsanwalt

BRAUSDRUCK HEIDELBERG 1.0 947

1. X. 48

13. Sept. 1948

Dr. O./HZ
- 297 -

An die

Heinz Hoffmeister-Gastspieldirektion
G. m. b. H.

M a n n h e i m
N. 7, 8
Kinzingerhof

Sehr geehrter Herr Hoffmeister!

Wir bestätigen den Empfang Ihres Schreibens vom 10. Sept. 1948 in der Angelegenheit F o r t n e r und haben zur Kenntnis genommen, daß Sie eine Fortführung der Revision in dieser Sache nicht wünschen. Mittlerweile hat leider das Oberlandesgericht schon ein abweisendes Revisionsurteil erlassen, obwohl wir darum gebeten hatten, die Angelegenheit eine Weile ruhen zu lassen. Hierbei hatten wir die Hoffnung, daß evtl. durch den Erlaß von Ausführungsbestimmungen doch noch die Möglichkeit einer Revision geschaffen wird. Durch das vorschnelle Urteil des Oberlandesgerichtes sind Ihnen nun leider noch Kosten in allerdings nicht sehr erheblicher Höhe entstanden, da der Streitwert ja nur DM 254.- beträgt. Aber auch durch die Zurücknahme der Revision wären ~~ja~~ Kosten entstanden.

Für eine baldige Information in der Angelegenheit "Blauer Vogel" wären wir Ihnen besonders verbunden.

Mit freundlicher Begrüßung

(Dr. O t t o)
Rechtsanwalt

HEINZ HOFFMEISTER

GASTSPIELDIREKTION G. M. B. H.

FERNSPRECHER NUMMER 43253 u. 43254

Telegramm-Adresse: Südwestkonzert · Bankkonto: Südwestbank Mannheim, Depositenkasse Heidelberger Str. K. 90240 · Bankhaus Bensel & Co., Mannheim K. 447
Postscheckkonto: Karlsruhe (Baden) 52745 und Postscheckkonto Ludwigshafen a. Rh. 8456

Betrifft: Hoffm/Sb/Beh.
Bitte in der Antwort angeben.

MANNHEIM, 10. Sept. 1948.
N 7, 8 · Kinzinger Hof

13. Sep. 1948

An
Herrn Dr. Dr. h.c. Hermann Heimerich,
z. H. Herrn Assessor Weidmüller,
Neuenheimer Landstr. 4,
(17a) Heidelberg.

W/Sch. - 297 -
Ihr Schreiben vom 6.9.48.
Betr. Fortner.

Sehr geehrter Herr Weidmüller!

Ich glaube, die Angelegenheit Fortner lohnt nicht mehr. Ich habe die Sache lange und intensiv genug betrieben, habe schon so viel Schriftwechsel in dieser Angelegenheit angefertigt, so viel Zeit versäumt und Kosten aufgewendet, um den nach meiner Meinung ganz klaren Fall für mich entscheiden zu lassen!

Wir haben Pech gehabt. Man hat gegen uns entschieden. Was sollen wir uns darum noch länger herumärgern.

Lassen wir die Revision, suchen wir keine Gründe mehr, um weiter zu kommen, sondern lassen wir uns einen Strich unter diese Angelegenheit machen.

In der Angelegenheit "Blauer Vogel" werde ich Ihnen in den nächsten Tagen weitere Mitteilung zugehen lassen.

Mit besten Grüssen,
hochachtungsvoll!

Ihr

Heinz Hoffmeister

6.September 19

W./Sch.
- 297 -

Herrn
Heinz H o f f m e i s t e r
M a n n h e i m
Liebfrauenstr. 10/12

Sehr geehrter Herr Hoffmeister!

In Ihrer Sache gegen F o r t n e r werden wir die Revision kaum aufrechterhalten können, denn infolge der Währungsreform ist der Streitwert unter 300.-- D-Mark gesunken. Für die Zulässigkeit einer Revision ist es aber Voraussetzung, dass der Beschwerdegegenstand 300.-- DM übersteigt, worauf wir Sie auch hingewiesen hatten. Unsere auf § 2 des Währungsgesetzes gestützte Hoffnung, dass in Fällen, wo die Währungsreform vor rechtskräftigem Abschluss eines Verfahrens den Streitwert entscheidend verändert, besondere Übergangsvorschriften erlassen würden, hat sich bisher nicht erfüllt. Es liegen auch schon Urteile in ähnlichen Fällen vor, wo die Rechtsmittel wegen Veränderung des Beschwerdegegenstands als unzulässig verworfen worden sind. Eine letzte Möglichkeit, die Revision zu retten, bestünde dann, wenn Sie den N a c h w e i s zu führen in der Lage wären, dass Sie die Summe von 2.539,70 RM bei rechtzeitiger Zahlung durch Herrn Fortner ganz oder teilweise so angelegt hätten, dass Sie jetzt nicht oder nicht voll im Verhältniss 1:10 abgewertet worden wäre, mit anderen Worten, wenn Sie nachweisen können, daß Sie irgendwelche Sachwerte hatten anschaffen wollen und können oder dass Sie Schulden vor der wahrungsreform damit hätten tilgen können, die Sie jetzt im Verhältnis

1:1 noch belasten. Wir bitten Sie, sich zu diesem Punkt möglichst umgehend Gedanken zu machen, um uns bald informieren zu können.+) Wenn es gelingt, auf diese Weise den Beschwerdegegenstand über die Summe von 300.-- DM zu steigern und dann gegen die Zulässigkeit der Revision nichts mehr einzuwenden ist, dürften die Aussichten des Rechtsmittels günstig sein, denn in der Sache selbst halten wir unseren Standpunkt nach wie vor für berechtigt.

Sollten Sie gegen die Abwertung der Schadensersatzforderung nichts vorbringen können, so müssten wir die Revision zurückziehen, um die durch eine Verurteilung entstehenden zusätzlichen Kosten zu vermeiden.

+) In diesem nicht ganz einfachen Punkt stehen wir natürlich auch zu einer Rücksprache auf Wunsch zur Verfügung.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

bd.

(Weidmüller)
Anwaltsassessor

Oberlandesgericht Stuttgart
Nebensitz Karlsruhe
Zivilsenat

Karlsruhe, den 30. August 1948

9. Sep. 1948

In Sachen
Heinz Hoffmeister, Mannheim, Liebfrauenstr.10/12,
Kläg., Revisionskläg.,
Proz.Bev.: RAe.Dres.Heimerich & Otto, Heidelberg,
gegen
Wolfgang Lortner, Heidelberg, Villa Rohrhof,
Bekl., Revisionsbekl.,
Proz.Bev.: RAe.Dres.Heiler, Zutt und Schilling, Heidelberg,
wegen Forderung.

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landgerichts Heidelberg vom 10.Juni 1948 wird als unzulässig verworfen.

Die Kosten der Revision werden dem Kläger auferlegt.

Die Unzulässigkeit des Rechtsmittels ergibt sich aus § 1 Abs.2 des Rechtsmittelgesetzes in Verbindung mit § 2 des Währungsgesetzes.

Die gleichzeitig mit der Einlegung der Revision erklärte Rück=

Herren
Rechtsanwälte
Dres. Heimerich u.Otto
Heidelberg
Zustellung durch Aufgabe zur Post

nehre ist wegen der damit verbundenen Bedingung unwirksam.

gez. Dr. Schelb gez.Dr.Betzinger gez.Dr. Krause

Ausgefertigt
Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle:

Oberlandesgericht Stuttgart * Nebensitz Karlsruhe *

Schä

Mann-
heim
Gespr. von 2 / 3

4565

nach
Mund

53336

Zeit 12.13

Name 23

Bem. F
Hoffmeister

Dauer Min. 1

Geb .50 Rpf

67 | gepr.

M
heim
Gespr. von 2 / 3

4565
Mund

nach
53336

Zeit 1159

Name 9

Bem.
Hoffmeister

Dauer Min. 1

Geb Rpf

48 | gepr.

Mann-
heim
Gespr. von 2 / 3

4565

nach
Mund

53336

Zeit 1346

Name

Bem.
Hoffmeister

Dauer Min. 3

Geb -50 Rpf

79 | gepr.

Heidel-
berg
Gespr. von 2 / 8

4565
Mund

nach
53336

Zeit 17.42

Name

Bem.
Hoffmeister
1

Dauer Min. 1

Geb 0,50 Dpf

25 | gepr.

Mann-
eim
Gespr. von 11 / 8

4565

nach
Mund

53336

Zeit 17.29

Name /61

Bem.
Hoffmeister

Dauer Min. 1

Geb -50 Rpf

69 | gepr

Prof.Dr.Geiler
Dr.Zutt
Dr. ng
Rechtsanwälte
Heidelberg
Riedstr. 4, Fernspr. 3902

ZR/91/48

Beglaubigte Abschrift!

Abschr. heute ab 24/8.48.

den 2o.8.1948

An das

Oberlandesgericht

K a r l s r u h e

S/Ru

24. AUG. 1948

Gegn.erh.Abschr.

In Sachen

Heinz Hoffmeister, Mannheim, Liebfrauenstr.1o/12,
Prozeßbevollm.: RAe.Dres.Heimerich und Otto in Heidelberg

g e g e n

Wolfgang Fortner, Heidelberg, Villa Kohlhof
Prozeßbevollm.: RAe.Dres.Geiler, Zutt, Schilling in Heidelberg, Riedstr.4

wegen Forderung

In obiger Sache zeigen wir an, dass wir den Beklagten auch in der Revisionsinstanz vertreten. Wir stellen den

A n t r a g,

Dres.
RAe.Heimerich
und Otto

die Revision als unzulässig zu verwerfen,
fürsorglich als unbegründet zurückzuweisen und
dem Kläger auch die Kosten des Revisionsverfahrens
aufzuerlegen.

Zur einstweiligen Begründung tragen wir vor:

Der Streitwert ist infolge der Währungsumstellung nur noch DM 253,97, er liegt also unter der Revisionsgrenze. Hieraus ergibt sich die Unzulässigkeit der Revision.

Sollte sich das OLG unserer Ansicht nicht anschliessen oder sollten Durchführungsbestimmungen ergehen, die die Revision in solchen Fällen für zulässig erklären, so werden wir unseren Antrag, die Revision als unbegründet zurückzuweisen, noch näher begründen.

Zur Beglaubigung:
Rechtsanwälte
Prof. Dr. Geiler, Dr. Zutt
Dr. Schilling
durch

gez. Dr. Schilling

Rechtsanwalt

Rechtsanwalt

Heidelberg, den 11.August 1948 .
Dr.O./M.
- 297 -

A k t e n n o t i z .

Herrn W e i d m ü l l e r !

Ich glaube kaum , dass wir die Revision in der Sache F o r t n e r aufrecht erhalten können . Nach § 2 des ersten Währungsgesetzes tritt an die Stelle der in Gesetzen und Verordnungen verwendeten Rechnungseinheit Reichsmark automatisch die Deutsche Mark . Dies dürfte auch für die gesetzliche Festlegung der Revisionssumme gelten . Ich habe mir nun noch überlegt, ob man sich vielleicht damit helfen könnte, dass man auf den Zeitpunkt der Klagerhebung abstellt, zu dem ja zweifellos die Revisionssumme gegeben war . Dem steht aber § 4 ZPO. entgegen , wonach in der Berufungs- und Revisionsinstanz für die Wertberechnung der Zeitpunkt der Einlegung des Rechtsmittels entscheidend ist . Der Wert des Streitgegenstandes ist aber nun einmal auf Grund des Umstellungsgesetzes im Verhältnis von 10 RM zu 1 DM umzustellen .

Es besteht wohl wenig Hoffnung, dass im Hinblick auf die Währungsreform und die Umstellung vieler rechtshängiger Verbindlichkeiten die Revisionssumme heruntergesetzt oder insoweit eine Sonderregelung getroffen werden wird . Immerhin wäre daran zu denken , ob man nicht die Zurücknahme der Revision noch etwas hinauszögern soll oder vielleicht sogar das Ruhen des Verfahrens beantragen soll . Ich glaube aber kaum , dass sich das Oberlandesgericht hierauf einlassen wird . Ausserdem bedarf es zum Ruhen des Verfahrens eines beiderseitigen Antrages.

Ehe wir jedoch mit dem Vorschlag der Zurücknahme an unseren Mandanten herantreten , möchte ich jede nur denkbare Chance ausgenützt haben. Ich bitte Sie deshalb, sich die Angelegenheit nochmals durch den Kopf gehen zu lassen , vielleicht findet sich doch noch ein Ausweg .

Oberlandesgericht Stuttgart
Nebensitz Karlsruhe
Zivilsenat

Rev.221/48

Karlsruhe, den 3. August 1948

10. Aug. 1948

In Sachen

Hoffmeister gegen Fortner

wegen Forderung.

Da der Wert des Beschwerdegegenstandes 300 DM nicht über=steigt, ist die Revision nicht zulässig. Es wird einer Erklärung darüber entgegengesehen, ob sie bedingungslos zurückgenommen wird.

Der Vorsitzende:
gez.Dr.Schelb
Ausgefertigt
Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

Herrn RA.
Dr.Heimerich
Heidelberg

Oberlandesgericht Stuttgart * Nebensitz Karlsruhe *

Leibfried

Begl.Abschrift/Gö.

Landgericht
Zivilkammer
Heidelberg

Aktenzeichen:
III O 16/47

Verkündet am 1o.6.48

Streitwert:
2 539,7o RM

Im Namen des Gesetzes
U r t e i l

In Sachen

Heinz H o f f m e i s t e r , Mannheim, Liebfrauenstr. 1o/12 - Kläg.,-

Prozessbevollm.RAe.Dr.dr.Heimerich ud. Dr.Otto, Heidelberg

gegen

Wolfgang F o r t n e r , Heidelberg,Villa Kohlhof, -Bekl.-

Prozessbevollm.RAe.Prof.Dr.Geiler,Dr.Zutt u.Schilling,Heidelberg

wegen Forderung

hat die Zivilkammer des Landgerichts in Heidelberg auf die mündliche Verhandlung vom 3.Juni 1948 durch den Landgerichtsrat Dr.Mackert als Richter

für Recht erkannt:

I. Die Klage wird abgewiesen,

II. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

T a t b e s t a n d :

Der Beklagte verkaufte im Mai 1946 dem Kläger ein Konzert des "Heidelberger Kammerorchesters " mit einer Besetzung von 18 bis 2o Personen für RM.2.ooo.--. Es sollten im Rahmen der Schwetzinger Festspiele Werke von Hindemith und Schumann aufgeführt werden. Kurz vor Beginn der ersten Probe erhielt der Beklagte Dirigierverbot und musste sich krank melden.

Der Kläger behauptet: Dem Beklagten sei von der Besatzungsbehörde zur Pflicht gemacht worden, die Vorbereitungen des Orchesters bis zum Eintreffen des Ersatzdirigenten weiter zu führen. Dies habe der Beklagte dem amerikanischen Nachrichtenkontroll-Offizier Mr. Pastene zugesagt. Trotzdem seien bei der ersten Probe nur 1o Musiker zugegeben gewesen. Am 19.6.46, einen Tag vor der geplanten Aufführung, als der Ersatzdirigent Dünnwald für den

b.w.

Beklagten eingetreten sei, sei nicht einmal die erforderliche Mindestzahl von 18 Musikern erschienen. Herr Dünnwald habe daher abgelehnt mit einem so wenig vorbereiteten Orchester zu spielen. Der Festausschuss der Schwetzinger Festspiele sei infolgedessen gezwungen gewesen, das Programm zu ändern und ein Konzert von Günther Kehr und Karl Seemann stattfinden zu lassen. Dadurch habe der Kläger insgesamt RM.4.539,7o Ausgaben gehabt. Für die nach Abzug des mit dem Beklagten vereinbarten Honorars von RM.2.ooo.-- dem Kläger erwachsenen Mehrausgaben von RM.2539,7o sei der Beklagte schadensersatzpflichtig. Denn er habe schuldhaft unterlassen, vor dem Dirigierverbot die notwendige Anzahl von Musikern zu verpflichten oder den Kläger darüber aufzuklären, dass er nicht in der Lage sei, ein spielfertiges Orchester zusammenzustellen.

Der Kläger beantragt, den Beklagten kostenpflichtig zu verurteilen, an den Kläger RM.2.539,7o nebst 4% Zinsen seit 8.Mai 47 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt kostenfällige Klagabweisung. Er behauptet: Der amerikanische Nachrichtenkontrolloffizier Mr.Pastene habe dem Beklagten vor Beginn der ersten Probe telefonisch mitgeteilt, dass er nicht dirigieren dürfe. Dabei habe er erwähnt, dass er dem Kläger schon von dem Verbot in Kenntnis gesetzt habe. Gleichzeitig habe Mr.Pastene den Beklagten gebeten, die Durchführung des Konzerts unter einem Ersatzdirigenten zu ermöglichen. Dies habe der Beklagte dem Kontroll-Offizier - nicht dem Kläger - aus Gefälligkeit zugesagt.

Nach der ersten Probe hätten sich die beim Orchester mitwirkenden 5 Mannheimer Herren zur Vereinbarung des Honorars an ihn gewandt. Da er sich jedoch nicht mehr für befugt gehalten habe, bindende Zusagen zu machen, habe er die Herren an den Kläger verwiesen. Bei der nachsten Probe am Dienstag hatten diese Herren gefehlt. Der Beklagte habe den Kläger sogleich telefonisch davon in Kenntnis gesetzt und sich weisungsgemass krank gemeldet. Beweis: Bestatigung von Mr.Pastene vom 5.12.46 A.S. 35 und Brief des Beklagten vom 21.6.46 an Frau Nast-Kolb, Sekretärin von Mr.Pastene, A.S. 49 auf deren Inhalt verwiesen wird. Gleichzeitig habe er den Kläger gebeten, die Mannheimer Musiker zu verständigen, dass sie zur nächsten Probe kommen sollten. Der Kläger habe dies zugesagt, aber unterlassen. Die Musiker seien aber zu den Mittwoch-Proben nicht gekommen. Aus diesem Grunde habe Herr Dünnwald

am 19

am 19.6.46 kein spielfertiges Orchester vorgefunden. Durch das Dirigierverbot sei dem Beklagten die Durchführung des Konzerts ohne sein Verschulden unmöglich geworden.

Der Kläger entgegenet: Er habe am Dienstag wohl mit dem Beklagten telefonisch gesprochen. Der Beklagte habe ihm jedoch nicht gebeten, die Mannheimer Herren für das Konzert zu verpflichten.

Das Gericht hat über die Art der Vertragsabmachung, Verkauf des Konzerts, Beweis erhoben. Hierzu sind folgende Zeugen wie folgt vernommen worden:

1. Der 63 jährige Zeuge Glimmer, Verwaltungsvorstand des Stadttheaters Heidelberg, hat ausgesagt: Seiner Meinung nach der Beklagte nach dem Vertrag verpflichtet gewesen, auch ohne eigene Dirigierleitung dem Kläger ein wirklich spielfähiges Orchester zu stellen.

2. Die 35 jährige Zeugin Arnold hat ausgesagt: Ihrer Meinung nach sei der Beklagte nicht verpflichtet gewesen, ohne seine Dirigierleitung ein spielfertiges Orchester zu stellen.

Das Gericht hat weiter Beweis erhoben über die Behauptung des Klägers, der Beklagte habe ihn am Dienstag nicht telefonisch gebeten, die 5 Mannheimer Musiker zu verpflichten. Hierzu hat die obengenannte Zeugin Arnold ausgesagt: Sie könne nicht sagen, welchen Inhalt ein am Dienstag zwischen dem Beklagten und dem Kläger geführtes Ferngespräch gehabt habe. Der Kläger habe sie darauf aufmerksam gemacht, dass mit dem Orchester etwas nicht in Ordnung sei. Der Beklagte hätte eine Liste des Orchesters vorlegen sollen. Den ihr vom Beklagten vorgezeigten Brief vom 21.6.46 habe sie einen Tag nach dem Konzert bekommen.

Ferner ist darüber Beweis erhoben worden, ob der Beklagte ohne Dirigierverbot in der Lage war, ein spielfertiges Orchester zu stellen.

Der Musikbeauftragte der Stadt Heidelberg, Dr.Henn hat sich hierzu als Sachverständiger Zeuge wie folgt geäussert: Das seit 1936 bestehende Heidelberger Kammerorchester sei in besonderem Massen an die Persönlichkeit des Beklagten geknüpft. Ohne das Dirigierverbot sei es dem Beklagte ohne weiteres möglich gewesen, ein spielfähiges Orchester zu stellen.

Endlich ist noch darüber Beweis erhoben worden, dass die

5 Mannheimer Musiker nicht ordnungsgemäss als Mitglieder des Heidelberger Orchesters verpflichtet waren. Hierzu sind folgende Zeugen wie folgt vernommen worden:

1. Der 44 jahrige Zeuge Sabac -el- Chaer, Geiger aus Mannheim hat ausgesagt: Er habe dem Orchester nicht angehört. Etwa 1 Woche vor der ersten Probe sei er zu dem Orchester bestellt worden. Nach der Probe habe er den Beklagten gefragt, wie es mit der Gage stünde. Dieser habe aber ihm erklärt, dies sei Sache des Klägers. Der Klager habe ihn auf Befragen an den Beklagten verwiesen.

2. Der 42 jährige Zeuge Kiby hat ausgesagt: Nach der 1.Probe habe er den Beklagten nach der Bezahlung gefragt. Dieser habe erklärt, das könne er noch nicht sagen. Eine ordnungsmässige Verpflichtung zur Mitwirkung habe für ihn nicht bestanden. Die Art der Zusammensetzung des Orchesters sei so mangelhaft gewesen, dass er sich keinen Erfolg versprochen hatte.

3. Der 37 jahrige Zeuge Ellinger hat ausgesagt: Er habe 2 Proben mitgemacht. Ueber die Höhe der Entschädigung habe er mit dem Beklagten nicht gesprochen. Er habe mitgewirkt um dem Beklagten einen Gefallen zu erweisen.

4. Der 24 jährige Zeuge Käppler hat ausgesagt: An der ersten Probe haber nicht teilgenommen. Kurz danach habe ihn aber der Klager nach Schwetzingen mitgenommen. Dort sei am nächsten Tag Probe unter dem Kapellmeister Hildebrand gewesen.

Entscheidungsgründe:

Der Anspruch des Klägers auf Zahlung von RM.2.539,7o ist unbegründet. Der Beklagte ist nicht schadensersatzpflichtig. Denn er hat die Mehrausgaben des Klägers nicht verschuldet.

Durch den im Mai 1946 geschlossenen Vertrag hat er sich zwar gegen Zahlung von 2.ooo.-- zur Aufführung eines Konzerts verpflichtet. Von dieser Verpflichtung ist er aber frei geworden; denn die Leistung ist ihm infolge eines nach der Entstehung des Schuldverhältnisses eintretenden Umstandes unmöglich geworden (§ 275BGB.). Nach dem unstreitigen Sachverhalt hat der Beklagte nach Abschluss des Vertrags - kurz vor der 1.Probe - durch die Militärregierung Dirigierverbot erhalten. Diesen Umstand hat er nicht zu vertreten, weil er damit nicht rechnen musste. Der Einwand, durch das Dirigierverbot sei dem Beklagten nur ein

T
ei

Teil der ihm obliegenden Leistung - nämlich die Aufführung des Konzerts - unmöglich geworden, während ein anderer Teil der Leistung - die dann notwendige Vorbereitung eines spielfahigen Orchesters - ihm noch möglich gewesen sei, ist nicht stichhaltig. Der nach dem Vertragsinhalt geschuldete Erfolg bestand in der Aufführung eines Konzertes. Diese Leistungspflicht des Beklagten kann nicht in ihre einzelnen wesentlichen oder unwesentlichen Bestandteile zerrissen werden. Darüber, in welcher Weise - mit wieviel Proben - der Beklagte die geschuldete Leistung herbeiführen würde, bestanden keine vertraglichen Verpflichtungen. Dies war in das Ermessen des Beklagten gestellt und musste auch in Anbetracht der besonderen Art der Leistung - eines Konzertes und der dabei mitspielenden unberechenbarenmenschlichen und künstlerischen Faktoren ihm allein überlassen bleiben. Eine besondere Teilverpflichtung des Beklagten, ausser der Aufführung des Konzertes ein spielfertiges Orchester vorzubereiten, ist aus dem vorliegenden Vertrag nicht zu entnehmen. Es war allerdings zu prüfen, ob sich der Beklagte, nachdem er Dirigierverbot erhalten hatte, durch die Zusage an den am. Nachrichtenkontroll-Offizier dem Kläger gegenüber erneut vertraglich verpflichtete, das Orchester bis zum Eintreffen des Ersatzdirigenten vorzubereiten, Dies ist zu verneinen. Durch die Zusage an Mr. Pastene hat der Beklagte dem Kläger gegenüber nicht eine erneute vertragliche Verpflichtung übernommen. Die Zusage des Beklagten, weiterhin tätig zu sein, war lediglich eine Gefälligkeit des Beklagten dem Nachrichtenkontrolloffizier gegenüber, aber keine Rechtspflicht dem Kläger gegenüber. Es konnte von dem Beklagten nicht erwartet werden, dass er die Bitte des amerikanischen Offiziers abschlagen würde. Mr. Pastene ist auch nicht als Vertreter des Klägers tätig geworden. Der ursprüngliche Vertrag des Beklagten mit dem Kläger war erloschen; ein neuer Vertrag wurde nicht abgeschlossen. Der Beklagte war rechtlich weder verpflichtet, das Orchester zusammenzustellen noch oblag es ihm, Verträge mit den einzelnen Musikern abzuschliessen. Der Beklagte hatbdies auch dem Kläger gegenüber zum Ausdruck gebracht. Er hat den Zeugen Sabac - el - Chaer wegen der Gage an den Kläger verwiesen. Er hat dem Kläger auch am Dienstag sofort über das Ausbleiben der 5 Mannheimer Musiker telefonisch verständigt. Der Kläger bestreitet dies zwar. Das Gericht ist aber der Ueberzeugung, dass der Beklagte die Ferngespräche geführt hat. Der amerikanische Nachrichtenkontrolloffizier Mr. Pastene hat bestätigt, dass der Beklagte vom

b.w.

Apparat Mr.Pastenes aus den Kläger an jenem Dienstag angerufen hat, um ihm eine Mitteilung über das Ausbleiben bestellter Musiker in der Probe durchzugeben. Ferner hat der Beklagte am 21.Juni 1946, also unmittelbar nach dem Konzert in einem Brief an Frau Nast-Kolb, die Sekretärin von Mr.Pastene geschrieben, er habe am Dienstag mit dem Kläger telefoniert und ihn gebeten , die Sache mit den Mannheimer Herren zu klären. Die Zeugin Arnold hat diesen Brief einen Tag nach dem Konzert erhalten. Diese Zeugin hat auch erklärt, der Kläger habe sie in einem Ferngespräch darauf aufmerksam gemacht, dass das Konzert nicht ganz in Ordnung sei. Aus diesem Verhalten des Beklagten musste der Kläger entnehmen, dass dieser sich nicht mehr für rechtlich verpflichtet hielt, für ihn tätig zu werden. In Verkennung dieser Rechtslage hat der Kläger vom Beklagten weiterhin eine Leistung verlangt, zu der dieser nicht verpflichtet war. Für die aus dieser Rechtsauffassung sich ergebenden Folgen hat der Beklagte aber nicht einzutreten.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 2 Rechtsmittelgesetz.

gez. Dr.Mackert

Ausgefertigt.

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

gez. Unterschrift , Justizoberinspektor

L.S. Landgericht Heidelberg

Zur Beglaubigung:

Rechtsanwälte
Prof. Dr. Geiler, Dr. Zutt
Dr. Schilling
durch:

Rechtsanwalt

3. Juli 1948

Beglaubigte Abschrift vorstehenden Schriftstückes habe ich heute zum Zwecke der Zustellung von Anwalt zu Anwalt Herrn Rechtsanwälten Dr.h.c.Heimerich und Dr.Heinz G.C.Otto, Heidelberg, Neuenheimerlandstr.4, übergeben.

Heidelberg, den 3.7. 1948

Rechtsanwälte
Prof. Dr. Geiler, Dr. Zutt
Dr. Schilling
durch:

Rechtsanwalt

BRAUSDRUCK HEIDELBERG 1.0 947

Wv. 1.IX.48 ✓ 9.8.48
Bz

Herrn Dr. O t t o

Nach tel. Rückfrage beim Oberlandesgericht Karlsruhe (Herrn S e i d e l) teilt dieser mit, dass unsere Revisionseingabe rechtzeitig am 3. August dort eingegangen ist. Herr Seidel teilte weiter da mit, dass, der Beschwerdegegenstand DM 300.-- nicht übersteigt, die Revision nicht zulässig sei. Dies wird uns in einem Schreiben des Oberlandesgerichts Karlsruhe demnächst zugehen.

Verteiler: 1 x OLG
1 x Mandant
2 x Gegner
1 x Akt

9.7.1948.

W./S.

An das
Oberlandesgericht Karlsruhe

K a r l s r u h e

In Sachen

Heinz Hoffmeister, Mannheim, Liebfrauenstr. 10/12,
Prozeßbevollmächtigte: RAe. Dres. Heimerich und Otto in Heidelberg,

Streitwert RM 2 539.70

gegen

Wolfgang Fortner, Heidelberg, Villa Kohlhof,
Prozeßbevollmächtigte: RAe. Dres. Geiler, Zutt, Schilling in Heidelberg

wegen Forderung

wird gegen das Urteil des Landgerichts Heidelberg vom 10.6.48 (AZ.: III O 16/47), zugestellt am 3.7.48, das in beglaubigter Abschrift nebst dem Nachweis der Zustellung anliegt, namens und im Auftrage des Klägers

./.

R e v i s i o n

eingelegt.

Da sich im Augenblick nicht beurteilen läßt, ob die Revision im Hinblick auf die Höhe des Beschwerdegegenstandes zulässig ist, weil die Folgen der Währungsreform in dieser Hinsicht noch nicht übersehen werden können, wird die Revision für den Fall zurückgenommen, daß sie aus diesem Grunde unzulässig sein sollte.

./.

Wir beantragen folgende Entscheidung:

Das Urteil des Landgerichts Heidelberg

vom 10.6.48 wird aufgehoben.

Die Entscheidung 1. Instanz beruht in mehrfacher Hinsicht auf Verletzungen des Rechts:

I.

Sie wendet den § 275 BGB rechtsirrig an. Das Gericht hatte u.a. zu prüfen, ob der Beklagte von seinen Vertragspflichten gegenüber dem Kläger infolge des Auftrittsverbotes der Besatzungsmacht frei geworden ist. Nach § 275 BGB wurde er nur frei, "soweit" die Leistung nachträglich ohne seine Schuld unmöglich geworden ist. Der Kläger, der sich zur Aufführung eines Konzertes im Rahmen der Schwetzinger Festspiele mit dem Heidelberger Kammerorchester verpflichtet hatte, wurde aber durch das Dirigierverbot nur daran gehindert, selbst aufzutreten und zu dirigieren. Dagegen stand nichts im Wege - und erfolgte keine Befreiung nach § 275 BGB - das Orchester zusammenzustellen, das Programm einzuüben und für die Darbietung des Konzertes durch das Orchester unter dem Ersatzdirigenten zu sorgen. Für den vorliegenden Fall, meint das angefochtene Urteil, könne die Leistungspflicht des Beklagten "nicht in ihre einzelnen wesentlichen oder unwesentlichen Bestandteile zerreissen werden". Weshalb das hier nicht möglich sein soll, wird in dem Urteil nicht gesagt - insoweit ist die Revision schon nach § 551 Ziff. 7 ZPO begründet - . Für

eine natürliche Betrachtungsweise zerfällt ein gemischter Vertrag der streitigen Art (Verkauf eines Konzertes) deutlich in verschiedene Bestandteile: Der Dirigent verpflichtet sich gegenüber dem Konzertunternehmer u.a., geeignete Musiker in der erforderlichen Anzahl auszuwählen und zu verpflichten bzw. ein bestimmtes Orchester soweit nowtwendig durch Ersatzleute aufzufüllen, das Orchester einzuüben und bei der Aufführung zu dirigieren. Die Verpflichtung von Musikern bzw. Ersatzmusikern zerfällt ihrerseits wieder u.a. in die Verpflichtung zum Erscheinen in den angesetzten Proben und zur Mitwirkung bei der Aufführung selbst. Die Zusage des Beklagten an den klagenden Konzertunternehmer, im Rahmen der Schwetzinger Festspiele ein bestimmtes Konzert aufzuführen, enthielt für ihn alle diese Verpflichtungen und viele andere mehr (Beschaffung der erforderlichen Noten und evtl. Abschriften, Instrumente, Beschaffung evtl. von Unterkunft und Verpflegung für die Zeit der Proben, evtl. Beschaffung von Transportmitteln für Instrumente u.dgl.). Die Gegenleistung bestand zwar in einer runden Geldsumme. Aber diese Summe errechnete sich - wenigstens überschlägig - u.a. aus den zur Erfüllung der einzelnen Vertragspflichten erforderlichen Aufwendungen und war als Summe der Gegenleistungen aufzufassen, die für die einzelnen Verpflichtungen geschuldet

wurden, ebenso wie die mit den Musikern in solchen Fällen üblicherweise vereinbarten Gagen sich aus einer Honorierung für die Teilnahme an den Proben und an der Aufführung des Konzertes zusammensetzt, auch wenn sie in einem Pauschalbetrag besteht, sodaß also der Musiker, der eine größere Zahl von Proben absolvieren muß, eine entsprechend höhere Gage erhält. Es ist auch durchaus üblich, daß diese Einzelverpflichtungen getrennt werden. Es kommt vor, daß der Konzertunternehmer eine Verpflichtung selbst übernimmt (etwa die Beschaffung von Noten oder eine Verköstigung der Orchestermitglieder u.dgl.), oder daß der Orchesterleiter bei einzelnen Proben durch einen Vertreter ersetzt ist, der die Vorbereitung des Orchesters für ihn besorgt. Dies kommt gerade bei namhaften Dirigentenpersönlichkeiten vor, die als Gastdirigenten ein bestimmtes Orchester in vorbereitetem Zustand häufig nur zu einer Hauptprobe und für die Aufführung übernehmen.

Als im streitigen Falle dem Beklagten von der amerikanischen Militärregierung verboten worden war, Konzerte öffentlich zu dirigieren, dachte deshalb auch jeder sofort daran, daß dies kein Grund war, die ganze Aufführung abzusetzen, sondern daß nur rechtzeitig vorher einem Ersatzdirigenten das vom Beklagten vorbereitete Rm Orchester übergeben werden müsse. (Der Gedanke einer g ä n z l i c h e n Unmöglichkeit ist auf seiten des Beklagten erst aufgetaucht, als es darauf ankam, einem Schadensersatzanspruch des Klägers zu entgehen.) Dies ist auch durch die Aussage der Zeugin Arnold ausdrücklich bestätigt, die geäußert hat, daß am Montag,

als das Dirigierverbot kam, auch sie noch geglaubt habe, daß es mit einem Ersatzdirigenten gehen werde (vgl. Protokoll des Beweistermins vom 16.12.47), und der Beklagte selbst hat unstreitig dem Theateroffizier gegenüber noch einmal ausdrücklich zugesagt, er werde die Proben bis zur Uebernahme des Orchesters durch einen Ersatzdirigenten weiterführen. Er selbst zweifelte damals also offenbar nicht daran, daß das Konzert auch unter einem Ersatzdirigenten werde stattfinden können. Auch ohne dies mußte das von Gericht erkannt werden, denn es handelte sich nicht um ein Konzert, dessen Schwerpunkt das Dirigieren Fortners sein, bei dem die Person des Dirigenten im Vordergrund stehen sollte, wie das zuweilen der Fall ist, sondern - auch nach Feststellung des Urteils - um die Aufführung zeitgenössischer Musik, u.a. von dem Amerikaner Schumann, im Rahmen des Festspielprogramms. Im Hinblick auf ein solches Programm, insbesondere auf die im Mittelpunkt stehende Erstaufführung des amerikanischen Komponisten, wäre es vertragswidrig gewesen - und hätte es übrigens auch gerade der Einstellung des Beklagten als Musiker widersprochen, wie wir annehmen - wenn seine Persönlichkeit dabei so in den Vordergrund geschoben worden wäre, daß ohne ihn das ganze Konzert nicht hätte stattfinden

können. Der Beklagte wäre sogar ersetzbar gewesen, wenn er eigene Werke zu dirigieren gehabt hätte, obwohl dann seine Person weiter im Vordergrund gestanden hätte; denn es kam nach dem Vertrag vor allem darauf an, dem Festspielpublikum eine Probe moderner Musik zu geben.

Auch für die juristische Betrachtungsweise bestand also keine Veranlassung, eine untrennbare Verbindung zwischen der Person des Dirigenten und der Aufführung anzunehmen. Dem Urteil des Landgerichts wäre es daher gar nicht möglich gewesen, seine überraschende Ansicht vom Vorliegen einer gänzlichen Unmöglichkeit zu begründen, auch wenn es den Versuch gemacht hätte. Zumindest hätte es sich aber in Gegensatz zu Rechtsprechung und Rechtslehre gestellt.

"Bestandteilsunmöglichkeit ist nicht immer als vollständige Unmöglichkeit zu behandeln ... Ob sie vollständige oder Teilunmöglichkeit ist, richtet sich vielmehr nach der Verkehrsanschauung, wie nach dem Inhalt und dem Zweck der Verpflichtung ... Ist vom Faust die Walpurgisnacht oder von der Götterdämmerung die Waltraudeszene unaufführbar, so ist das meist gar keine Unmöglichkeit; es kann aber auch völlige Unmöglichkeit sein, wenn nach dem Zweck der Aufführung oder nach der Tradition einer bestimmten Bühne jede Streichung unzulässig ist" (Planck, 4. Aufl., Vorbemerkungen IV vor §§ 275 ff., S. 213 ff.). "Juristisch unteilbar ist eine Leistung, wenn sie nur in ihrer Vollendung, in

ihrer Totalität, I n t e r e s s e für den Gläubiger hat" (Staudinger, Vorbemerkungen zu §§ 275 ff., A I 2 c). Nach Staudinger (aaO) ist die klarste Formulierung in code civile, art. 1218, zu finden:

> "L'obligation est indivisible, quoique la chose ou le fait soit divisible par sa nature, si le rapport sous lequel elle est considérée dans l'obligation ne la rend pas susceptible d'execution partielle".

Wie könnte die Ansicht begründet werden, die Aufführung des Konzertes hätte für den Kläger ohne die Mitwirkung des Beklagten kein Interesse mehr gehabt, nachdem er Dirigierverbot erhalten hatte, die Vorbereitung des Orchesters und Uebergabe an einen Ersatzdirigenten zur Aufführung wäre für den Beklagten nicht mehr annehmbar gewesen?

Allenfalls wäre noch zu prüfen, gewesen, ob nach Treu und Glauben von dem Beklagten die Erbringung der Teilleistung verlangt werden konnte, ob ihm die Vorbereitung des Konzertes noch zuzumuten war, nachdem er wußte, daß es ein anderer dirigieren werde. Aber auch diese Frage ist zu bejahen. Von einem Musiker wie dem Beklagten, konnte man so viel Interesse an der Sache, insbesondere an der Aufführung moderner Musik, erwarten, daß ihm eine Mitarbeit zumutbar war, auch wenn er selbst nicht auf dem Podium stehen konnte. Er hat ja auch tatsächlich

dem amerikanischen Offizier Pastene gegenüber ausdrücklich zugesagt, daß er die Vorbereitungen trotz des Verbots bis zur Uebergabe an einen Ersatzdirigenten weiterführen werde. Wenn man schon, wie das Urteil meint, von ihm nicht erwarten konnte, daß er die Bitte des Vertreters der Besatzungsmacht abschlagen würde, von der doch das Auftrittsverbot gerade erlassen war, dann mußte man erst recht von ihm verlangen können, daß er seinen Gläubiger und die ganze musikalisch interessierte Oeffentlichkeit und vor allem die zahlreichen Freunde moderner Musik nicht in der prekären Situation drei Tage vor der Aufführung sitzen ließ.

Das angefochtene Urteil beruht deshalb auf dem geschilderten Rechtsirrtum, weil ohne ihn erkannt werden mußte, daß die Vertragspflichten des Beklagten mit Ausnahme der Verpflichtung, persönlich aufzutreten, nicht erloschen waren mit der Folge, daß er für eine Verletzung der verbliebenen Vertragspflichten einzustehen hat. Daß er diese Pflichten verletzt hat, ist aber im Verlauf des erstinstanzlichen Verfahrens, insbesondere durch die Vernehmung der Musiker am 30.3.48, klar geworden und schon aus dem unvollständigen Urteil des Landgerichts zu entnehmen. Das Revisionsgericht kann also ohne weitere Verhandlung der Klage stattgeben.

II.

In bezug auf das Verfahren ist das Gesetz durch folgende Tatsachen verletzt worden:

Im Beweisbeschluß vom 6.11.47 wurde als erstes Beweisthema

(vgl. Sitzungsprotokoll und Urteilstatbestand) die in tatsächlicher Hinsicht unstreitige Art der Vertragsabrechnung genannt; auch wurde der Beweisführer (der ja auch gar nicht existierte) nicht bezeichnet. Darauf muß es u.a. zurückgeführt werden, daß am 16.12.47 eine Beweisaufnahme statt über s t r e i t i g e T a t s a c h e n über R e c h t s f r a g e n durchgeführt wurde, und in der auch sonst grobe Rechtsverletzungen begangen worden sind.

Zunächst wurde die Ansicht des Zeugen Henn über die völlig unerhebliche Frage entgegengenommen, auf die man wegen ihrer suggestiven Wirkung die Fragestellung zu verschieben gesucht hatte, ob das Heidelberger Kammerorchester und Herr Fortner voneinander trennbar wären. Ueber die Bedeutung dieser Frage, bei deren Beantwortung übrigens die Verhältnisse der Zeit vor dem Kriege zugrunde gelegt wurden, haben wir im Schriftsatz vom 30.3.48 unter I das Nötige gesagt. Es wird wiederholt, daß der Wegfall des Herrn Fortner nicht die Mitglieder des angeblich l e d i g l i c h i h m verbundenen Orchesters von der weiteren Mitwirkung abgehalten hat, sondern daß es gerade die von Herrn Fortner völlig unabhängigen Ersatzleute waren, die mangels ordnungsmäßiger Verpflichtung von den Proben ferngeblieben sind. Daraus folgt zwingend, daß die Ansicht des Zeugen Henn jedenfalls für den vorliegenden Fall nicht zutraf.

Der Zeuge Henn, der sich vor allem als s a c h v e r s t ä n d i g e r Zeuge bezeichnete, weil er bei Vertragsschluß nicht anwesend war, hat weiter aus R e c h t s - Gründen den Standpunkt vertreten, daß der Beklagte durch das Dirigierverbot nicht nur am Auftreten gehindert worden wäre, sondern auch daran, ein spielfähiges Orchester zu stellen; denn auf unsere Frage gab er zu, daß der Grund für diese Ansicht die Auffassung wär, daß der Beklagte infolge des Dirigierverbots keine "geschäftlichen" Abmachungen (über die Verpflichtung von Musikern) mehr tätigen durfte (vgl. Sitzungsprotokoll). (Dieser Standpunkt ist übrigens falsch, wie wir im Schriftsatz vom 30.3.48 ausgeführt haben, weil die geschäftlichen Abmachungen bereits vor Erlaß des Dirigierverbots getätig sein mußten.)

Auch zur Beantwortung der weiteren R e c h t s - Frage, ob der Beklagte auf Grund des Vertrags mit dem Kläger zur Vorbereitung des Konzertes auch unter einem Ersatzdirigenten verpflichtet war, wurde in dieser Beweisaufnahme die R e c h t s - Ansicht des Zeugen aufgenommen, statt daß - wenn noch Zweifel bestanden - die Art des Vertragsabschlusses in tatsächlicher Hinsicht erörtert wurde. Wenn das Gericht diese Aussage als gutachtliche Aeußerung eines Sachverständigen oder als Zeugenaussage verstehen wollte, dann wäre auch eine Würdigung im Urteil erforderlich gewesen, besonders ein Herausstellen der Erfahrungssätze, auf die sich sachverständige Schlüsse gründen, und dann hätte auch die entgegenstehende An-

sicht des Zeugen Glimmer nicht einfach übersehen werden dürfen.

Der Richter, der diese Beweisaufnahme durchführte - übrigens weder der Prozeßrichter noch ein ersuchter oder beauftragter Richter - hätte sich trotz allem von der Rechtsansicht des Zeugen Henn kaum beeinflussen lassen, weil dessen persönliche Bindungen zu dem Beklagten (Herr Dr. Henn gehört der sogenannten "Fortner-Clique") bei dieser Beweisaufnahme so deutlich geworden sind, daß wohl jeder Zweifel an seiner Objektivität hatte. Der entscheidende Richter, der auf die Lektüre des flüchtigen Protokolls angewiesen war, ist aber wohl von dem Titel des Zeugen (Musikbeauftragter der Stadt Heidelberg) beeindruckt worden.

Die Verkennung des Unterschiede von Rechts - und Tatfragen, von Bestrittenem und Unbestrittenem, von Sachverständigenurteil und Zeugenaussagen, von Erheblichem und Unerheblichem, die sich nicht nur aus dem Sitzungsprotokoll, sondern auch aus Tatbestand und Gründen des angefochtenen Urteils ergibt, dazu das Fehlen eines unmittelbaren Eindrucks der Beweisaufnahme, mußte sich auf die Entscheidung auswirken. Offenbar hat sich der Richter "in Anbetracht der besonderen Art der Leistung - eines Konzertes - und der dabei mitspielenden unberechenbaren

menschlichen und künstlerischen Faktoren" eine eigene Beurteilung des Sachverhalts versagen zu müssen geglaubt und es für möglich gehalten, die Einstellung eines Fachmannes wie des Musikbeauftragten der Stadt Heidelberg entscheiden zu lassen. Hätte der Richter die gerügten Verfahrensverstöße vermieden, dann wäre ihm die vorliegende Sache so klar geworden, daß er eine andere Entscheidung gefällt hätte.

III.

Unter Verletzung der Vorschriften über die ~~Xxx~~ Stellvertretung und die Pflicht, das Urteil zu begründen, verkennt der Richter 1. Instanz, daß im vorliegenden Falle die Umstände ergaben, daß Mr. Pastene im Namen des klagenden Konzertunternehmers gehandelt hat, wenn er den Beklagten bat, die Vorbereitung des Konzertes bis zum Eintreffen des Ersatzdirigenten weiterzuführen. Mr. Pastene hatte dem Beklagten unstreitig "gleichzeitig" mit dieser Bitte mitgeteilt, daß er den Kläger schon von dem Verbot in Kenntnis gesetzt habe. Da nicht erwartet werden konnte, daß der Beklagte die Aufgabe ohne entsprechende Entschädigung, insbesondere für die nicht unerheblichen Aufwendungen, übernahm, und da Mr. Pastene auch von sich aus keine Honorierung zusagte, war auch die Gegenleistung ~~xit~~ dem Konzertunternehmer (Kläger) überlassen. Wie auch sonst bei der Vorbereitung der Schwetzinger Festspiele hatte er hier als Vertreter des Klägers eingegriffen, auf dessen Kosten und mit dessen Einverständnis. Das Gericht

hätte diese Frage prüfen müssen und in Bedarfsfalle im Wege des § 139 ZPO noch erforderliche Aufklärung schaffen sollen. Keinesfalls aber durfte diese Frage ohne Begründung verneint werden. Denn mit der Behauptung, es sei eine Gefälligkeit gewesen, ist die Ablehnung einer Stellvertretung nicht b e g r ü n d e t . Hätte der Richter geprüft, ob nicht aus den Umständen das Vorliegen einer Stellvertretung zu entnehmen war, oder hätte er auch nur seine Aufklärungspflicht erfüllt, dann wäre er wahrscheinlich zu einer anderen Entscheidung gekommen, weil dann das Bestehen eines Vertragsverhältnisses zwischen den Parteien wahrscheinlich richtig erkannt worden wäre.

IV.

Die Ueberzeugung des Richters, daß zwischen den Parteien das Telefongespräch mit dem bestrittenen Inhalt geführt worden sei, ist ebenfalls unter Rechtsverletzungen zustande gekommen. Das Gericht übersieht nämlich einmal den Erfahrungssatz, daß ein Konzertunternehmer in der Lage des Klägers wenige Tage vor der Festaufführung, der ersten nach dem Zusammenbruch, von deren reibungslosem Verlauf sein Name und in gewisser Weise seine Existenz als Konzertunternehmer entscheidend abhing, auch schon beim Auftauchen nur der Spur eines Verdachtes, die Aufführung könne gefährdet sein, alarmiert worden wäre.

Die Mitteilung, daß die wichtigsten Musiker so kurz vor der Aufführung noch fehlten, hätte er danach zum Anlaß genommen, alles zu versuchen, um die Fehlenden beizubringen und so die schwer bedrohte Aufführung noch zu retten. Er hat ja auch in einem späteren Zeitpunkt, als er erfuhr, daß noch Musiker fehlten, verzweifelte Versuche gemacht, die Musiker mit Mietautos (deren Beschaffung allein damals eine außerordentliche schwierige Aufgabe war) nach Schwetzingen zu schaffen. Leider war es dann aber schon zu spät.

Das Gericht übersieht weiter den Erfahrungssatz, daß ein unmittelbar nach dem gescheiterten Konzert geschriebener Brief des Beklagten angesichts des Geschehenen von dem Drang sich zu entschuldigen diktiert sein mußte und eher für das schlechte Gewissen des Beklagten als für seine bestrittene Behauptung zeugen konnte.

Schließlich hätte das Gericht den Brief Mr. Pasteres nicht verwerten dürfen. Denn durch seine Vorlage wurde der Versuch gemacht, die Bestimmungen des Militärregierungsgesetzes Nr. 2 zu umgehen, wonach kein Mitglied der Alliierten Streitkräfte und kein Angestellter der Militärregierung vor einem deutschen Gericht als Zeuge auftreten durfte. Das Gericht wäre übrigens noch nicht einmal befugt gewesen, diese Bestimmungen dahin a u s z u l e g e n , daß sie nur auf die Vernehmung eines Zeugen zu beschränken wäre, selbst wenn nicht schon der Sinn dieser Vorschrift,

die es verhindern will, daß Aeußerungen dieser Personen ohne Genehmigung der zuständigen Stellen verwertet werden, offensichtlich zeigte, daß auch die Vorlage schriftlicher Aeußerungen denselben Beschränkungen unterworfen ist. Auch hätte dieser Briefwechsel einen Anhaltspunkt für die A b - s i c h t des Beklagten geben können, bei dem Telefongespräch mit dem Kläger auch das Ausbleiben der Musiker zu erwähnen. Aber auch hierfür war die Aussage Dr. Pastenes von sehr zweifelhaftem Wert, weil er wegen seines mangelhaften Deutsch über die Absicht des Beklagten sehr leicht ein falsches Bild haben konnte.

Ohne die geschilderten Rechtsverletzungen hätte das Gericht wahrscheinlich eine Tatsache nicht als erwiesen angesehen, auf die es u.a. seine Entscheidung stützt. Auch insoweit beruht also die angegriffene Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes.

1 Anl.

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt.

17. Juli 1948 297.-

Hoffm/Sb/Allgem. Mannheim, 13. Juli 1948.

Herrn Dr.Dr. h.c. Herm.Heimerich, & Herrn Dr. Otto,
(17a) Heidelberg,
Neuenheimerlandstr. 4.

Sehr geehrter Herr Dr. Otto! Dr.O/Sch-297-. (Fortner)

Wir haben Ihren Brief erhalten. Herr Hoffmeister ist heute für 2 Tage nach München verreist. Er kommt am Freitag zurück und kann erst nach Rückkehr dazu Stellung nehmen. Bitte, gedulden Sie sich diese kurze Zeit.

Mit besten Grüssen,
hochachtungsvoll!

HEINZ HOFFMEISTER
Konzert- und Gastspiel-Direktion GmbH.

HEINZ HOFFMEISTER
KONZERTDIREKTION MANNHEIM-FEUDENHEIM
LIEBFRAUENSTRASSE 10-12
FERNRUF 53336 u. 51836

Ein Heinz Hoffmeister Abend

POSTKARTE

Herrn

Dr. Otto,

(17a)

Heidelberg

Neuenheimerlandstr.4.

10. Juli 1948

Dr.O./Sch.
- 297 -

An die

Heinz Hoffmeister G.m.b.H.
Gastspieldirektion

M a n n h e i m

N 7, 8 Kinzinger Hof

Sehr geehrter Herr Hoffmeister!

In Erledigung Ihrer Postkarte vom 29. Juni 1948 teilen wir Ihnen mit, dass wir in Sachen F o r t n e r die Revision gegen das Urteil des Landgerichts für aussichtsreich halten, wenngleich wir keine Garantie für den Erfolg übernehmen können.

Wir haben die einzureichende Revisionsschrift einstweilen entworfen und fügen Sie Ihnen in der Anlage bei. Sie wollen daraus ersehen, dass das erkennende Gericht zahlreiche Rechts- und Verfahrensverstöße begangen hat, die der Nachprüfung des Revisionsgerichts unterliegen.

Wir bitten Sie um Mitteilung, ob die Revision in dieser Form eingelegt werden soll, bzw. ob Sie noch irgendwelche Änderungs- oder Ergänzungswünsche haben.

1 Anlage!

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

H/Sb/Beh. Mannheim, 29. Juni 48.

Herrn Dr.Dr. h.c. Hermann Heimerich, Neuenheimerlandstr.4
(17a) Heidelberg.

Dr.O/HZ.-813-

Sehr geehrter Herr Dr. Otto!
Ich habe das schriftliche Urteil in der Angelegenheit F o r t n e r mit der beigefügten Begründung erhalten und erwarte endgültige Stellungnahme von Ihnen, ob wir dagegen Revision einlegen sollen.

Mit besten Grüssen,
hochachtungsvoll!

Ihr

HEINZ HOFFMEISTER
KONZERTDIREKTION MANNHEIM-FEUDENHEIM
LIEBFRAUENSTRASSE 10-12
FERNRUF 53336 u. 51836

Ein Heinz Hoffmeister Abend

POSTKARTE

Herrn

Dr.Dr. h.c.Hermann Heimerich,

(17a) Heidelberg

Neuenheimerlandstr. 4.

g. Akt Fortner 193

24.6.48

Dr.O./HZ
- 813 -

Heinz Hoffmeister G.m.b.H.
Gastspieldirektion
M a n n h e i m
N.7,8 , Kinzingerhof

Sehr geehrter Herr H offmeister!

Wir bestätigen in der S ache " Blauer Vogel" noch dankend den Empfang Ihres Schreibens vom 21.Juni 1948 nebst Schreiben des Blauen Vogels vom 18.Sept.1947 in der Anlage. Der auf heute Morgen anberaumte Termin ist verlegt worden. Den neuen Termin w rde ich Ihnen noch bekanntgeben.

Ferner übersende ich Ihnen in der Anlage Abschrift des in der Sache F o r t n e r ergangenen Urteils des Landgerichts Heidelberg zur gefl. Kenntnisnahme. Gegen dieses Urteil steht Ihnen das Rechtsmit el der Revision zu, nicht der Berufung. Es ist also nicht möglich, im nächsten Rechtsmittelzug hinsichtlich des Tatbestandes noch Ausführungen zu machen, sondern die Revision erstreckt sich nur auf Rechtsfragen und allenfalls Verfahrensverstöße. Nach vorläufigem Studium des Urteils kommen wir aber zu dem Ergebnis, daß die Ihnen ungünstige Entscheidung durch den Tatbestand getragen wird, der in der Revisionsinstanz nicht mehr angefochten werden kann. Wir werden aber die Aussichten eines Rechtsmittels noch genauer prüfen. Zur Einlegung der Revision steht eine Frist von 4 Wochen seit Zustellung des Urteils, die noch nicht erfolgt ist, zur Verfügung.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. O t t o)
Rechtsanwalt

Anlage!

Abschrift.

Landgericht
Zivilkammer
Heidelberg

Aktenzeichen:
III O 16/47

Verkündet
am 10. Juni 1948

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Streitwert:
2.539.70 RM

Im Namen des Gesetzes!

U r t e i l

In Sachen

Heinz H e f f m e i s t e r, Mannheim, Liebfrauenstr. 10/12
Kläg.,
Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwälte Dr.Dr. Heimerich und Dr. Otto, Heidelberg

gegen

Wolfgang F o r t n e r, Heidelberg, Villa Kohlhof,
Bekl.,
Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwälte Prof. Geiler, Zuth und Schilling, Heidelberg,

wegen Forderung

hat die Zivilkammer des Landgerichts in Heidelberg auf die mündliche Verhandlung vom 3. Juni 1948 durch den Landgerichtsrat Dr. Eckert als Richter für Recht erkannt:

I. Die Klage wird abgewiesen.

II. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Herren Rä.
Dr. Heimerich u.
Dr. Otto
hier

Tatbestand:

Der Beklagte verkaufte im Mai 1946 dem Kläger ein Konzert des "Heidelberger Kammerorchesters" mit einer Besetzung von 18 bis 20 Personen für 2000.- RM.

Es sollten im Rahmen der Schwetzinger Festspiele Werke von Hindemith und Schumann aufgeführt werden. Kurz vor Beginn der ersten Probe erhielt der Beklagte Dirigierverbot und musste sich krank melden.

Der Kläger behauptet: Dem Beklagten sei von der Besatzungsbehörde zur Pflicht gemacht worden, die Vorbereitungen des Orchesters bis zum Eintreffen des Ersatzdirigenten weiter aufführen. Dies habe der Beklagten dem amerikanischen Nachrichtenkontroll-Offizier Mr. Pastene zugesagt. Trotzdem seien bei der ersten Probe nur 10 Musiker zugegeben gewesen. Am 19.6.46, einen Tag vor der geplanten Aufführung, als der Ersatzdirigent Dünnwald für den Beklagten eingetreten sei, sei nicht einmal die erforderliche Mindestzahl von 18 Musikern erschienen. Herr Dünnwald habe daher abgelehnt, mit einem so wenig vorbereiteten Orchester zu spielen. Der Festausschuss der Schwetzinger Festspiele sei infolgedessen gezwungen gewesen, das Programm zu ändern und ein Konzert von Günther Kehr und Karl Semmler stattfinden zu lassen. Dadurch habe der Kläger insgesamt 4539,70 RM Auslagen gehabt. Mit die nach Abzug des mit dem Beklagten vereinbarten Honorars von 2000.-RM dem Kläger erwachsenen Mehrausgaben von 2539,70 sei der Beklagte schadenersatzpflichtig. Denn er habe schuldhaft unterlassen, vor dem Dirigierverbot die notwendige Anzahl von Musikern zu verpflichten oder der Kläger darüber aufzuklären, dass er nicht in der Lage sei, ein spielfertiges Orchester zusammenzustellen.

Der Kläger beantragt, den Beklagten kostenpflichtig zu verurteilen, an den Kläger 2539,70 RM nebst 4% Zinsen seit 8. Mai 1947 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt kostenfällige Klageabweisung.

Er behauptet: Der amerikanische Nachrichtenkontrolloffizier Mr. Pastene habe dem Beklagten vor Beginn der ersten Probe telefonisch mitgeteilt, dass er nicht dirigieren dürfe. Dabei habe er erwähnt, dass er den Kläger schon vor dem Verbot in Kenntnis gesetzt habe. Gleichzeitig habe Mr. Pastene den Beklagten gebeten, die Durchführung des Konzerts unter einem Ersatzdirigenten zu ermöglichen. Dies habe der Beklagte dem Kontroll-Offizier -

nicht dem Kläger- aus Gefälligkeit zugesagt.

Nach der ersten Probe hatten sich die beim Orchester mitwirkenden 5 Kapellmeister zur Vereinbarung des Honorars an ihn gewandt. Da er sich jedoch nicht mehr für befugt gehalten habe, bindende Zusagen zu machen, habe er die Herren an den Kläger verwiesen. Bei der nächsten Probe am Dienstag hätten diese Herren gefehlt. Der Beklagte habe den Kläger sogleich telefonisch davon in Kenntnis gesetzt und sich weisungsgemäss krank gemeldet. Der ins Bestätigung von Hr. Pastens von 5.12. 1946 A.S. 35 und Brief des Beklagten vom 21.6.46 an Frau Kastkolb, Sekretärin von Hr. Pastens A.S. 49, auf deren Inhalt verwiesen wird. Gleichzeitig habe er den Kläger gebeten, die Kapellmeister zu verständigen, dass sie zur nächsten Probe kommen sollten. Der Kläger habe dies zugesagt, aber unterlassen. Die Musiker seien daher zu den Mittwoch-Proben nicht gekommen. Aus diesem Grunde habe Herr Dunwald am 19.6.46 kein spielfertiges Orchester vorgefunden. Durch das Dirigierverbot sei dem Beklagten die Durchführung des Konzerts ohne sein Verschulden unmöglich geworden.

Der Kläger entgegnet: Er habe am Dienstag wohl mit dem Beklagten telefonisch gesprochen. Der Beklagte habe ihn jedoch nicht gebeten, die Kapellmeister für das Konzert zu verpflichten.

Das Gericht hat über die Art der Vertragsabschliessung, Verlauf des Konzerts, Beweis erhoben. Hierzu sind folgende Zeugen wie folgt vernommen worden:

1. Der 63jährige Zeuge Glimmer, Verwaltungsvorstand des Stadttheaters Heidelberg, hat ausgesagt: Seiner Meinung nach der Beklagte nach dem Vertrag verpflichtet gewesen, auch ohne eigene Dirigierleitung dem Kläger ein wirklich spielfähiges Orchester zu stellen.

2. Die 35jährige Zeugin Arnold hat ausgesagt, Ihrer Meinung nach sei der Beklagte nicht verpflichtet gewesen, ohne seine Dirigierleitung ein spielfertiges Orchester zu stellen.

Das Gericht hat weiter Beweis erhoben über die Behauptung des Klägers, der Beklagte habe ihn am Dienstag nicht telefonisch gebeten, die 5 Mannheimer Musiker zu verpflichten. Hierzu hat die oberwähnte Zeugin Arnold ausgesagt: Sie könne nicht sagen, welchen Inhalt ein am Dienstag zwischen dem Beklagten und dem Kläger geführtes Ferngespräch gehabt habe. Der Kläger habe sie darauf aufmerksam gemacht, dass mit dem Orchester etwas nicht in Ordnung sei. Der Beklagte hätte eine Liste des Orchester vorlegen wollen. Den ihr vom Beklagten vorgezeigten Brief vom 21.6.46 habe sie einen Tag nach dem Konzert bekommen.

Ferner ist darüber Beweis erhoben worden, ob der Beklagte ohne Dirigierverbot in der Lage war, ein spielfertiges Orchester zu stellen.

Der Musikbeauftragte der Stadt Heidelberg, Hr. Kenn hat sich hierzu als sachverständiger Zeuge wie folgt geäussert: Das seit 1936 bestehende Heidelberger Kammerorchester sei in besonderem Masse an die Persönlichkeit des Beklagten geknüpft. Ohne das Dirigierverbot sei es dem Beklagten ohne weiteres möglich gewesen, ein spielfertiges Orchester zu stellen.

Endlich ist noch darüber Beweis erhoben worden, dass die 5 Mannheimer Musiker nicht ordnungsgemäss als Mitglieder des Heidelberger Orchesters verpflichtet waren. Hierzu sind folgende Zeugen wie folgt vernommen worden:

1. Der 44jährige Zeuge Huber - el - Ciner, Leiter aus Mannheim hat ausgesagt: Er habe den Orchester nicht angehört. Eine 1 Woche vor der ersten Probe sei er zu dem Orchester bestellt worden. Nach der Probe habe er den Beklagten gefragt, wie es mit der Sache stünde. Dieser habe ihm erklärt, alles sei Sache des Klägers. Der Kläger habe ihn aber dat befragen an den Beklagten verwiesen.

2. Der 42jährige Zeuge Kiby hat ausgesagt: Nach der 1. Probe habe er den Beklagten nach der Bezahlung gefragt. Dieser habe erklärt, das könne er noch nicht sagen. Eine ordnungsmässige Verpflichtung zur Mitwirkung habe für ihn nicht

bestanden. Die Art der Zusammensetzung des Orchesters sei so mangelhaft gewesen, dass er sich keinen Erfolg versprochen hätte.

3. Der 37jährige Zeuge Illinger hat ausgesagt, er habe 2 Proben mitgemacht. Über die Höhe der Entschädigung habe er mit dem Beklagten nicht gesprochen. Er habe mitgewirkt, um dem Beklagten einen Gefallen zu erweisen.

4. Der 24jährige Zeuge Kappler hat ausgesagt, in der ersten Probe habe er nicht teilgenommen. Kurz danach habe ihn aber der Kläger nach Schwetzingen mitgenommen. Dort sei am nächsten Tag Probe unter der Kapellmeister Hildebrand gewesen.

Entscheidungsgründe

Der Anspruch des Klägers auf Zahlung von 2539,70 DM ist unbegründet. Der Beklagte ist nicht schadensersatzpflichtig. Denn er hat die Nichtausgaben des Klägers nicht verschuldet.

Durch den im Mai 1946 geschlossenen Vertrag hat er sich zwar gegen Zahlung von 2000.- DM zur Aufführung eines Konzertes verpflichtet. Von dieser Verpflichtung ist er aber freigeworden, denn die Leistung ist ihm infolge eines nach der Entstehung des Schuldverhältnisses eingetretenen Umstandes unmöglich geworden (§ 275 BGB). Nach dem unstreitigen Sachverhalt hat der Beklagte nach Abschluss des Vertrages - kurz vor der 1. Probe - durch die Militärregierung Dirigierverbot erhalten. Diesen Umstand hat er nicht zu vertreten, weil er damit nicht rechnen musste. Der Einwand, durch das Dirigierverbot sei dem Beklagten nur ein Teil der ihm obliegenden Leistung - nämlich die Aufführung des Konzertes - unmöglich geworden, während ein anderer Teil der Leistung - die dazu notwendige Vorbereitung eines spielfähigen Orchesters - ihm noch möglich gewesen sei, ist nicht stichhaltig. Der nach dem Vertragsinhalt geschuldete Erfolg bestand in der Aufführung eines Konzertes. Diese Leistungs-

pflicht des Beklagten kann nicht in ihre einzelnen wesentlichen oder unwesentlichen Bestandteile zerrissen werden. Darüber in welcher Weise - wieviel Proben - der Beklagte die geschuldete Leistung herbeiführen würde, bestanden keine vertraglichen Verpflichtungen. Dies war in des Interesse des Beklagten gestellt und mußte auch in Anbetracht der besonderen Art der Leistung - eines Konzertes und der dabei mitspielenden unberechenbaren menschlichen und künstlerischen Faktoren ihm allein überlassen bleiben. Eine besondere Teilverpflichtung des Beklagten, unter der Aufführung des Konzertes ein spielfertiges Orchester vorzubereiten, ist aus dem vorliegenden Vertrag nicht zu entnehmen. Es war allerdings zu prüfen, ob sich der Beklagte, nachdem er Dirigierverbot erhalten hatte, durch die Zusage an den am.Nachr.Kontroll-Offizier dem Kläger gegenüber erneut vertraglich verpflichtete, das Orchester bis zum Eintreffen des Ersatzdirigenten vorzubereiten. Dies ist zu verneinen. Durch die Zusage an Mr. Pastene hat der Beklagte dem Kläger gegenüber eine erneute vertragliche Verpflichtung nicht übernommen. Die Zusage des Beklagten, weiterhin tätig zu sein, war lediglich eine Gefälligkeit des Beklagten dem Nachrichtenkontrolloffizier gegenüber, aber keine Rechtspflicht dem Kläger gegenüber. Es konnte von dem Beklagten nicht erwartet werden, dass er die Bitte des amerikanischen Offiziers abschlagen würde. Mr. Pastene ist auch nicht als Vertreter des Klägers tätig geworden. Der ursprüngliche Vertrag des Beklagten mit dem Kläger war erloschen, ein neuer Vertrag wurde nicht abgeschlossen. Der Beklagte war rechtlich weder verpflichtet, das Orchester zusammenzustellen noch oblag es ihm, Verträge mit den einzelnen Musikern abzuschliessen. Der Beklagte hat dies auch dem Kläger gegenüber zum Ausdruck gebracht. Er hat den Zeugen Sabac - el - Chaer wegen der Sache an den Kläger verwiesen. Er hat den Kläger auch am Dienstag sofort über das Ausbleiben der 5 Mannheimer Musiker telefonisch verständigt. Der Kläger bestreitet dies zwar. Das Gericht ist aber der Überzeugung, dass der Beklagte die Ferngespräche geführt hat. Der amerikanische Nachr.Kontrolloffizier Mr. Pastene hat bestätigt, dass der Beklagte vom Apparat

Mr. Pastenes aus dem Kläger an jenem Dienstag angerufen hat, um ihm eine Mitteilung über das Ausbleiben bestellter Musiker in der Probe durchzugeben. Ferner hat der Beklagte am 21. Juni 1946, also unmittelbar nach dem Konzert in einem Brief an Frau Nast-Kolb, die Sekretärin von Mr.Pastene geschrieben, er habe am Dienstag mit dem Kläger telefoniert und ihn gebeten, die Sache mit den Mannheimer Herren zu klären. Die Zeugin Arnold hat diesen Brief einen Tag nach dem Konzert erhalten. Diese Zeugin hat auch erklärt, der Kläger habe sie in einem Ferngespräch darauf aufmerksam gemacht, daß das Konzert nicht ganz in Ordnung sei. Aus diesem Verhalten des Beklagten mußte der Kläger entnehmen, dass dieser sich nicht mehr für rechtlich verpflichtet hielt, für ihn tätig zu werden. In Verkennung dieser Rechtslage hat der Kläger vom Beklagten weiterhin eine Leistung verlangt, zu der dieser nicht verpflichtet war. Für die aus dieser Rechtsauffassung sich ergebenden Folgen hat der Beklagte aber nicht einzutreten.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO!
Die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf
§ 2 Rechtsmittelgesetz.

gez. Dr. Hackert

Ausgefertigt:
Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle
gez.Unterschrift,
Justizinspektor

(Siegel)

Landgericht

.....Zivilkammer

Heidelberg

Aktenzeichen:

III O 16/47

Verkündet

am 10. Juni 194 8

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Streitwert:

2 539.70 RM

Vollstreckbare Ausfertigung ist erteilt: dem — kl. — bekl. — Teil

am:

Der Urkundsbeamte
der Geschäftsstelle

Im Namen des Deutschen Volkes! ~~Gesetzes~~

Urteil

23. Juni 1948

In Sachen

Heinz Hoffmeister, Mannheim, Liebfrauenstr. 10/12.

Kläg.,

— Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwälte Dr. Dr. Heimerich und Dr. Otto, Heidelberg,

gegen

Wolfgang Fortner, Heidelberg, Villa Kohlhof,

Bekl.,

— Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwälte Prof. Geiler, Zutt und Schilling, Heidelberg,

wegen Forderung

hat die **Zivilkammer des Landgerichts** in Heidelberg

auf die mündliche Verhandlung vom 3. Juni 1948

durch den Landgerichtsdirektor ~~Landgerichtsrat~~ Landgerichtsrat Dr. Mackert als Vorsitzenden Richter

und die Landgerichtsräte
als beisitzende Richter

für Recht erkannt:

I. Die Klage wird abgewiesen.

II. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Herrn RA
d. Heinrich
u. Dr. Otto
Hei.

Ausgefertigt.
(6a; A4; 3. 43; 3000; Z18).

Tatbestand:

Der Beklagte verkaufte im Mai 1946 dem Kläger ein Konzert des "Heidelberger Kammerorchesters" mit einer Besetzung von 18 bis 20 Personen für 2000.- RM. Es sollten im Rahmen der Schwetzinger Festspiele Werke von Hindemith und Schumann aufgeführt werden. Kurz vor Beginn der ersten Probe erhielt der Beklagte Dirigierverbot und mußte sich krank melden.

Der Kläger behauptet: Dem Beklagten sei von der Besatzungsbehörde zur Pflicht gemacht worden, die Vorbereitungen des Orchesters bis zum Eintreffen des Ersatzdirigenten weiter zu führen. Dies habe der Beklagten dem amerikanischen Nachrichtenkontroll-Offizier Mr. Pastene zugesagt. Trotzdem seien bei der ersten Probe nur 10 Musiker zugegeben gewesen. Am 19.6.46, einen Tag vor der geplanten Aufführung, als der Ersatzdirigent Dünnwald für den Beklagten eingetreten sei, sei nicht einmal die erforderliche Mindestzahl von 18 Musikern erschienen. Herr Dünnwald habe daher abgelehnt, mit einem so wenig vorbereiteten Orchester zu spielen. Der Festausschuß der Schwetzinger Festspiele sei infolgedessen gezwungen gewesen, das Programm zu ändern und ein Konzert von Günther Kehr und Karl Seemann stattfinden zu lassen. Dadurch habe der Kläger insgesant 4539,70 RM Ausgaben gehabt. Für die nach Abzug des mit dem Beklagten vereinbarten Honorars von 2000.- RM dem Kläger erwachsenen Mehrausgaben von 2539,70 sei der Beklagte schadensersatzpflichtig. Denn er habe schuldhaft unterlassen, vor dem Dirigierverbot die notwendige Anzahl von Musikern zu verpflichten oder den Kläger darüber aufzuklären, daß er nicht in der Lage sei, ein spielfertiges Orchester zusammenzustellen.

Der Kläger beantragt, den Beklagten kostenpflichtig zu verurteilen, an den Kläger 2539,70 RM nebst 4 % Zinsen seit 8. Mai 1947 zu zahlen.

DerBeklagte beantragt kostenfällige Klagabweisung. Er behauptet: Der amerikanische Nachrichtenkontrolloffizier Mr. Pastene habe dem Beklagten vor Beginn der ersten Probe telefonisch mitgeteilt, daß er nicht dirigieren dürfe. Dabei habe er erwähnt, daß er den Kläger schon vom dem Verbot in Kenntnis gesetzt habe. Gleichzeitig habe Mr. Pastene den Beklagten gebeten, die Durchführung des Konzerts unter einem Ersatzdirigenten zu ermöglichen. Dies habe der Beklagte dem Kontroll-Offizier- nicht dem Kläger - aus Gefälligkeit zugesagt.

Nach der ersten Probe hätten sich die beim Orchester mitwirkenden 5 Mannheimer Herren zur Vereinbarung des Honorars an ihn gewandt. Da er sich jedoch nicht mehr für befugt gehalten habe, bindende Zusagen zu machen, habe er die Herren an den Kläger verwiesen. Bei der nächsten Probe am Dienstag hätten diese Herren gefehlt. Der Beklagte habe den Kläger sogleich telefonisch davon in Kenntnis gesetzt und sich weisungsgemäß krank gemeldet. Beweis: Bestätigung von Mr. Pastene vom 5.12.1946 A.S. 35 und Brief des Beklagten vom 21.6.46 an Frau Nast-Kolb, Sekretärin von Mr. Pastene, A.S. 49, auf deren Inhalt verwiesen wird. Gleichzeitig habe er den Kläger gebeten, die Mannheimer Musiker zu verständigen, daß sie zur nächsten Probe kommen sollten. Der Kläger habe dies zugesagt, aber unterlassen. Die Musiker seien daher zu den Mittwoch Proben nicht gekommen. Aus diesem Grunde habe Herr Dünnwald am 19.6.46 kein spielfertiges Orchester vorgefunden. Durch das Dirigierverbot sei dem Beklagten die Durchführung des Konzerts ohne sein Verschulden unmöglich geworden.

Der Kläger entgegnet: Er habe am Dienstag wohl mit dem Beklagten telefonisch gesprochen. Der Beklagte habe ihm jedoch nicht gebeten, die Mannheimer Herren für das Konzert zu verpflichten.

Das Gericht hat über die Art der Vertragsabmachung, Verkauf des Konzerts, Beweis erhoben. Hierzu sind folgende Zeugen wie folgt vernommen worden:

1. Der 63 jährige Zeuge Glimmer, Verwaltungsvorstand des Stadttheaters Heidelberg, hat ausgesagt: Seiner Meinung nach der Beklagte nach dem Vertrag verpflichtet gewesen, auch ohne eigene Dirigierleitung dem Kläger ein wirklich spielfähiges Orchester zu stellen.
2. Die 35 jährige Zeugin Arnold hat ausgesagt: Ihrer Meinung nach sei der Beklagte nicht verpflichtet gewesen, ohne seine Dirigierleitung ein spielfertiges Orchester zu stellen.

Das Gericht hat weiter Beweis erhoben über die Behauptung des Klägers, der Beklagte habe ihn am Dienstag nicht telefonisch gebeten, die 5 Mannheimer Musiker zu verpflichten. Hierzu hat die oben genannte Zeugin Arnold ausgesagt: Sie könne nicht sagen, welchen Inhalt ein am Dienstag zwischen dem Beklagten und dem Kläger geführtes Ferngespräch gehabt habe. Der Kläger habe sie darauf aufmerksam gemacht, daß mit dem Orchester etwas nicht

in Ordnung sei. Der Beklagte hätte eine Liste des Orchesters vorlegen sollen. Den ihr vom Beklagten vorgezeigten Brief vom 21.6.46 habe sie einen Tag nach dem Konzert bekommen.

Ferner ist darüber Beweis erhoben worden, ob der Beklagte ohne Dirigierverbot in der Lage war, ein spielfertiges Orchester zu stellen.

Der Musikbeauftragte der Stadt Heidelberg, Dr. Henn hat sich hierzu als sachverständiger Zeuge wie folgt geäußert: Das seit 1936 bestehende Heidelberger Kammerorchester sei in besonderem Maße an die Persönlichkeit des Beklagten geknüpft. Ohne das Dirigierverbot sei es dem Beklagten ohne weiteres möglich gewesen, ein spielfähiges Orchester zu stellen.

Endlich ist noch darüber Beweis erhoben worden, daß die 5 Mannheimer Musiker nicht ordnungsgemäß als Mitglieder des Heidelbergers Orchesters verpflichtet waren. Hierzu sind folgende Zeugen wie folgt vernommen worden:

1. Der 44 jährige Zeuge Sabac - el - Chaer, Geiger aus Mannheim hat ausgesagt: Er habe dem Orchester nicht angehört. Etwa 1 Woche vor der ersten Probe sei er zu dem Orchester bestellten worden. Nach der Probe habe er den Beklagten gefragt, wie es mit der Gage stünde. Dieser habe ihm erklärt, dies sei Sache des Klägers. Der Kläger habe ihn aber auf Befragen an den Beklagten verwiesen.
2. Der 42 jährige Zeuge Kiby hat ausgesagt: Nach der 1. Probe habe er den Beklagten nach der Bezahlung gefragt. Dieser habe erklärt, das könne er noch nicht sagen. Eine ordnungsmässige Verpflichtung zur Mitwirkung habe für ihn nicht bestanden. Die Art der Zusammensetzung des Orchesters sei so mangelhaft gewesen, daß er sich keinen Erfolg versprochen hätte.
3. Der 37 jährige Zeuge Ellinger hat ausgesagt: Er habe 2 Proben mitgemacht. Über die Höhe der Entschädigung habe er mit dem Beklagten nicht gesprochen. Er habe mitgewirkt, um dem Beklagten einen Gefallen zu erweisen.
4. Der 24 jährige Zeuge Käppler hat ausgesagt: An der ersten Probe häbe er nicht teilgenommen. Kurz danach habe ihn aber der Kläger nach Schwetzingen mitgenommen. Dort sei am nächsten Tag Probe unter dem Kapellmeister Hildebrand gewesen.

Entscheidungsgründe:

Der Anspruch des Klägers auf Zahlung von 2539,70 RM ist unbegründet. Der Beklagte ist nicht schadensersatzpflichtig.

Denn er hat die Mehrausgaben des Klägers nicht verschuldet.

Durch den im Mai 1946 geschlossenen Vertrag hat er sich zwar gegen Zahlung von 2000.- RM zur Aufführung eines Konzertes verpflichtet. Von dieser Verpflichtung ist er aber freigeworden; denn die Leistung ist ihm infolge eines nach der Entstehung des Schuldverhältnisses eintretenden Umstandes unmöglich geworden (§ 275 BGB). Nach dem unstreitigen Sachverhalt hat der Beklagte nach Abschluß des Vertrags - kurz vor der 1. Probe - durch die Militärregierung Dirigierverbot erhalten. Diesen Umstand hat er nicht zu vertreten, weil er damit nicht rechnen mußte. Der Einwand, durch das Dirigierverbot sei dem Beklagten nur ein Teil der ihm obliegenden Leistung - nämlich die Aufführung des Konzertes - unmöglich geworden, während ein anderer Teil der Leistung - die dann notwendige Vorbereitung eines spielfähigen Orchesters - ihm noch möglich gewesen sei, ist nicht stichhaltig. Der nach dem Vertragsinhalt geschuldete Erfolg bestand in der Aufführung eines Konzertes. Diese Leistungspflicht des Beklagten kann nicht in ihre einzelnen wesentlichen oder unwesentlichen Bestandteile zerrissen werden. Darüber, in welcher Weise - mit wieviel Proben - der Beklagte die geschuldete Leistung herbeiführen würde, bestanden keine vertraglichen Verpflichtungen. Dies war in das Ermessen des Beklagten gestellt und mußte auch in Anbetracht der besonderen Art der Leistung - eines Konzertes - und der dabei mitspielenden unberechenbaren menschlichen und künstlerischen Faktoren ihm allein überlassen bleiben. Eine besondere Teilverpflichtung des Beklagten, außer der Aufführung des Konzertes ein spielfertiges Orchester vorzubereiten, ist aus dem vorliegenden Vertrag nicht zu entnehmen. Es war allerdings zu prüfen, ob sich der Beklagte, nachdem er Dirigierverbot erhalten hatte, durch die Zusage an den am. Nachr. Kontroll-Offizier dem Kläger gegenüber erneut vertraglich verpflichtete, das Orchester bis zum Eintreffen des Ersatzdirigenten vorzubereiten. Dies ist zu verneinen. Durch die Zusage an Mr. Pastene hat der Beklagte dem Kläger gegenüber eine erneute vertragliche Verpflichtung nicht übernommen. Die Zusage des Beklagten, weiterhin tätig zu sein, war lediglich eine Gefälligkeit des Beklagten dem Nachrichtenkontrolloffizier gegenüber, aber keine Rechtspflicht dem Kläger gegenüber. Es konnte von dem Beklagten nicht erwartet

werden, daß er die Bitte des amerikanischen Offiziers abschlagen würde. Mr. Pastene ist auch nicht als Vertreter des Klägers tätig geworden. Der ursprüngliche Vertrag des Beklagten mit dem Kläger war erloschen; ein neuer Vertrag wurde nicht abgeschlossen. Der Beklagte war rechtlich weder verpflichtet das Orchester zusammenzustellen noch oblag es ihm, Verträge mit den einzelnen Musikern abzuschließen. Der Beklagte hat dies auch dem Kläger gegenüber zum Ausdruck gebracht. Er hat dem Zeugen Sabac - el - Chaer wegen der Gage an den Kläger verwiesen. Er hat den Kläger auch am Dienstag sofort über das Ausbleiben der 5 Mannheimer Musiker telefonisch verständigt. Der Kläger bestreitet dies zwar. Das Gericht ist aber der Überzeugung, daß der Beklagte die Ferngespräche geführt hat. Der amerikanische Nachr. Kontrolloffizier Mr. Pastene hat bestätigt, daß der Beklagte vom Apparat Mr. Pastenes aus den Kläger an jenem Dienstag angerufen hat, um ihm eine Mitteilung über das Ausbleiben bestellter Musiker in der Probe durchzugeben. Ferner hat der Beklagte am 21. Juni 1946, also unmittelbar nach dem Konzert in einem Brief an Frau Nast-Kolb, die Sekretärin von Mr. Pastene geschrieben, er habe am Dienstag mit dem Kläger telefoniert und ihn gebeten, die Sache mit den Mannheimer Herren zu klären. Die Zeugin Arnold hat diesen Brief einen Tag nach dem Konzert erhalten. Diese Zeugin hat auch erklärt, der Kläger habe sie in einem Ferngespräch darauf aufmerksam gemacht, daß das Konzert nicht ganz in Ordnung sei. Aus diesem Verhalten des Beklagten mußte der Kläger entnehmen, daß dieser sich nicht mehr für rechtlich verpflichtet hielt, für ihn tätig zu werden. In Verkennung dieser Rechtslage hat der Kläger vom Beklagten weiterhin eine Leistung verlangt, zu der dieser nicht verpflichtet war. Für die aus dieser Rechtsauffassung sich ergebenden Folgen hat der Beklagte aber nicht einzutreten.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 2 Rechtsmittelgesetz.

gez. Sachse.

Ausgefertigt:

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

Justizinspektor

Landgericht Hanau

HEINZ HOFFMEISTER G. m. b. H.
GASTSPIELDIREKTION
FERNSPRECHER NUMMER 43253/54
Telegramm-Adresse: SÜDWESTKONZERT · Bankkonto: Südwestbank Mannheim, Depositenkasse Heidelberger Str. K. 90240 · Bankhaus Bensel & Co., Mannheim K. 447
Postscheckkonto: Karlsruhe (Baden) 52745 u. Postscheckkonto Ludwigshafen a. Rh: 8456

Betrifft: Hffm/Sch/Allg.
Bitte in der Antwort angeben!

MANNHEIM, 16.6.1948.
N 7, 8 · Kinzinger Hof

17. Juni 1948

Herrn
Dr.Dr.h.c.Hermann Heimerich
H e i d e l b e r g
Neuenheimer Landstr.4

Sehr geehrter Herr Dr.Heimerich!

Sie teilten mir mit Schreiben vom 10.Juni mit, dass der Termin zur Verkündung einer Entscheidnng in Sachen Fortner am 10.Juni sein sollte. Ich habe diesen Termin nicht wahrgenommen und bitte Sie deshalb, mit mitzuteilen, wie diese Entscheidung ausgegangen ist.

Mit besten Grüssen!

Eine Heinz Hoffmeister Veranstaltung

10.Juni 1948

W./Kr.
HZ

Herrn
Heinz Hoffmeister

Mannheim-Feudenheim
Liebfrauenstr. 10/12

Sehr geehrter Herr Hoffmeister!

Im Termin vom 3.6.48 in Ihrer Sache gegen F o r t - n e r wurde Termin zur Verkündung einer Entscheidung auf 10. Juni angesetzt.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. O t t o)
Rechtsanwalt

K/K 1/47

Landgericht -Zivilkammer-
III O 16/47

Heidelberg, den 28.5.48

31. Mai 1948

In Sachen

Hofmeister gegen Fortner
wegen Forderung

Der Termin zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung wird wegen des Feiertags verlegt auf:

Donnerstag, den 3. Juni 1948, vormittags 11 Uhr, Zimmer 38

Der Richter:
gez. Dr. Mackert
Ausgefertigt:
Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

Herren
RAnwälte
Dr. Dr. Heimerich u. Dr. Otto

Hier

Landgericht Heidelberg

Justizinspektor.

HEINZ HOFFMEISTER G. M. B. H.
GASTSPIELDIREKTION
FERNSPRECHER NUMMER 43253 u. 43254
Telegramm-Adresse: Südwestkonzert · Bankkonto: Südwestbank Mannheim, Depositenkasse Heidelberger Str. K. 90240 · Bankhaus Bensel & Co., Mannheim K. 447
Postscheckkonto: Karlsruhe (Baden) 52745 und Postscheckkonto Ludwigshafen a. Rh. 8456

Betrifft: Hffm/Sch
Bitte in der Antwort angeben

MANNHEIM, 19.5.1948
N 7, 8 · Kinzinger Hof

20. Mai 1948

Herrn
Dr.Dr.h.c.Hermann Heimerich
H e i d e l b e r g
Neuenheimer Landstr.4

Sehr geehrter Herr Dr.Heimerich!

Sie senden mir mit Ihrem letzten Brief Abschrift des gegnerischen Schriftsatzes. Ich glaube, dazu nichts mehr sagen zu brauchen. Was ich zu den einzelnen Punkten zu sagen habe, habe ich in den verschiedenen Schreiben, die ich Ihnen übermittelt habe, gesagt. Neue Momente bringt der Brief nicht. Ich hoffe, dass diese scheinbar sehr schwierig zu lösende Angelegenheit endlich zu einem hoffentlich für mich günstigen Ende gebracht wird.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

Hffm

Termin 2. Vollstr. ans F.: 10. Juni 48.

Prof. Dr. Geiler
Dr. Zutt
Dr. Schilling
Rechtsanwälte
Heidelberg
Riedstr. 4, Fernsp. 3902

Beglaubigte Abschrift!

An das

Landgericht
- Zivilkammer -

H e i d e l b e r g

17. Mai 1948

5.4.1948

S/Ru

Az.: O 16/47 III
Gegn. erh. Abschr.

In Sachen
Hoffmeister gegen Fortner
wegen Forderung

tragen wir namens des Beklagten folgendes vor:

I. Mag man das zwischen den Parteien über das Konzert geschlossene Rechtsgeschäft als Kaufvertrag, Dienst- oder Werkvertrag ansehen, immer gilt die Regel des § 275 BGB, wonach der Schuldner von der Verpflichtung zur Leistung frei wird, soweit die Leistung infolge eines nach der Entstehung des Schuldverhältnisses eintretenden Umstandes, den er nicht zu vertreten hat, unmöglich wird. Worin bestand die Leistung des Beklagten ? Fortner, ein hervorragender Kenner der modernen Musik und selbst moderner Komponist mit internationalem Namen, sollte ein modernes Konzert spielen, in welchem ein bisher in Deutschland unbekanntes Stück eines amerikanischen Komponisten Schuman den Mittelpunkt bildete. Der Kläger engagierte deshalb den Beklagten mit dem Heidelberger Kammerorchester. Dass dieses Heidelberger Kammerorchester engstens mit dem Beklagten zusammenhängt, hat der als sachverständiger Zeuge gehörte Musikdirektor Dr. Henn bestätigt (Protokoll vom 16. 12. 1947).

Gegenstand der vertraglichen Beziehungen der Parteien war also das Dirigieren eines Konzertes durch den Beklagten. Um diese Leistung vertragsgemäss erbringen zu können, war es notwendig, das Orchester zusammenzustellen und einzustudieren, also Proben abzuhalten. Dazu sind, unter Berücksichtigung der erprobten Zusammenarbeit zwischen dem Beklagten und seinen Musikern einerseits, andererseits der Tatsache, dass das Stück von Schuman nicht ohne Schwierigkeiten war und dass einige Ersatzleute mitspielten, etwa 7 Proben nötig. Diese 7 Proben waren vom Beklagten geplant, am Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag morgen vor dem Konzert. Am Montag morgen waren von den 18 Vorgesehenen Musikern 14 zur Stelle. Es fehlte unvorhergesehen

RAe. Dres.
Heimerich
und Otto

ein Ersatzmann von Mannheim und es fehlten planmässig drei Musiker von Solistenrang, nämlich die Herren Kehr, Grevesmühl und Budy (Aussage des Beklagten laut Protokoll vom 6. 11. 47). Diese drei Herren sollten erst ab Dienstag die Proben mitmachen, was aufgrund ihres besonderen Kon ens ohne weiteres möglich war. Sie kamen übrigens aus der französischen Zone und konnten infolge Reise- und Paßschwierigkeiten nicht vorher erscheinen.

Der Beklagte traf also alle Vorbereitungen, um seine Dirigierleistung richtig zu erbringen. Nimmt man die damals noch geradezu unüberwindlichen Schwierigkeiten des Reisens, der Reiseerlaubnisse aus anderen Zonen und der meistens wie Blitze aus heiterem Himmel kommenden Spielverbote hinzu, so kann man sogar sagen, dass der Beklagte das Konzert für damalige Verhältnisse ungewöhnlich gut vorbereitet hatte. Der sachverständige Zeuge Dr. Henn hat uns denn auch bestätigt, dassohne das Spielverbot des Beklagten das Konzert zweifelsohne richtig und gut zustandegekommen wäre.

Aber durch ein von ihm nicht zu vertretendes Ereignis, nämlich durch ein Spielverbot der Militärregierung, das von Berlin ausging, wurde dem Beklagten die geschuldete Leistung unmöglich. Angesichts dieser Unmöglichkeit bleibt überhaupt kein Raum für eine Untersuchung, ob das Konzert mangelhaft vorbereitet war.

II. In Erkenntnis dieser Rechtslage versucht nun der Kläger die Konstruktion einer Teilunmöglichkeit. Diese ist aber angesichts des feststehenden Sachverhalts ganz unmöglich und abwegig. Der Beklagte hätte es sich bei seinem Rang als Musiker entschieden verbeten, wenn man von ihm verlangt hätte, ein Konzert einzustudieren, das dann ein anderer dirigiert. Nur wenn die Leistung von vornherein in Teilleistungen zerlegbar ist, von denen die eine von der anderen unabhängig ist, kann von Teilunmöglichkeit gesprochen werden. Geschuldet war nicht ein spielfähiges Orchester, das jeder Dirigent nachher übernehmen konnte, sondern geschuldet war ein Konzert, dessen wesentlichster Inhalt die Dirigierleistung des Beklagten war.

Im Übrigen ergibt sich aus unseren unter I gemachten Ausführungen, dass auch bei der Vorbereitung des Konzertes den Beklagten ein Verschulden nicht trifft. Ohne das Dirigierverbot wäre das Konzert, wie übrigens neben dem sachverständigen Zeugen Dr. Henn

auch die Zeugin Arnold bestätigt hat, richtig zustande gekommen. Wenn der Beklagte sich dann noch weiter um die Vorbereitung kümmerte, so geschah dies auf besondere Bitten Mr. Pastenes und lediglich aus Gefälligkeit ihm gegenüber. Es ist abwegig, hieraus irgendwelche Rechtsansprüche des Klägers konstruieren zu wollen. Dass der Beklagte nach Eröffnung des Dirigierverbotes, dessen niederschmetternden Eindruck man sich leicht vorstellen kann, am Montag morgen nicht mit der Energie an die Proben heranging, wie er sie normalerweise aufbrachte, ist verständlich. Es ist bewundernswert, dass er überhaupt eine Probe abhielt. Es war weiter ganz korrekt von ihm, mit den 5 Mannheimer Ersatzmusikern keine finanziellen Abmachungen zu treffen, denn er war ja nun zweifelsohne nicht mehr der Herr des Unternehmens, sondern es war nunmehr Sache des Klägers dafür zu sorgen, dass an Stelle der ausgefallenen Leistung eine andere gesetzt werde. Hier setzt nun die völlig unverständliche Haltung des Klägers ein, der, wie uns der Zeuge Sabac - el - Chaer schilderte, diesem Zeugen am Montag Nachmittag erklärte, er habe mit der ganzen Sache garnichts zu tun. In Kenntnis des Dirigierverbotes stellte er sich dem Zeugen gegenüber nach wie vor auf den Standpunkt, als ob nichts geschehen wäre und als ob der Vertrag mit Fortner nach wie vor bestände. Eine solche Verkennung der Sach- und Rechtslage musste natürlich Verwirrung anrichten und die Folgen hierfür hat allein der Kläger zu tragen.

Trotzdem hat sich der Beklagte weiter um das Zustandekommen des Konzertes bemüht, obwohl er hierzu wirklich keinerlei Verpflichtung mehr hatte. Als zu der Dienstag-Morgen-Probe naturgemäss die 5 Mannheimer Musiker, nachdem sie von dem Kläger so schnöde abgewiesen waren, nicht mehr erschienen, telefonierte der Beklagte mit dem Kläger, um ihn auf das Ausbleiben dieser 5 Herren aufmerksam zu machen. Gemäss Protokoll vom 6. 11. 47 hat der Kläger dieses Telefongespräch abgestritten, aber wir wissen aus der Erklärung des Mr. Pastene (Anlage zu unserem Schriftsatz vom 11. 12. 47), dass dieses Telefongespräch stattgefunden hat. Wir legen weiter hier vor:

./. Beglaubigten Auszug aus einem Brief des Beklagten an die damalige Frau Nast-Kolb, jetzige Frau Arnold, dessen Richtigkeit die Zeugin Arnold im Protokoll vom 16.12.47 bestätigt hat. Dieser unmittelbar nach den Ereignissen geschriebene Bericht des Beklagten darf Anspruch auf Glaubwürdigkeit erheben und ist ein wichtiges Dokument für die Mühe und die Sorgfalt, die der Beklagte für die Vorbereitung des Konzertes aufwendete.

So abwegig also rechtlich die Konstuktion einer Teilunmöglichkeit ist, so wenig ist auch tatsächlich der klägerische Vorwurf, der Beklagte habe es an irgend einer Sorgfalt fehlen lassen, begründet.

Allerdings kann der Beklagte sich dem Kunsturteil einzelner Konzertmusiker nicht unterwerfen. Das gilt für die Aussagen der Zeugen Sabac - el - Chaer und Kiby, soweit sie nicht Tatsachen, sondern Urteile enthalten. Übrigens waren die von dem Zeugen Sabac - el - Chaer für notwendig gehaltenen 7 Proben, wie wir bereits oben vorgetragen haben, ja auch disponiert. Der Zeuge Ellinger, der einzige, der bereits mit dem Beklagten früher gespielt hatte, sprach auch seine Überzeugung aus, dass der Beklagte das Konzert noch zusammengebracht hätte.

Über diese Frage ist gemäss Beweisbeschluss vom 6. 11. 47 bereits Herr Musikdirektor Dr.Hemm als sachverständiger Zeuge gehört worden. Er hat die Frage rückhaltlos bejaht und wenn das Gericht irgend welchen- uns allerdings nicht begründet erscheinenden - Zweifel an der Richtigkeit der Auffassung dieses Sachverständigen hatte, so käme nur die Erstattung eines Obergutachtens in Frage.

Aber wie wir unter I ausführten, kommt es auf alle diese Dinge garnicht an, Selbst wenn gegen unser Bestreiten das Konzert mangelhaft vorbereitet gewesen wäre, könnte wegen unverschuldeter Unmöglichkeit der ganzen unteilbaren Leistung der Kläger keine Schadensersatzansprüche stellen.

III. Nur ganz f ü r s o r g l i c h wird wiederholt auch die Höhe des geltend gemachten Schadens bestritten. Es ist unmöglich, dass der Kläger vom Beklagten, mit dem er ein Honorar von RM 2000.- für das gesamte Konzert vereinbart hat, nunmehr eine Schadensrechnung von RM 4500.- aufmacht. Wenn der Kläger ein Gratis-Konzert gab, so kann er damit nicht den Beklagten belasten. Ebenso geht es nicht an, dass der Kläger, der für ein Konzert, für das er dem Beklagten nur RM 2000.-geben will,selbst RM 3500.- ausgibt. Die Schadensrechnung wird daher in vollem Umfange bestritten.

Zur Beglaubigung:

Rechtsanwälte
Prof. Dr. Geiler, Dr. Zutt
Dr. Schilling

durch:

Rechtsanwelt

gez. Dr. Schilling
Rechtsanwalt

Beglaubigte Abschrift!

Auszug Brief von Herrn Wolfgang Fortner
an Frau Nast-Kolb, Sekretärin von Mr.Pastene
zur Weitergabe an Mr. Pastene.

Heidelberg, den 21. 6. 1946

..... Ich habe wochenlange Mühen und Vorbereitungen gehabt,um die richtigen Musiker für die Zeit vom 17. - 2o. 6. zusammenzuholen. Das war ungeheuer schwierig, schon damals, angesichts der Kürze der Zeit und der anderweitigen Verpflichtungen der Leute. In letzter Stunde sagten mir dann auch noch Musiker (1.Solocellist, Vorgeiger der 2. Violine) aus der franz. Zone ab, sodass ich in noch stärkerem Masse auf Mannheimer Kräfte zurückgreifen musste. Diese Ersatzkräfte erschienen am Montag, lo Uhr zum ersten Mal in der Probe gerade als ich zu Mr. Pastene gerufen wurde,von dem ich nach 11 Uhr zurückkam. Am Schluss der Probe fragten sie mich auch nach dem Honorar, das ihnen wohl nicht hoch genug erschien, sodass sie mich Dienstag in der Probe versetzten. Ich habe dann sofort mir Herrn Hoffmeister telefoniert und ihn gebeten,noch am selben Tag diese Angelegenheit mit den Mannheimern zu klären,da er ja in Mannheim ist und habe einen Kollegen der Herren, Herrn Ellinger, auf die Seele gebunden, dafür zu sorgen, dass diese Herren am Mittwoch in der Probe seien. Wie ich höre, war nun alles da, bis auf die Mannheimer Verstärkungen. Es ist mir unverständlich, dass es Herrn Hoffmeister nicht möglich war, dies zu erreichen, zumal die Mitwirkung der Herrenim Einverständnis des Mannheimer Intendanten von Herrn Laugs zugesagt war .....

Oben genannter Auszug des Briefes von Herrn Fortner an Frau Nast-Kolb vom 21. 6. 46, dessen Original bei den hiesigen Akten sich befindet und eingesehen werden kann, wird von ICD Theater & Music Control Branch bestätigt.

Heidelberg, lo. November 1947

gez. Eugen Budach

Stempel:

Information Control Division
Theatre - Music-Control
Officials
Heidelberg - Outpost

Zur Beglaubigung:

Rechtsanwälte
Prof. Dr. Geiler, Dr. Zutt
Dr. Schilling
durch:

Rechtsanwalt

Prof. Dr. Geiler
Dr. Zutt
Dr. Schilling
Rechtsanwälte
Heidelberg
Riedstr. 4, Fernspr. 3902

Beglaubigte Abschrift!

22.4.1948
S/Bu

An das
Landgericht
- Zivilkammer -
Heidelberg

24. April 1948

Az.: O 16/47 III
Gegn. erh. Abschr.

In Sachen
Hofmeister gegen Fortner
wegen Forderung

teilen wir mit, dass sich der Beklagte auf einer längeren Konzertreise befindet, von der er erst Ende des Monats zurückkommt. Mit Rücksicht darauf bitten wir die Ausserungsfrist bis 5.5.48 zu verlängern, zumal Termin zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung ja erst auf 27. 5. 48 ansteht.

Zur Beglaubigung:

Rechtsanwälte
Prof. Dr. Geiler, Dr. Zutt
Dr. Schilling

Rechtsanwalt

RA. Dr. Heimerich
und Dr. Otto

gez. Dr. Schilling
Rechtsanwalt

12.4.48.

W./S.
- 297 -

An das
Landgericht
- Zivilkammer -

Heidelberg

In Sachen

Hofmeister ./. Fortner

wegen Forderung.

Az.: O 16/47 III
Gegn.erh.Abschr.

Der bisherige Verlauf des Prozesses, vor allem die Beweisaufnahme am 16.12.47, hatte gezeigt, daß Herr Fortner durch das Auftrittsverbot am 17.6.46 (also 3 Tage vor der Aufführung) zwar daran gehindert worden ist, das Konzert selbst zu dirigieren, daß es aber einer sorgfältigen Vorbereitung nicht im Wege stand, und daß auch die Vorbereitung während der letzten 3 Tage ungestört davon durchgeführt werden konnten, sodaß der Ersatzdirigent Dunnwald das Orchester nur hätte zu übernehmen und nach einer letzten Probe - zur Herstellung des vollen Kontaktes mit dem Orchester - die Aufführung anstelle von Herrn Fortner zu dirigieren brauchen. Daraus war schon zwingend zu schließen, daß der Beklagte den Mißerfolg nicht unter Hinweis auf das Dirigierverbot mit einer unverschuldeten Unmöglichkeit entschuldigen kann.

Der Beweistermin am 30.3.48 hat nun auch gezeigt,

wo die Ursache dafür zu finden ist, daß Herr Dünnwald am Tage vor der Aufführung (19.6.46), als er das Orchester zur letzten Probe übernehmen wollte, ein Ensemble vorfand, mit dem er es ablehnen mußte, ein Festkonzert in Schwetzingen darzubieten, zumal es sich unbestritten um ein Konzert von ganz außergewöhnlicher Schwierigkeit handelte:

Die Zusammenstellung des Orchesters, an der Herr Portner durch das Dirigierverbot schon deshalb nicht gehindert werden konnte, weil sie vor der ersten Probe am Montag, an welchem dem Beklagten das Dirigierverbot mitgeteilt worden ist, hätte a b g e s c h l o s s e n sein müssen, war so mangelhaft, daß danach eine Aufführung, wie sie Vertragsinhalt war, nicht mehr erwartet werden konnte. Der Zeuge Kiby hat es am klarsten ausgesprochen: Was an dem Montag der ersten Probe versammelt war, ist so mangelhaft gewesen, daß ihm ein Erfolg ausgeschlossen schien. Er mußte danach ein so mäßiges Ergebnis erwarten, daß ihm sein Name zu schade war. Aus d i e s e m G r u n d e ist er auch nicht mehr wieder gekommen. Weder er noch der Zeuge Sabac el Cher, zwei Musiker allerersten Ranges, die jeder andere Dirigent besonders zuvorkommend behandelt hätte, und die Stützen des Orchesters geworden wären, sind überhaupt nicht einmal e n g a g i e r t worden. Man hatte sie lediglich gefragt, ob sie mitmachen wollten! Sie kamen zur ersten Probe 3 Tage vor der Aufführung dieses schwierigen Programms, ohne verpflichtet zu sein, nur um einmal zu sehen, worum es sich

eigentlich handele. Eine Nachlässigkeit, die doch beim besten Willen nicht mit dem Dirigierverbot entschuldigt werden kann.

Die Tatsache, daß die erste Probe auf den letzten Tag angesetzt war (3 Tage vor der Aufführung), ist die zweite Ursache für den Mißerfolg. Daß eine schwierige Erstaufführung darzubieten war, ist von Anfang an bekannt gewesen. Unter den damaligen Zeitverhältnissen (das alte Orchester war durch Krieg und Zusammenbruch auseinandergerissen und mußte durch Ersatzleute ergänzt werden; Mitglieder von außerhalb, sogar aus anderen Zonen, wurden erwartet) und im Hinblick auf die Nachlässigkeit bei der Zusammenstellung des Orchesters (über die sich bei der Beweisaufnahme am 30.3. ein klares Bild entrollt hat) mußte bei der ersten Probe ein Ensemble erwartet werden, das einer besonders langen Vorbereitung bedurfte, um einer Festaufführung gewachsen zu sein. Tatsächlich wären mindestens noch 10 Proben erforderlich gewesen, wie ein so erfahrener Musiker wie der Zeuge Kiby nach reiflicher Ueberlegung gesagt hat. Am Dienstag und Mittwoch, die allein noch zum Proben zur Verfügung standen, wäre das aber nicht im entferntesten mehr zu schaffen gewesen. Ein Dirigent, der sich zu einer so schwierigen Erstaufführung anläßlich der feierlichen Wiederaufnahme der Schwetzinger Festspiele verpflichtet hatte, mußte

unter den gegebenen Verhältnissen den Beginn der ersten Probe wenigstens eine Woche früher ansetzen, wenn er nicht die Sorgfaltspflicht verletzen wollte, zu der er vertraglich verpflichtet war.

Ob hier Leichtsinn, Gleichgültigkeit, Bequemlichkeit, eine bei der Vertragserfüllung unangebrachte "Genialität" des Beklagten oder eine völlig deplazierte Sparsamkeit - vielleicht hatte sich Herr Portner verkalkuliert, als er bei Vertragsabschluß dem Kläger das Festkonzert für insgesamt RM 2 000.-- angeboten hatte? - die entscheidende Rolle gespielt haben, ist gleichgültig. Jedenfalls muß festgestellt werden, daß es ein schuldhaftes Verhalten des Beklagten gewesen ist, auf das die Vertragsverletzung zurückgeführt werden muß.

Die künstlerischen Qualitäten des Beklagten, die der Zeuge Henn im Termin vom 16.12.47 so hervorgehoben hat, werden nicht bezweifelt und voll anerkannt. Hier spielen sie aber keine Rolle. Der Schaden, den er schuldhaft bei Erfüllung des Vertrages verursacht hat, muß von ihm ersetzt werden.

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt.

Wir. nach Eingang einer Stiftung
spätestens 26. Mai
Hl.

HEINZ HOFFMEISTER

KONZERTDIREKTION

FERNSPRECHER NUMMER 43253 u. 43254

Telegramm-Adresse: Südwestkonzert · Bankkonto: Südwestbank Mannheim Depositenkasse Heidelberger Str. K. 90240 · Bankhaus Bensel & Co., Mannheim K. 447
Postscheckkonten: Karlsruhe (Baden) 52745 · Ludwigshafen am Rhein 8456

Betrifft: Hffm/Sch
Bitte in der Antwort angeben

MANNHEIM, 5.4.1948
N 7, 8 (Kinzingerhof)

Herrn
Dr.Dr.h.c.Hermann Heimerich

H e i d e l b e r g
Neuenheimer Landstr.4

7. April 1948

Sehr geehrter Herr Doktor!

Ich habe Ihren Brief vom 30.3.48 mit der Abschrift des dem Richter bei dem letzten Termin übergebenen Schriftsatzes erhalten. Als Sachverständiger halte ich Herrn Dünnwald für geeignet, evtl. könnte man auch Herrn Hildebrand nehmen, der dann das Konzert eine Woche später mit einem neu gebildeten Kammerorchester durchgeführt hat. Die Adressen beider Herren füge ich diesem Brief bei. Als Sachverständige nenne ich Ihnen auch Fräulein Schulze, Heidelberg, Sofienstr.7 , Städt.Konzertzentrale. Ich halte die Aussage von Fräulein Schulze in dieser Angelegenheit für sehr wichtig.

Mit freundlichem Gruss!

Heinz Hoffmeister

Eine Heinz Hoffmeister Veranstaltung

4/41/48

Nichtöffentl. Sitzung des
Landgerichts - Zivilkammer-

Heidelberg, den 30.3.48.

In Sachen

Hoffmeister / Fortner

wegen Forderung

3. April 1948

Gegenwärtig:

Landger. Rat Dr. Mackert
als Richter,

Justizangest. Hornung
als Urk. Beamter

erschienen bei Aufruf:

1. für RA. Dr. Heimerich u. Koll.: Anw. Ass. Dr. Weidmüller= für den Kläger,
2. RA. Dr. Schilling für den Beklagten,
3. die nachbenannten Zeugen.

Die Zeugen wurden zur Wahrheit ermahnt, auf die Folgen einer falschen eidlichen sowie uneidlichen Aussage hingewiesen und sodann, wie folgt, vernommen:

1. Zeuge.

Z.P.: Sabac - el - Ghaer Herbert, 44 Jahre alt, verheiratet, Geiger in Mannheim, nicht v.-w. und nicht verschw. mit den Parteien.

Z.S.: Ich bin zu dem Orchester bestellt worden, habe jedoch dem Heidelberger Orchester nicht abgehört. Etwa eine Woche vor der 1. Probe bin ich bestellt worden. Ich glaube es war so, dass ein anderer Kollege ersucht worden ist, noch einen anderen Musiker mitzubringen. Daraufhin bin ich zur Probe gegangen. Auf Befragen: Aufgrund dieser Einbestellung fühlte ich mich noch nicht gebunden, denn es mussten ja erst die nötigen Absprachen mit den Beklagten erfolgen: über die Gage, Verpflegung usw. Ich habe auch nach der Probe Herrn Fortner gefragt, wie es mit der Gage stünde. Darauf sagte er, dass es in erster Linie Sache des Herrn Hoffmeister sei, fügte jedoch hinzu, dass etwa 70.- RM für Proben und Aufführung herausspringen würden. Auf weiteres Befragen: Fortner hat nichts darüber gesagt, weshalb er sich nicht für befugt erachtet, die Gagenhöhe festzusetzen; er sagte schlankweg nur, das ist Sache des Herrn Hoffmeister. Bei der Art der Zusammensetzung waren meines Erachtens 7 - 8 Proben erforderlich gewesen, weil es sich um eine Erstaufführung handelte, es sich um sehr schwierige Musik handelte und weil es sich nicht um ein zusammen eingespieltes Orchester handelte. Ich war in der 1. Probe der einzige 1. Geiger. Später kam dann noch ein 2. Mann dazu. Das Heidelberger Orchester hat einen Stamm, zu diesen gehörte ich aber nicht; ebenso auch nicht die anderen Musiker, die als Zeugen vernommen werden. Nach der Unterredung mit Herrn Fortner, die ich über die Gagenhöhe hatte, habe ich sofort Herrn Hoffmeister aufgesucht, um ihn über die Gage zur Rede

kein RG
s. Eidesstatt.
Erklärung
Lie

zu stellen. Er erklärte dar uf, er hätte damit garnichts zu tun. Er habe Fortner mit seinem Orchester eng.giert und Fortner allein sei es, der die Gagenfrage zu ~~xxxxx~~ regeln habe. Ich habe sofort Herrn F. erklärt, dass ich nicht daran denke, für 70.- RM diese Verpflichtung zu übernehmen.

v.u.g.

2. Zeuge.

Z.P.: Arno Kiby, 42 Jahre alt, wohnhaft in Mannheim, Musiker.

ZS.: Ich bin von einem Herrn des Orchesterns gefragt worden, ob ich bereit bin, beim Heidelberger Orchester mitzuwirken. Auf meine Zusage wurde mir mitgeteilt, wenn die erste Probe ist. Über die Gage ist nichts ausgemacht worden. Das Datum der 1. Probe weiss ich nicht mehr. Weder Fortner noch Hoffmeister haben gesagt, wie hoch die Gage dafür sei. Am Ende der Probe bin ich zu Herrn F. und fragte ihn nach der Bezahlung und nach der Zahl der Proben. Daraufhin gabm er mir zur ntwort, das könne er mir noch nicht sagen. ~~xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx~~ Ich bin denn bald von der Probe weggegangen und habe in Mannheim aber sofort erklärt, dass ich dieses Konzert nicht mitspiele, und zwar aus folgenden Gründen: Die Art der Zusammensetzung des Orchesters war so mangelhaft, dass ich mir keinen Erfolg versprach, vor allem kein erstklassiges Resultat; auch weil über die Gagenhöhe überhaupt nicht gesprochen wurde, und nichts bestimmtes zugesagt war. Auf Befragen: Eine ordungsmässige Verpflichtung zur Mitwirkung bestand für mich nicht. Dazu gehört vor allen Dingen eine ordnungsmässige Festsetzung der Gage. Normal werden für Symphonie-konzerte 4 - 5 Proben gemacht. Bei der Besetzung der fraglichen Veranstaltung wären meines Erachtens noch mehr Proben notwendig gewesen. Ich schätze so ungefähr mindestens 10 Proben, wenn die Besetzung, wie sie in der 1. Probe war, geblieben wäre.

v.u.g.

3. Zeuge:

Z.P.: Albert Ellinger, 37 Jahre alt, verheirateter Geiger in Mannheim, nicht verw. u. verschw. mit den Parteien.

Z.S.: Ich habe auf Einbestellung des Herrn F. an der ersten Probe teilgenommen. Über die Entschädigung ist nicht gesprochen worden. Im ganzen habe ich 2 Proben mitgemacht, eine in Heidelberg, die zweite in Schwetzingen. Mehr Proben wurden nicht veranstaltet und damit war die Sache für mich erledigt. Meines Erachtes hätte F. das Konzert noch ~~xxxx~~ zusammengebracht, allerdings wären noch einige Proben notwendig gewesen. ~~xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx~~ Über die Verhandlungen, die die anderen Herrn mit Herrn F. wegen der Gage führten ,

ist mir nichts bekannt. Ich jedenfalls habe lediglich aus ideellen Gründen mitgewirkt, um Herrn F. einen Gefallen zu erweisen. Auch unter den Ersatzdirigenten Dinnwald hätte ich mitgewirkt.

v.u.g.

4. Zeugin:

ZB.: Reinhold Köppler, 24 Jahre alt, wohnhaft Frankfurt, nicht verw. u. nicht verschw. mit den Parteien.

ZS.: An der 1. Probe habe ich nicht teilgenommen aber kurz nachher kam Herr H. zu mir in die Wohnung und forderte mich auf, mit nach Schwetzingen zu kommen. H. nahm mich im Wagen mit. In Schwetzingen aber fand keine Probe statt, weil kein Kapellmeister da war. Am anderen Tage war dann die Probe unter den Kapellmeister Hillenbrand. Unter diesen Herrn Hillenbrand waren dann 6 - 7 Proben und das Konzert fand dann auch statt und zwar in Schwetzingen im Schloss. Ich habe die ganzen Proben und das Konzert mitgespielt. Herr Hoffmeister hat mich bezahlt.

v.u.g.

Der klag. Vertreter verliest den Antrag aus dem Schriftsatz vom 6.5.47, AS. 1, der bekl. Vertreter seinen Schriftsatz vom 14.5.47, AS. 9.

Der kläg. Vertreter erhält eine Frist zur Stellungnahme zum Beweisergebnis bis zum 15.4.48, anschliessend der bekl. Vertreter bis zum 25.4.48.

Gerichtsbeschluss.

Termin zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung wird bestimmt auf

Mfb.

Donnerstag, den 27.5.48, vorm. 11 Uhr.

Der Richter:

gez. Dr. Mackert

Der Urk. Beamte:

gez. Hornung

Pfk.

30.3.1948

Wv. nach Eingang des Sitzungsprotokolls, spätestens
am 9. April 48 bei Herrn Assessor Weidmüller.

W./Kr.

Herrn
Heinz H o f f m e i s t e r
M a n n h e i m
Liebfrauenstr. 10/12

Sehr geehrter Herr Hoffmeister!

Auf Grund Ihrer telephonischen Mitteilung am 24.3.48 haben wir beim Gericht beantragt, den Termin abzusetzen und uns die Möglichkeit zu geben, nach vorheriger Fühlungnahme mit den 5 Zeugen einen neuen Termin zur Beweisaufnahme vorzuschlagen. Das Gericht hat auch die Absetzung des Termins beschlossen. Die entsprechenden Nachrichten sind aber vor Ostern nicht mehr ausgefertigt worden. Daher waren am heutigen Terminstag 4 von den Zeugen erschienen. Auch die Gegenseite war anwesend. Das Gericht hat daher doch die Beweisaufnahme durchgeführt. Das Ergebnis der Beweisaufnahme war für uns durchaus günstig. Aus den Aussagen der Zeugen ergab sich, dass sie nicht ordnungsmässig verpflichtet waren. Herr K i b y sagte ausserdem, bei der ersten Probe habe er gleich gesehen, dass keine erstklassige Aufführung zustande kommen könne; für etwas anderes sei er sich zu schade gewesen. Er sei daher gegangen und zu keiner weiteren Probe erschienen. Die Zeugen Kiby und S a b a c - e l C h e r sagten im Übrigen auch, dass für ein Konzert dieser Schwierigkeit und angesichts der Tatsache, dass es sich um ein nichteingespieltes Orchester gehandelt habe, wenigstens 7 bis 8 (Sabac el Cher), bezw. 1o bis 12 (Kiby) Proben erforderlich gewesen wären.

Leider hatten wir unseren grossen Schriftsatz vom 3o.3.48 nicht vorher dem Gericht einreichen können, da wir annehmen mussten, dass der Termin heute nicht stattfinden werde. Der Schriftsatz war ganz darauf berechnet,

die Auffassung des Richters in unserem Sinne zu beeinflussen. Im Zusammenhang mit der Beweisaufnahme wäre das wohl auch ein voller Erfolg geworden. Da wir aber den Schriftsatz nun erst im Termin überreichen konnten, war der Richter nicht entsprechend vorbereitet und schien schwankend zu sein. Deshalb hat er auch noch keinen Entscheidungstermin angesetzt, sondern Fortsetzung der mündlichen Verhandlung am Donnerstag, den 27. Mai 1948, 11^{00} Uhr, beschlossen. Wir haben eine Frist bis 25. April, um eine schriftliche Erklärung insbesondere zum Ergebnis der Beweisaufnahme abzugeben. Die Gegenseite hat darauf bis 25. April zur Erwiderung Frist bekommen.

Wir werden uns nach Eingang des Sitzungsprotokolls darüber schlüssig werden, ob es erforderlich ist, noch einen Schriftsatz einzureichen.

Es muss damit gerechnet werden, dass die Gegenseite sich erneut darauf beruft, dass die Persönlichkeit des Herrn Fortner die Aufführung doch noch ermöglicht hätte, weil er ein so überragendes Können und einen so überragenden Einfluss auf die Orchestermitglieder gehabt habe. Über diese Frage müssten wir unter Umständen ein erneutes Sachverständigengutachten beantragen. Wir bitten Sie, sich schon jetzt Gedanken zu machen, wen wir in einem solchen Fall als Sachverständigen vorschlagen wollen.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. O t t o)
Rechtsanwalt.

30. März 1948
W./Kr.

An das
Landgericht
-Zivilkammer-
H e i d e l b e r g

d. F. Konstruktion
übersandt am 30.3.48

Az.: O 16/47 III
Gegn. erh. Abschr.

In Sachen
Hoffmeister gegen Fortner
wegen
Forderung.

Der Kläger hatte das Opfer bringen wollen, das die Annahme des Vergleichs vom 16.12.1947 für ihn bedeutet hätte, um den Streit aus Rücksicht auf die Überlastung des Gerichts mit dringlicheren Sachen und mit Rücksicht auf Zeit und Nerven aller Beteiligten zu beenden. Nach Widerruf des Vergleichs durch den Beklagten besteht aber zu einer Klageermässigung keinerlei Veranlassung mehr.

I.

Die entscheidende Frage, ob das Konzert auch ohne Auftreten des Herrn Fortner hätte aufgeführt werden können, juristisch ausgedrückt, ob das Dirigierverbot eine teilweise oder eine vollständige Unmöglichkeit der Aufführung des Konzerts bedeutet hat, ist im Beweistermin vom 16.12. zu Gunsten des Klägers beantwortet worden.

Zwar sagte der Zeuge Henn, Herr Fortner und sein Orchester seien nicht voneinander zu trennen. Und jeder, der Herrn Fortner als ausgeprägte Musikerpersönlichkeit kennt, neigt dazu, diese Frage ebenso zu beantworten, denn man wehrt sich gegen den Gedanken, Herr Fortner könne einfach ersetzt werden. Aber hier handelt es sich um eine Suggestivfrage. Ihre Beantwortung ist im übrigen für die Entscheidung des vorliegenden Streits bedeutungslos, wie aus dem Folgenden hervorgeht:

Im vorliegenden Falle sollte Herr Fortner bekanntlich nicht als Dirigent eigener Werke auftreten. Er hatte auch kein Orchester zu dirigieren, das ausschliesslich auf ihn eingestellt war und daher nicht ohne ihn spielen konnte. Denn der Zeuge Henn gibt - wohl unfreiwillig - zu, dass damals das Fortnersche Orchester neu zusammengestellt werden musste. Es war durch Krieg und Zusammenbruch völlig auseinandergerissen worden. In grossem Umfange wurde daher eine Besetzung mit E r s a t z l e u t e n notwendig, wie der Beklagte in seinem Brief vom 21.6.46 an Frau Arnold schreibt. Für dieses Orchester war es gleichgültig, ob der Dirigent in Schwetzingen Fortner oder Dünnwald hiess.

Das hat der weitere Verlauf bewiesen. Die Schwierigkeiten sind nämlich nicht bei den alten Mitgliedern des Fortnerschen Kammerorchesters aufgetaucht, von denen allenfalls noch behauptet werden könnte, dass für sie ein neuer Dirigent ungewohnt gewesen sei, sondern gerade bei den Mannheimer Ersatzleuten, die sowieso nicht gewohnt waren unter Fortner zu spielen. Gerade di e s e fehlten bei den entscheidenden Proben und das ist die Ursache gewesen, dass Herr Dünnwald die Aufführung nicht dirigieren konnte. Die Frage, ob Herr Fortner und das Heidelberger Kammerorchester grundsätzlich voneinander getrennt werden können oder nicht, spielt also für die Entscheidung des vorliegenden Streits gar keine Rolle.

Auch die Zeugin Arnold, die Herrn Fortner und das Orchester grundsätzlich für untrennbar hält, hat gesagt, dass sie am Montag, zu Beginn der ersten Probe, nachdem das Dirigierverbot ausgesprochen worden war, der Meinung gewesen sei, das Konzert werde auch unter Herrn Dünnwald stattfinden können. Im konkreten Fall - und nur der ist ja hier zu beurteilen - hielt also auch sie Herrn Fortner nicht für unersetzbar.

Schliesslich hat Herr Fortner selbst das Dirigierverbot nicht als Grund für die Undurchführbarkeit des Konzerts betrachtet, Er hat sich vielmehr selbst für e r s e t z b a r gehalten, denn er hat sich am Montag vor der Probe gegenüber Mr. Pastene noch einmal verpflichtet, die Proben weiter durchzuführen, bis Herr Dünnwald übernehmen könne. Wenn er sich damals für unersetzbar gehalten hätte, wenn das Dirigierverbot also nach seiner Ansicht eine vollständige Unmöglichkeit des Konzerts zur Folge hatte, dann hätte er das geltend

30. März 1948
W./Kr.

An das
Landgericht
-Zivilkammer-
H e i d e l b e r g

d. F. Hauptstuhler
überbracht am 30.3.48

Az.: O 16/47 III
Gegn. erh. Abschr.

In Sachen
Hoffmeister gegen Fortner
wegen
Forderung.

Der Kläger hatte das Opfer bringen wollen, das die Annahme des Vergleichs vom 16.12.1947 für ihn bedeutet hätte, um den Streit aus Rücksicht auf die Überlastung des Gerichts mit dringlicheren Sachen und mit Rücksicht auf Zeit und Nerven aller Beteiligten zu beenden. Nach Widerruf des Vergleichs durch den Beklagten besteht aber zu einer Klageermässigung keinerlei Veranlassung mehr.

I.

Die entscheidende Frage, ob das Konzert auch ohne Auftreten des Herrn Fortner hätte aufgeführt werden können, juristisch ausgedrückt, ob das Dirigierverbot eine teilweise oder eine vollständige Unmöglichkeit der Aufführung des Konzerts bedeutet hat, ist im Beweistermin vom 16.12. zu Gunsten des Klägers beantwortet worden.

Zwar sagte der Zeuge Henn, Herr Fortner und sein Orchester seien nicht voneinander zu trennen. Und jeder, der Herrn Fortner als ausgeprägte Musikerpersönlichkeit kennt, neigt dazu, diese Frage ebenso zu beantworten, denn man wehrt sich gegen den Gedanken, Herr Fortner könne einfach ersetzt werden. Aber hier handelt es sich um eine Suggestivfrage. Ihre Beantwortung ist im Übrigen für die Entscheidung des vorliegenden Streits bedeutungslos, wie aus dem Folgenden hervorgeht:

Im vorliegenden Falle sollte Herr Fortner bekanntlich nicht als Dirigent eigener Werke auftreten. Er hatte auch kein Orchester zu dirigieren, das ausschliesslich auf ihn eingestellt war und daher nicht ohne ihn spielen konnte. Denn der Zeuge Henn gibt - wohl unfreiwillig - zu, dass damals das Fortnersche Orchester neu zusammengestellt werden musste. Es war durch Krieg und Zusammenbruch völlig auseinandergerissen worden. In grossem Umfange wurde daher eine Besetzung mit E r s a t z l e u t e n notwendig, wie der Beklagte in seinem Brief vom 21.6.46 an Frau Arnold schreibt. Für dieses Orchester war es gleichgültig, ob der Dirigent in Schwetzingen Fortner oder Dünnwald hiess.

Das hat der weitere Verlauf bewiesen. Die Schwierigkeiten sind nämlich nicht bei den alten Mitgliedern des Fortnerschen Kammerorchesters aufgetaucht, von denen allenfalls noch behauptet werden könnte, dass für sie ein neuer Dirigent ungewohnt gewesen sei, sondern gerade bei den Mannheimer Ersatzleuten, die sowieso nicht gewohnt waren unter Fortner zu spielen. Gerade di e s e fehlten bei den entscheidenden Proben und das ist die Ursache gewesen, dass Herr Dünnwald die Aufführung nicht dirigieren konnte. Die Frage, ob Herr Fortner und das Heidelberger Kammerorchester grundsätzlich voneinander getrennt werden können oder nicht, spielt also für die Entscheidung des vorliegenden Streits gar keine Rolle.

Auch die Zeugin Arnold, die Herrn Fortner und das Orchester grundsätzlich für untrennbar hält, hat gesagt, dass sie am Montag, zu Beginn der ersten Probe, nachdem das Dirigierverbot ausgesprochen worden war, der Meinung gewesen sei, das Konzert werde auch unter Herrn Dünnwald stattfinden können. Im konkreten Fall - und nur der ist ja hier zu beurteilen - hielt also auch sie Herrn Fortner nicht für unersetzbar.

Schliesslich hat Herr Fortner selbst das Dirigierverbot nicht als Grund für die Undurchführbarkeit des Konzerts betrachtet, Er hat sich vielmehr selbst für e r s e t z b a r gehalten, denn er hat sich am Montag vor der Probe gegenüber Mr. Pastene noch einmal verpflichtet, die Proben weiter durchzuführen, bis Herr Dünnwald übernehmen könne. Wenn er sich damals für unersetzbar gehalten hätte, wenn das Dirigierverbot also nach seiner Ansicht eine vollständige Unmöglichkeit des Konzerts zur Folge hatte, dann hätte er das geltend

gemacht und sich die grosse Mühe gespart, welche die Vorbereitung eines so schwierigen Konzerts machen musste, zumal die Früchte davon ja ein anderer Dirigent hatte ernten sollen.

Der noch mögliche Teil der Leistung, nämlich die Vorbereitung des Orchesters soweit, dass Herr Männwald nur noch übernehmen brauchte, war übrigens dem Beklagten auch durchaus zumutbar. Denn wenn er sich Mr. Pettene gegenüber, von dessen Seite ihm gerade das Auftrittsverbot verhängt worden war, verpflichten konnte, die Vorbereitungen bis zur Übernahme durch einen anderen Dirigenten weiter zu führen, dann musste das der Klägere, als sein G l ä u b i g e r doch erst recht von ihm verlangen können.

II.

Das Dirigierverbot hatte also keine vollständige Unmöglichkeit zur Folge, wie gezeigt worden ist. Es ist auch gar nicht die Ursache dafür gewesen, dass das Festkonzert in letzter Minute abgesetzt werden musste. Hierfür war der Grund, dass Herr Männwald, als er am Tage vor der Aufführung eintraf, kein spielfähiges Orchester vorfand, weil für die Aufführung wesentliche Musiker (die 5 Mannheimer) fehlten. Die Ursache dafür war die mangelhafte Vorbereitung durch Herrn Portner und in erster Linie die Tatsache, dass er die 5 Mannheimer Musiker nicht rechtzeitig ordnungsgemäss verpflichtet hatt. Hieran ist aber Herr Portner nicht durch das Dirigierverbot gehindert worden.

Es wahrwohl schon leichtsinnig, die Proben für ein Festkonzert von solcher Schwierigkeit, auf die letzte Minute vor der Aufführung festzulegen. Denn es konnte kein Anlass mehr rechtzeitig gefunden werden, wenn bei den Proben irgend etwas nicht klappte. Herr Portner wusste ja doch, dass die erste Festspielwoche seit dem Zusammenbruch die Aufmerksamkeit des ganzen musikalisch interessierten Inlandes und eines wesentlichen Teils des Auslandes auf sich gezogen hatte und dass Interessenten und Berichterstatter aus allen Teilen Deutschlands und aus dem Auslande zu erwarten waren.

Wenn aber schon einmal alles auf die letzten drei Tage vor der Aufführung zusammengedrängt war, dann musste wenigstens

die Vorbereitung, vor allem die Verpflichtung der Musiker so sorgfältig und zuverlässig sein, dass die Hoffnung berechtigt war, dass die geeigneten Musiker dann auch wirklich erscheinen würden. Hier hat es aber weit gefehlt. Die Musiker - wenigstens die 5 Mannheimer - waren, als sie zur ersten Probe kamen, ~~auch~~ noch nicht einmal über die Gegenleistung im Klaren, die sie zu erwarten hatten. Das hätte longs vorden, also auch lange bevor das Dirigierverbot bekannt wurde, klargestellt sein müssen. Dass Herr Fortner dies unterlassen hat, kann also nicht auf das Dirigierverbot geschoben werden, sondern fällt lediglich seinem Leichtsinn zur Last.

Völlig abwegig ist es, wenn die Gegenseite behauptet, Herr Fortner habe sich zu finanziellen Dispositionen nicht mehr befugt geglaubt, nachdem das Auftrittsverbot verhängt worden war. Diese Behauptung ist unrichtig, denn Herr Fortner hat ja bekanntlich den Mannheimer Musikern auch noch nach dem Verbot, nämlich während der ersten Probe, ein Honorar angeboten. Die Verhandlung scheiterte nur daran, dass er nicht g e n ü g e n d geboten hatte. Auch durfte eine Verfügungsbeschränkung, wenn sie wirklich oder vermeintlich mit dem Dirigierverbot verbunden gewesen wäre, nicht mehr für das Scheitern des Engagements von Musikern ursächlich sein, weil die Honorarverhandlungen schon vor Bekanntgabe des Auftrittverbots (am Montag vor der Aufführung) abgeschlossen sein mussten, wenn nicht die Pflichten verletzt werden sollten, die aus dem Vertrag mit Herrn Hoffmeister entstanden waren.

Selbst wenn man aber über die Vertragsverletzung hinwegsehen könnte, die darin liegt, dass die Mannheimer Musiker nicht rechtzeitig und ordnungmässig verpflichtet waren, so liegt eine weitere Vertragsverletzung darin, dass Herr Fortner nicht sofort nach-dem ihm das Auftrittsverbot bekannt geworden war, bei Herrn Hoffmeister angerufen hat, um ihn davon zu benachrichtigen, dass die Musiker teilweise noch gar nicht fest engagiert seien und dass er sich zu derartigen Dispositionen jetzt nicht mehr für berechtigt halte. Denn der Klüger, dem ein Konzert des "Heidelberger Kammerorchesters", also eines kompletten Ensembles ver-

kauft worden war, konnte nicht damit rechnen, dass am Tage der ersten Probe (3 Tage vor der Festaufführung dieses schwierigen Programms!) noch mit einzelnen Musikern über die Honorarfrage verhandelt werden musste. Der Beklagte hat zwar den Kläger nach der Verhängung des Verbots angerufen, mit ihm über das Verbot gesprochen und ihm mitgeteilt, dass er die Vorbereitung des Konzerts weiterführen werde, bis Herr Dannwald zur Übernahme eingetroffen sei. Er hat ihm aber nicht mitgeteilt, dass noch Honorarverhandlungen geführt werden mussten und dass er sich dazu nicht mehr für befugt halte. Erst am Dienstag will er den Kläger vom Fehlen der Mannheimer Musiker telephonisch verständigt haben. Da war es aber doch längst zu spät! Der Kläger bestreitet das Gespräch übrigens entschieden. Es ist auch völlig unwahrscheinlich, dass er dann, als die Musiker am Mittwoch fehlten, völlig überrascht war und die grösste Mühe bei dem - vergeblichen - Versuch hatte, doch noch die nötigen Musiker zusammenzubringen.

Herr Portner wusste, dass ein Festkonzert aufzuführen war, dass also eine besonders sorgfältig vorbereitete Darbietung erwartet und geschuldet war und dass die technischen Schwierigkeiten der aufzuführenden Werke ganz aussergewöhnlich gross waren. Er wusste, dass einige alte Mitglieder sicher nicht mehr zur Verfügung standen und dass bei andern die Mitwirkung fraglich war, weil die Zonengrenzen Schwierigkeiten von unberechenbarem Ausmass darstellten. Er musste auch wissen, dass er mit Berufsmusikern, wie den Mannheimer Ersatzleuten, klare geschäftliche Abmachungen zu treffen hatte und dass er sie jedenfalls nicht in der lockeren Weise behandeln konnte, wie vielleicht seine alten Freunde. Wenn er trotzdem alles auf den letzten Augenblick ankommen liess, dann hat er eben die "im Verkehr erforderliche Sorgfalt ausser acht gelassen" und ist seinem Gläubiger, daher zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der daraus entstanden ist.

III.

Zu den Zweifeln, die über die Höhe des geforderten Schadenersatzes geäussert worden sind, wird noch einmal folgendes er-

klärt: Als Herr Dünnwald eintraf, um das Orchester zu übernehmen, blieben nur noch 5 Stunden bis zur Aufführung. Nachdem er festgestellt hatte, dass infolge der mangelhaften Vorbereitung des Beklagten die Aufführung unmöglich war, konnte auch ein annähernd gleichwertiges Programm nicht mehr rechtzeitig zusammengestellt werden. Es war nicht einmal mehr möglich, den Ausfall des Konzerts so rechtzeitig zu veröffentlichen, dass der grössere Teil der Festspielbesucher wenigstens die vergebliche Reise vermieden hätte. So blieb nichts anderes übrig, als den nach Schwetzingen geströmten Besuchern mit der Mitteilung, dass das Konzert ausfallen müsse und ein Ersatz erst mehrere Tage später stattfinden könne, einige Darbietungen gewissermassen zum Trost vorzuführen, damit sie nicht auch noch die Reise völlig vergeblich gemacht hatten. die Besucher durftgnaetnaeDerartigeraConbrsychaeWuakten. Die Entscheidung traf übrigens nicht etwa der Kläger auf dem Rücken des Beklagten, sondern der Festausschuss, der ja an den Ersatzfragen ganz uninteressiert war. Dass die Darbietungen, die hier in der Hile zusammengebracht werden konnten, lediglich einen gewissen Trost für die Enttäuschung und den Schaden der gergeblichen Reise darstellen konnten, nicht etwa einen auch annähernd nur vergleichbaren Ersatz des Konzerts, das angekündigt gewesen war, wird wohl auch von Herrn Fortner nicht behauptet werden. So kam es, dass durch das vertragswidrige Verhalten des Beklagten zwei Konzerte notwendig geworden sind. Das Ersatzkonzert unter Herrn Hildebrandt war ausserdem wesentlich teurer als es das geplante Konzert gewesen wäre. Denn da es noch im Rahmen der Festspielwoche stattfinden sollte, mussten Kräfte verpflichtet werden, die gerade in diesem Zeitraum noch zur Verfügung standen. Ausserdem musste ein g u t e s Programm geboten werden, besonders weil das verwöhnte und im Übrigen auch schon enttäuschte Festspielpublikum etwas annähernd Gleichwertiges erwarten durfte.

So ergeben sich, wie im einzelnen beziffert worden ist, ungeachtet der Spesen, die durch die plötzliche Umdisposition nötig geworden sind (Telephongespräche, Autotaxen, notwendige Veröffentlichungen usw.) RM 4.539.7o

es bleiben, wenn man die vom Gläubiger eingesparten " 2.ooo.—,

die mit dem Beklagten für das ursprüngliche Konzert vereinbart worden waren, absieht RM 2.539.7o,-

die Forderung also, die der Kläger mit Zinsen seit Klagerhebung gestellt hat.

gez. Dr. Otto

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt.

24.3.48

Anruf bei Herrn Hoffmeister.

Termin kann am 30.3.48 nicht stattfinden. Herr Hoffmeister hat immer noch keine Antwort der einzelnen Zeugen.

Schriftsatz Hoffmeister ./ Fortner
muss etwa 3 Tage vor der Terminfestsetzung
weggeschickt werden.

24/3 48

Termin dode stattgefunden 4/Zeugen anwesend
bezüglich wr Herr Kapellmeister Köpfer.

Vertagungsbeschl. verkündet?

23. März 1948
Kr.

Betr.: Hoffmeister, Mhm. -297-

N o t i z

Ich habe mich bei Herrn Hoffmeister telephonisch erkundigt, ob in der Sache Fortner Termin am 30.3.48 stattfinden könnte. Herr Hoffmeister bittet, ihn morgen, am 24.3.48 nochmals anzurufen, da er heute noch keine definitive Zusage machen könnte. Es stehen ihm immer noch Antworten einzelner Musiker, die bezeugen sollen aus. Herr Hoffmeister meint, dass diese Antworten morgen bei ihm eingehen müssen.

Herrn Assessor Weidmüller.

2 K 1/3.

16.3.48.

Vg. wegen Einspruch des Steuerpflichtigen

W./S.
- - 297 -

Herrn
Heinz H o f f m e i s t e r

M a n n h e i m
Liebfrauenstr. 10 - 12

Sehr geehrter Herr Hoffmeister!

Wir erinnern daran, daß das Landgericht in Ihrer Sache gegen F o r t n e r anstelle des von uns vorgeschlagenen Termins am 24.2.48 den 30.3.48, vormittags 10.30 Uhr, bestimmt hat. Das Gericht hat dabei vermutlich übersehen, daß wir im letzten Termin vereinbart hatten, der von uns vorgeschlagene Termin werde strikt eingehalten werden, weil die benannten fünf Musiker schwer abkömmlich sind. Es empfiehlt sich wohl, durch eine Rückfrage bei den fünf Herren festzustellen, ob wenigstens der überwiegende Teil imstande ist, den Termin vom 30.3. wahrzunehmen. Wenn nicht, müßte von uns ein neuer Termin rechtzeitig vereinbart und bei Gericht beantragt werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt.

Wichtige Anweisungen zu treffen?

Frist bis zum 15. April. Erledigt.
Wvl. 29. 4.

Termin zur Fortsetzg. der Verhandlg.
ist Do 27. Mai 11.00

Landgericht
-Zivilkammer-

O 16/47 III

Heidelberg, den 2. Februar 1948.

In Sachen
Hoffmeister / Fortner
wegen
Forderung

12. Feb. 1948

V o r l a d u n g

Termin zur Beweisaufnahme und Fortsetzung der mündlichen Verhandlung ist bestimmt auf

Dienstag, den 30. März 1948, vorm. 10 1/2 Uhr

vor das Landgericht-Zivilkammer-Heidelberg
Seminarstr. 2, Zimmer 32, I. Stockwerk

Hierzu werden Sie hiermit geladen.

gez. Dr. Mackert.

Ausgefertigt:
Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

Justizinspektor

Herrn
RAe. Dr. Heimerich u. Koll.
Heidelberg.

Wv. 18. Febr. 48

30.Januar 1948.

Dr.O./Kr.
-297-

An das.

L a n d g e r i c h t
- Z i v i l k a m m e r -
H e i d e l b e r g .

O 16/47 III
Gegner erhält Abschrift

In Sachen
H offmeister gegen Fortner
wegen Forderung

wird in Erledigung der gerichtlichen Verfügung von 24.12. 1947 mitgeteilt, dass der Kläger als Beweisaufnahmetermin Dienstag , den 24.Februar 1948 vorschlägt .

Die Anschriften der fünf benannten Zeugen sind folgende

1.) der Cellist K i b y , Mannheim , Ebertstrasse 35,
2.) der Bratschist K u s s m a u l , Schriesheim , Burgweg 10 ,
3.) der Geiger S a b a c e l C h e r , Mannheim-Feudenheim, Lützowstrasse 7 ,
4.) der Geiger E l l i n g e r , Mannheim - Feudenheim , Schillerstrasse 38 ,
5.) der Bassist Reinhold K ä p p l e r , Frankfurt/M., Opernhaus .

(Dr.Otto)
Rechtsanwalt

R

17. Januar 1948

W./Sch.
- 297 -

Herrn
Heinz H o f f m e i s t e r
M a n n h e i m
Liebfrauenstr. 10/12

Sehr geehrter Herr Hoffmeister!

Mit Ihrem Brief vom 12. Januar treffen Sie in der Beurteilung der Rechtslage des Falles Fortner den Nagel auf den Kopf. Sie werden aus unserem Entwurf vom 12. Januar, der sich mit Ihrem Brief gekreuzt hat, gesehen haben, daß wir genau die gleichen Gesichtspunkte hervorheben wollen.

Sie schreiben auf Seite 2, Herr Fortner habe Sie verständigt, daß das Konzert mit dem Ersatzdirigenten durchgeführt werden sollte. Wann ist das gewesen und welchen näheren Inhalt hatte das Gespräch? Ich entnehme daraus, dass Herr Fortner Sie, nachdem das Dirigierverbot eben von Mr. Pastene eröffnet war, angerufen und über das Dirigierverbot gesprochen hat und darüber, daß er Mr. Pastene die weitere Vorbereitung zugesagt habe. Ein solches Gespräch wäre ~~tatsächlich~~ rechtlich sehr bedeutungsvoll und daher bitte ich Sie, uns möglichst detaillierte Informationen darüber zu geben.

Sie sind auch auf die Frage eingegangen, ob Herr Fortner sich nach dem Verbot noch habe für befugt halten können, geschäftliche Dispositionen zu treffen. Wir werden auch diesen Punkt noch in dem von uns entworfenen Schriftsatz an das Gericht aufnehmen. Auch wir sind der Ansicht, dass diese Abmachungen doch jedenfalls schon vor Verhängung des Verbots hatten getroffen werden

müssen. Im übrigen hat sich ja Herr Fortner auch für befugt gehalten, diese Dispositionen gegenüber den anderen Mitgliedern des Orchesters zu treffen, wie Sie sehr richtig sagen und sogar auch den Mannheimern gegenüber hat er und, wie er selbst sagt, sogar noch nach Erlass des Verbots derartige Dispositionen getroffen. Es fehlte nur daran, daß die Mannheimer m e h r verlangten, als er bieten wollte. In diesem Zusammenhang wäre es auch gut, wenn wir darauf hinweisen könnten, dass Herr Fortner schon bevor das Verbot kam, in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt gewesen. Sind Sie darüber orientiert, ob das Vermögen des Herrn Fortner nach Gesetz Nr. 52 gesperrt gewesen war, insbesondere schon bevor das Auftrittsverbot verhängt worden ist?

Schliesslich muss ich Sie noch daran erinnern, daß es nicht genügt, wenn wir die Anschrift der 5 Musiker nennen. Wir müssen nach der Verfügung des Landgerichts vom 24.12.auch noch bis spätestens 31.I. einen Termin an einem Dienstag oder Donnerstag zur Beweisaufnahme vorschlagen, der Ihnen (bzw. Ihrem Mandanten) paßt. Hieran möchte ich Sie noch einmal erinnern, denn es wäre schade, wenn unsere Klage daran scheiterte. Wenn es nicht möglich ist, alle 5 Musiker unter einen Hut zu bringen oder wenn Sie beispielsweise mit dem Frankfurter Kappler nicht rechtzeitig in Verbindung treten können, so genügt es auch, wenn wir wenigstens wissen, daß 4 oder auch nur 3 der 5 Herren an dem vorgesehenen Termin auch wirklich erscheinen werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

I.A.

Wd.

(Weidmüller)
Anwaltsassessor

HEINZ HOFFMEISTER G. m. b. H.
GASTSPIELDIREKTION
FERNSPRECHER NUMMER 43253/54
Telegramm-Adresse: SÜDWESTKONZERT · Bankkonto: Deutsche Bank Fil. Mannheim, Depositenkasse Heidelberger Str. K. 90240 · Bankhaus Bensel & Co., Mannheim K. 447
Postscheckkonto: Karlsruhe (Baden) 52745 u. Postscheckkonto Ludwigshafen a. Rh. 8456

Betrifft: Hoffm/Sb/Allgem.
Bitte in der Anwort angeben

MANNHEIM, 12. Januar 1948.
N 7, 8 · Kinzinger Hof

Herrn
Dr. Dr. h.c.Heimerich,
Neuenheimerlandstr. 4,
(17a) Heidelberg.

W/Sch. - 297 -
Ihr Schreiben vom 8. I. 48.

15. Jan. 1948

Sehr geehrter Herr Dr. Heimerich!

Zu dem Widerruf der Klage des Beklagten Fortner vom 18. Dezember vorigen Jahres durch seine Rechtsanwälte Dr. Geiler, Zutt und Schilling gestatte ich mir, folgendes zu sagen:

Der Ausfall des Konzertes bezw. die Unmöglichkeit, das Konzert mit dem von Herrn Fortner an mich verkauften Kammerorchester, das am Donnerstag, dem 21. Juni stattfinden sollte, durchzuführen, ist in gar keiner Weise mit der künstlerischen Leistung des Beklagten als Dirigenten in Zusammenhang zu bringen.

Der wesentliche und ausschlaggebende Grund für den Ausfall des Konzertes ist nicht die mehr oder weniger gute künstlerische Befähigung des Dirigenten gewesen, der für Herrn Fortner eingesprungen ist - in dem vorliegenden Fall handelt es sich um den bekannten und hervorragenden Kapellmeister des Staatstheaters Stuttgart D ü n n w a l d -, sondern die Tatsache, dass weder beim Eintreffen des Dirigenten zur Uebernahme und Weiterleitung der Proben am 20. Juni noch am 19. Juni, als Herr Fortner die Proben noch leitete, das mir für ein Konzert verkaufte "Kammerorchester" vorhanden war.

Es muss also der Behauptung widersprochen werden, dass die Durchführung des Konzertes von der künstlerischen Leistung des Beklagten abhängig gewesen sei.

Vielmehr hat es einzig und allein daran gelegen, dass das Orchester bis zum Mittwoch Nachmittag - also bis zum Nachmittag vor dem Konzert - nicht vollständig und nicht spielfähig war.

Wäre das mir für das Konzert verkaufte "Kammerorchester" am Mittwoch morgen zur Probe vollzählig anwesend gewesen, dann hätte Herr Dünnwald, insofern die notwendigen Proben vorher stattgefunden hätten, unbedingt das Konzert am Donnerstag Abend durchführen können.

Ich bestreite, dass Herr Fortner, wie das aus der Abschrift des Briefes vom 10. November 1947 an Frau Nast-Kolb ersichtlich ist, am Dienstag vormittag oder Dienstag mittag (der Zeitpunkt ist aus dem Inhalt nicht ersichtlich) sich mit mir in Verbindung gesetzt und mich gebeten habe, die noch fehlenden Herren, die er angeblich vom Mannheimer Orchester verpflichtet hatte, zur Mitwirkung aufzufordern.

Es steht aber fest, dass Herr Fortner für das von ihm angebotene und von mir verpflichtete Konzert nicht einmal bis zu dem Beginn seiner eigenen Proben, als er noch nichts von seinem Verbot wusste, die Mitglieder des Orchesters ordnungsgemäss engagiert hatte.

Selbst wenn er, wie er behauptete, mir am Dienstag vormittag den Auftrag gegeben bezw. den Wunsch geäussert und ich seiner Bitte nicht Folge geleistet hätte, könnte aus diesem Verhalten keinerlei Verschulden

./.

meinerseits in Beziehung auf die Nichtspielfähigkeit des Orchesters hergeleitet werden.

Herr Fortner hat seine Sorgfaltspflicht für die Erfüllung seines Vertrages zum Mindesten in gröblichster Weise verletzt.

Herr Landgerichtsrat Lörtz äusserte im Verlauf der Verhandlung, dass man bei einer solchen künstlerischen Leistung andere Masstäbe anlegen müsste, als im gewöhnlichen Leben. Ich bin der Auffassung, dass, wenn es sich darum handelt, einen eingegangenen Vertrag zu erfüllen, die gleichen Masstäbe angelegt werden müssen, ob es sich nun um die Erfüllung einer künstlerischen oder einer profanen Leistung handelt!

Herr Fortner hat eben in Gutgläubigkeit, dass er das Orchester evt[illegible] zusammenbekommen wird, etwas verkauft, was er im Augenblick des Verkaufs gar nicht an Hand hatte, sondern was er glaubte, in der Zeit, die zwischen dem Abschluss des Vertrages und der Erfüllung des Vertrages lag, beschaffen zu können. Warum und wieso ihm das nun nicht gelungen ist, das nachzuprüfen und dafür Verständnis zu finden, ist nicht meine Aufgabe, der ich als Vertragspartner diese Vereinbarung gegengezeichnet habe.

Ich habe Herrn Fortner nicht genötigt und nicht gebeten, das Konzert durchzuführen, sondern er hat den Wunsch geäussert, im Rahmen der Schwetzinger Festspiele mit "seinem Orchester" ein Konzert zu veranstalten.

Wenn ich eine solche Verpflichtung eingehe, bin ich für die Durchführung und Erfüllung eines solchen Vertrages auch persönlich verantwortlich. Seine Person war nachweisbar zu ersetzen, und es ist ausserdem bewiesen, dass nicht sein Verbot die Durchführung des Konzertes unmöglich machte, sondern eben die Tatsache, dass das "Kammerorchester", das er mir verkauft hatte, gar nicht vorhanden war und gar nicht bestand. Daraufmuss immer wieder hingewiesen werden. Und alle die Folgen, die daraus entstanden sind, und die die hohen Kosten verursachten, die ich nachgewiesen habe, sind eben dadurch entstanden, weil Herr Fortner seine Pflichten zur Erfüllung des Vertrages vernachlässigt hat.

Den Vorwurf, der mir gegenüber in dem gegnerischen Schreiben vom 18. Dezember deswegen erhoben wird, weil ich "in völlig unverständlicher und unverantwortlicher Weise" die Verhandlungen mit den zu mir geschickten Mannheimer Musikern abgelehnt hätte, muss ich zurückweisen. Herr Fortner hat seinenübrigen Mitgliedern gegenüber sich imstande gesehen, finanzielle Dispositionen zu treffen und hat auch den Mannheimer Musikern gegenüber finanzielle Bedingungen genannt. Warum er sich nur dort ausserstande sah, finanzielle Dispositionen zu treffen, wo die Forderungen der Musiker nicht mit seinem Angebot in Uebereinstimmung zu bringen waren, ist mir unverständlich.

Ich verweise übrigens darauf, dass Herr Sabac el Cher, der Vertreter der Mannheimer Musiker, schon am Montag Nachmittag bezw. in den Abendstunden des Montag bei mir war, während Herr Fortner erklärt, dass er mich frühestens am Dienstag angeblich angerufen habe, Verhandlungen mit den Musikern zu führen.

Es wäre die Pflicht des Vertragspartners Fortner gewesen, mich rechtzeitig davon zu verständigen, dass das Konzert nicht durchgeführt werden

./2

HEINZ HOFFMEISTER G. m. b. H.
GASTSPIELDIREKTION
FERNSPRECHER NUMMER ~~43253/54~~ 5 18 36
Telegramm-Adresse: SÜDWESTKONZERT · Bankkonto: Deutsche Bank Fil. Mannheim, Depositenkasse Heidelberger Str. K. 90240 · Bankhaus Bensel & Co., Mannheim K. 447
Postscheckkonto: Karlsruhe (Baden) 52745 u. Postscheckkonto Ludwigshafen a. Rh. 8456

Betrifft: Hoffm/Sb/Allgem.
Bitte in der Anwort angeben

MANNHEIM, 12. Januar 1948.
N 7, 8 · Kinzinger Hof

zum Brief an Herrn Rechtsanwalt Dr.Dr.h.c. Heimerich, Heidelberg.
- -

könnte aus den und den Gründen, sodass für mich dann die Möglichkeit bestanden hätte, das Konzert noch abzusagen.

Aber nicht Herr Fortner hat bei mir angerufen, sondern ich habe nach dem Besuch des Herrn Sabac el Cher am Dienstag Vormittag dem Büro des Mr. Pastene, und zwar seiner Sekretärin, Frau Nast-Kolb, von meiner skeptischen Auffassung Kenntnis gegeben, dass das Orchester scheinbar noch gar nicht bestehe, und ich empfehlen würde, von Herrn Fortner eine Liste mit den Namen der Mitglieder des Orchesters zu verlangen, um nachzuprüfen, ob das Orchester überhaupt vollzählig vorhanden sei.

Herr Fortner hat auch nach seinem Dirigierverbot mir als Vertragspartner keine Nachricht dahingehend gegeben, dass das Konzert gefährdet sei oder dass es abgesagt werden müsse.

? Er hat mich davon verständigt, dass das Konzert mit dem Ersatzdirigenten Dünnwald, der am Mittwoch früh die Proben übernehmen würde, durchgeführt werden sollte, ohne in irgend einer Form eine Aenderung des zwischen uns bestehenden Vertrages für das "Kammerorchester" anzustreben oder vorzunehmen.

Nicht durch eine Bitte oder eine rechtmässige Auflösung, Verlegung oder Umänderung des Vertrages ist das Konzert nicht durchgeführt worden, sondern nur deshalb - und das muss immer wieder gesagt werden! -, weil aus Verletzung seiner Sorgfaltspflicht Herr Fortner nicht imstande war, das von ihm verkaufte "Kammerorchester" bezw. abgeschlossene Konzert mit ihm oder mit dem Ersatzdirigenten durchzuführen.

Ergänzend zu den Feststellungen des Sachverständigen:

Die fehlenden, aber unbedingt notwendigen Mitglieder des Nationaltheaters Mannheim haben nicht aus persönlicher Neigung für oder Abneigung gegen Herrn Fortner nicht weitergespielt, sondern deshalb, weil sie mit dem Honorar, das ihnen Herr Fortner geboten hat, nicht einverstanden waren!

Die geschäftlichen Abmachungen hätten nicht während der Proben, sondern v o r B e g i n n d e r P r o b e n mit den einzelnen Mitgliedern getroffen werden müssen. Und das Verbot hat Herr Fortner erst während der Proben bekommen, wie bereits vorerwähnt.

Würden die Musiker aus Neigung zu Herrn Fortner gespielt haben, dann wären sie gerade in dem Augenblick, wo er nun in Not kam und Verbot

./.

erhielt, bereit gewesen, zu ihm zu stehen und ihm zu helfen.

Die Feststellung des Sachverständigen, dass den meisten Mitgliedern des Ausschusses bekannt gewesen sei, "dass das Heidelberger Orchester erst zusammengestellt werden müsste", ist ganz ohne Belang bei der Beurteilung darüber, ob der Beklagte einen eingegangenen Vertrag erfüllen muss oder nicht.

Als Z e u g e n für die Richtigkeit meiner Behauptung, dass die Mannheimer Musiker nicht ordnungsgemäss verpflichtet waren, und dass ihr Mitspielen nicht von dem irgendwie gearteten persönlichen Verhältnis zu Herrn Fortner abhängig oder nicht abhängig gewesen sei, und dass ohne die Herren das Konzert nicht spielfähig gewesen wäre, nenne ich die Namen der in Frage kommenden Herren:

1.) der Cellist Kiby, Ebertstr. 35, Mannheim

2.) der Bratschist Kussmaul, Schriesheim, Burgweg 10,

3.) der Geiger Sabac el Cher, Mannheim-Feudenheim, Lützowstr.7

4.) der Geiger Ellinger, Feudenheim, Schillerstr. 38

5.) der Bassist Reinhold Käpper, Frankfurt/M., Opernhaus.

Das ist das, was ich zu der Sache noch zu sagen habe.

Mit besten Grüssen! Ihr

Zur Akt!

HEINZ HOFFMEISTER G. m. b. H.
GASTSPIELDIREKTION
FERNSPRECHER NUMMER 43253/54
Telegramm-Adresse: SÜDWESTKONZERT · Bankkonto: Deutsche Bank Fil. Mannheim, Depositenkasse Heidelberger Str. K. 90240 · Bankhaus Bensel & Co., Mannheim K. 447
Postscheckkonto: Karlsruhe (Baden) 52745 u. Postscheckkonto Ludwigshafen a. Rh. 8456

Betrifft: Hoffm/Sb/Allgem.
Bitte in der Anwort angeben

K/R/Hf

MANNHEIM, 17. Januar 1948.
N 7, 8 · Kinzinger Hof

Herrn
Rechtsanwalt Dr. Dr.h.c. Hermann Heimerich,
Neuenheimerlandstr. 4,
(17a) Heidelberg.

Betr. Fortner.

20. Jan. 1948

Sehr geehrter Herr Dr. Heimerich!

Ich habe Ihre Klagebeantwortung vom 12. Januar in Sachen Fortner erhalten. Inzwischen wird mein Brief bei Ihnen angekommen sein, in dem ich meine Gedankengänge zu der Angelegenheit geäussert habe.

Zu Ihren Ausführungen habe ich zum Absatz I ergänzend zu sagen:

Die Suggestiv-Frage wurde gestellt in Anwesenheit des Beklagten Fortner. Bei den persönlichen Zusammenhängen zwischen Dr. Henn und Herrn Fortner und den gegenseitigen künstlerischen Beziehungen konnte Herr Dr. Henn, selbst wenn er anderer Auffassung gewesen wäre, in Anwesenheit des Herrn Fortner gar nicht anders antworten. Er war nicht nur befangen, sondern er hat seine Antwort parteiisch einseitig gegeben.

Dass selbst Herr Fortner der Auffassung gewesen war, dass grundsätzlich die in Frage stehenden, zur Aufführung zu gelangenden Werke auch ohne seine Mitwirkung in dem Konzert gespielt werden konnten, und dass, falls das Orchester komplett und spielfähig gewesen wäre, er durch einen anderen Dirigenten hätte ersetzt werden können, beweist seine Haltung an dem dem Konzerttermin vorangehenden Montag, als er sich selbst damit einverstanden erklärte, dass ein Ersatz-Dirigent herbeigeholt werden sollte, der die Proben fortführen und das Konzert durchführen könnte.

Diese Haltung hat er eingenommen in dem Augenblick, als es ihm noch nicht ganz klar war, dass das Orchester unvollständig und gar nicht einsatzfähig war. In dem Augenblick glaubte er noch daran, dass die fehlenden Mannheimer Musiker spielen würden. Da war ihm noch nicht bewusst geworden, dass er durch mangelhafte und fehlerhafte Disposition beim Engagement der Musiker, also eben durch die Vernachlässigung der notwendigen Sorgfaltspflicht, gar kein Orchester zur Verfügung haben würde.

Im Absatz II der 2. Seite Ihres Entwurfes ist ein sinnentstellender Fehler. Sie schreiben: Im konkreten Fall - und nur der ist ja hier zu beurteilen - hielt also auch sie Herrn Fortner für ersetzbar. Es muss heissen: hielt also auch sie Herrn Fortner für ersetzbar!

Im übrigen haben Sie in den Entwurf der Klagebeantwortung wohl ungefähr alles hineingearbeitet, was sachlich dazu zu sagen ist. Sollte Ihnen mein Brief dazu Anregung geben, dann bitte ich Sie, den Entwurf noch entsprechend zu ergänzen.

Mit bestem Dank und freundlichen Grüssen!

Ihr

Heinz Hoffmeister

Auch dürfte eine Verfügungsberechtigung, wenn sie wirklich mit dem Prozeßverbot verbunden gewesen wäre, nicht mehr für den Schutz des Engagements von Künstlern förderlich sein, weil die Honorarverhandlungen schon vor Bekanntgabe des Aufführungsverbots (dem Konkurs vor der Aufführg.!) zu Abschluß gebracht sein mußten, wenn nicht die Aufführungen verhindert werden sollten, die ja dem Vertrag mit Herrn Hoffmann entsprachen.

Selbst wenn man aber über die Vertragsverletzung hinwegsehen könnte, der dem Veranstalter, daß die Mitwirkung Künstler nicht rechtzeitig verpflichtet waren, so liegt eine weitere Vertragsverletzg. darin, daß Herrn F. nicht sofort nachdem ihm das Aufführungsverbot bekannt geworden war, bei Herrn H. dagegen hat wenden lassen, daß die Künstler noch gesetzlich verpflichtet seien und daß es sich bei derartigen Disparitäten nicht mehr für berechtigt halte. Keine Behörde, kein Vorsteher der Handelsbehörde, Kommissionär oder sonstiger Beamter durfte was, konnte nicht damit rechnen, daß die Tage der sog. Rote-Fahne-Herrschaft dieses schmutzigen Programms! — noch nicht erlassen. Hier ist ein Konzertsaal verhandelt worden wurde. Der Bekl. hat zwar den Kläger nicht über die Verletzung des Vertrages gegenüber mit dem er den Vertrag geschlossen hat, sondern auch über den Vertrag, daß er das Verbot erlassen werde, hätte D. zur Übernahme eingeladen sei. Er hat ihm aber nicht gesagt, daß noch Konzertverhandlg.

Mv. 26. Jan. /

Heidelberg, den 19. Januar 1948
W./Sch.

Ergänzung zum Entwurf eines Schriftsatzes vom

12. Januar 1948

in Sachen Hoffmeister gegen Fortner.

Auf S. 2 wäre vor dem letzten Absatz noch folgendes einzuschieben. Völlig abwegig ist es, wenn die Gegenseite behauptet, Herr Fortner habe sich zu finanziellen Dispositionen nicht mehr befugt geglaubt, nachdem das Auftrittsverbot verhängt worden war. Diese Behauptung ist ~~erstens~~ unrichtig, denn Herr Fortner hat schon vor diesem Zeitpunkt, insbesondere schon als er mit Herrn ~~Fortner~~ Hoffmeister über die Aufführung des Konzerts verhandelte unter Vermögenssperre nach Gesetz Nr. 52 gestanden(?). Außerdem ~~hat er~~ Herr F ja bekanntlich den Mannheimer Musikern auch noch nach dem Verbot, nämlich während der ersten Probe ein Honorar angeboten. Die Verhandlung scheiterte nur daran, daß er nicht genügend geboten hatte. Hinsichtlich der Höhe des Gebots konnte er aber doch wohl nicht glauben durch das Dirigierverbot beschränkt zu sein. Im übrigen ~~ist auch das Dirigierverbot~~ gar nicht die Ursache dafür gewesen, daß die Verpflichtung der Mannheimer Musiker ~~über die~~ zu der Honorarfrage scheiterte. ~~Es war~~ die Honorarverhandlungen hätten selbstverständlich so lange vor der ersten Probe beendet sein müssen, dass bis zur ersten Probe ~~nicht mehr verschiebbaren späten Zeitpunkt stattfand~~ - da ja nicht mehr verschoben werden konnte - ~~vor allem, da dieser zu einem~~, ein spielfähiges Orchester zur Verfügung stand. ~~Dass ist das Dirigierverbot gerade~~ und Dadurch eine vermeintliche Verspätung verschärft durch das Dirigierverbot

Wenn man aber einmal unterstellt, die Behauptung des Herrn Fortner sei tatsächlich wahr, dann hätte Herr ~~Fortner~~ er nach Verhängung des Dirigierverbots Herrn Hoffmeister sofort davon verständigen müssen, daß die Honorarfrage hinsichtlich einiger Musiker noch zu klären wäre. Denn Herr Hoffmeister, dem ein Konzert des "Heidelberger Kammerorchesters" also einer konzertl. Ensembles, verkauft war, konnte nicht damit rechnen, dass am Tage der 1. Probe noch mit einzelnen Musikern über die Honorarfrage verhandelt werden musste. Herr Fortner hat ja auch ~~am Montag~~ nach Verhängung des Verbots bei Herrn Hoffmeister angerufen, mit ihm über das Verbot gesprochen und ihm mitgeteilt, dass er ~~versprochen~~ versprochen habe, erkläre die Vorbereitung des Konzerts weiter ~~zu~~ führen werde bis Herr Dünnwald zur Übernahme eingetroffen sei. Hier wäre

die allerletzte Gelegenheit gewesen, Herrn Hoffmeister darüber zu verständigen, dass er die Honorarverhandlungen mit den 5 Mannheimer Musikern selbst führen solle.

Wi 20.Fra. Wd

13.Januar 1948

W./Sch.

Herrn
Heinz H o f f m e i s t e r
M a n n h e i m
Liebfrauenstr. 10/12

Sehr geehrter Herr Hoffmeister!

Anliegend übersenden wir Ihnen den Entwurf unseres Schriftsatzes, den wir im Schreiben vom 8. Januar angekündigt haben, mit der Bitte um Kenntnis- nnd Stellungnahme.

1 Anlage!

Mit vorzüglicher Hochachtung!

I.A.

Wd.

(Weidmüller)
Anwaltsassessor

(Mehrmalliger)

A.A.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

I. A.

E n t w u r f

Heidelberg, den 12. Januar 1948
W./Sch.

Der Kläger wollte das Opfer bringen, das die Annahme des Vergleichs vom 16.12.47 für ihn bedeutet hätte, um den Streit aus Rücksicht auf die Überlastung des Gerichts mit dringlicheren Sachen und mit Rücksicht auf Zeit und Nerven aller Beteiligten zu beenden. Nach Widerruf des Vergleichs durch den Beklagten besteht aber zu einer Klageermässigung keinerlei Veranlassung mehr.

I.

Die entscheidende Frage, ob das Konzert auch ohne Herrn Fortner hätte aufgeführt werden können, juristisch ausgedrückt, ob das Dirigierverbot eine teilweise oder eine vollständige Unmöglichkeit der Aufführung des Konzerts bedeutet hat, ist im Beweistermin vom 16.12. zu Gunsten des Klägers beantwortet worden.

Zwar sagte der Zeuge Henn, Fortner und sein Orchester seien nicht voneinander zu trennen. Jeder, der Herrn Fortner als ausgeprägte Musikerpersönlichkeit kennt, neigt dazu, diese Frage ebenso zu beantworten, denn man wehrt sich gegen den Gedanken, Herr Fortner könne einfach ersetzt werden. Aber hier handelt es sich um eine Suggestivfrage. Ihre Behauptung ist im übrigen für die Entscheidung des vorliegenden Streits bedeutungslos.

Im vorliegenden Falle sollte Herr Fortner nicht als Dirigent eigener Werke auftreten, hatte auch nicht einmal ein Orchester zu dirigieren, das ausschliesslich auf ihn eingestellt war, daß es nicht ohne ihn spielen konnte. Denn der Zeuge Henn gibt - wohl unfreiwillig - zu, dass damals das Fortnersche Orchester neu zusammengestellt werden musste. Es war durch Krieg und Zusammenbruch völlig auseinander gerissen. Im grossem Umfange wurde sogar eine Besetzung mit Ersatzleuten notwendig, wie der Beklagte in seinem Brief vom 21.6.46 an Frau Arnold schreibt. Für dieses Orchester war es gleichgültig, ob der Dirigent in Schwetzingen Fortner oder Dünnwald hiess.

~~Dies~~ hat der weitere Verlauf bewiesen. Die Schwierigkeiten sind nämlich nicht bei den alten Mitgliedern des Fortnerschen Kammerorchesters aufgetaucht, von denen allenfalls noch behauptet werden könnte, daß für sie ein neuer Dirigent ungewohnt gewesen sei, sondern gerade bei den Mannheimer Ersatzleuten, die sowieso nicht gewohnt waren unter Fortner zu spielen. Gerade diese fehlten bei den entscheidenden Proben und das ist ~~der Grund~~ dafür gewesen, daß Herr Dünnwald die Aufführung nicht dirigieren konnte. Die Frage, ob Herr Fortner und das Heidelberger Kammerorchester grundsätzlich von einander getrennt werden können oder nicht, spielt also für die Entscheidung des vorliegenden Streits gar keine Rolle.

Auch die Zeugin Arnold, die Herrn Fortner und das Orchester für untrennbar hält, hat gesagt, daß sie am Montag zu Beginn der ersten Probe ~~als~~ das Dirigierverbot ausgesprochen wurde, der Meinung gewesen sei, das Konzert werde auch unter Herrn Dünnwald stattfinden. Im konkreten Fall - und nur der ist ja hier zu beurteilen - hielt also auch sie Herrn Fortner für unersetzbar.

Schliesslich hat Herr Fortner selbst das Dirigierverbot nicht als Grund für die Undurchführbarkeit des Konzerts betrachtet, er hat sich selbst für ersetzbar gehalten, denn er hat sich am Montag vor der Probe gegenüber Mr. Pastene noch einmal verpflichtet, die Proben weiter durchzuführen, bis Herr Dünnwald übernehmen könne. Wenn er sich damals für unersetzbar gehalten hätte, und das Dirigierverbot nach seiner Ansicht eine vollständige Unmöglichkeit des Konzerts zur Folge hatte, dann hätte er das geltend gemacht und sich die große Mühe gespart, welche die Vorbereitung eines so schwierigen Konzertes machen musste, zumal die Früchte davon ja ein anderer Dirigent hatte ernten sollen.

Der noch mögliche Teil der Leistung, die Vorbereitung des Orchesters, sodaß Herr Dünnwald nur noch übernehmen brauchte, war übrigens dem Beklagten auch durchaus zumutbar. Denn wenn er sich Mr. Pastene gegenüber, von dessen Seite ihm eben das Auftrittsverbot verkündet worden war, verpflichten konnte, die Vorbereitung bis zur Übernahme durch einen anderen Dirigenten weiter zu führen, dann musste ~~es~~ der Kläger, als sein Gläubiger, doch erst recht von ihm verlangen können.

II.

Das Dirigierverbot hatte also keine vollständige Unmöglichkeit zur Folge, wie gezeigt worden ist. Es ist auch gar nicht die Ursache dafür gewesen, daß das Festkonzert in letzter Minute abgesetzt werden musste. Hier-für war der Grund, daß Herr Dünnwald, als er am Tage vor der Aufführung eintraf, kein spielfähiges Orchester vorfand, weil für die Aufführung wesentliche Musiker (die 5 Mannheimer) fehlten. Der Grund dafür war die mangelhafte Vorbereitung durch Herrn Fortner u.in erster Linie die Tatsache, daß er die 5 Mannheimer Musiker nicht rechtzeitig ordnungsgemäss verpflichtet hatte. Hieran ist aber Herr Fortner nicht durch das Dirigierverbot gehindert worden.

Es war schon leichtsinnig, die Proben für ein Festkonzert von solcher Schwierigkeit, auf die letzte Minute vor der Aufführung festzulegen. Wenn irgend etwas bei den Proben nicht klappte, konnte rechtzeitig kein Ausweg mehr gefunden werden. Herr Fortner wusste ja doch, dass die erste Festspielwoche seit dem Zusammenbruch die Aufmerksamkeit des ganzen musikalisch interessierten Inlandes und eines wesentlichen Teils des Auslandes auf sich gezogen hatte und dass Interessenten und Berichterstatter aus allen Teilen Deutschlands und aus dem Auslande zu erwarten waren. Wenn aber schon einmal alles auf die letzten drei Tage vor der Aufführung zusammengedrängt war, dann musste wenigstens die Verpflichtung der Musiker so sorgfältig und zuverlässig sein, dass die Hoffnung berechtigt war, daß die geeigneten Musiker dann auch wirklich erscheinen würden. Hier hat es aber weit gefehlt. Die Musiker - wenigstens die 5 Mannheimer - waren auch noch nicht einmal über die Gegenleistung im klaren, die sie zu erwarten hatten, als sie zur ersten Probe kamen. Das hätte lange vordem, also auch lange bevor das Dirigierverbot bekannt wurde, klargestellt sein müssen. Dass Herr Fortner dies unterlassen hat, kann also nicht auf das Dirigierverbot geschoben werden, sondern fällt lediglich seinem Leichtsinn zur Last.

Herr Fortner wusste, daß ein Festkonzert aufzuführen war, daß also die besondere sorgfältig vorbereitete Darbietung

erwartet und geschuldet war und daß die technischen Schwierigkeiten der aufzuführenden Werke ganz außergewöhnlich gross waren. Er wußte, dass einige alte Mitglieder nicht mehr zur Verfügung standen und daß bei andern die Mitwirkung fraglich war, weil die Zonengrenzen Schwierigkeiten von unberechenbarem Ausmaß ~~bedeuteten~~. Et mußte auch wissen, daß er mit Berufsmusikern, wie den Mannheimer Ersatzleuten, klare geschäftliche Abmachungen zu treffen hatte und sie jedenfalls nicht in der lockeren Weise behandeln konnte, wie vielleicht seine alten Freunde. Wenn er trotzdem alles auf den letzten Augenblick ankommen ließ, dann hat er eben die "im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht gelassen" und ist seinem Gläubiger daher zum Ersatz des daraus erwachsenen Schadens verpflichtet.

III.

Zu den Zweifeln, die über die Höhe des geforderten Schadensersatzes geäußert worden sind, wird noch einmal folgendes erklärt: Als Herr Dünnwald eintraf, um das Orchester zu übernehmen, blieben nur noch Stunden bis zur Aufführung. Nachdem er festgestellt hatte, daß infolge der mangelhaften Vorbereitung des Beklagten die Aufführung unmöglich war, konnte auch ein annähernd gleichwertiges Programm nicht mehr rechtzeitig zusammengestellt werden. Es war nicht einmal mehr möglich, den Ausfall des Konzerts so rechtzeitig zu veröffentlichen, daß der größere Teil der Festspielwoche wenigstens die vergebliche Reise vermieden hätte. So blieb nichts anderes übrig, als den nach Schwetzingen geströmten Besuchern mit der Mitteilung, daß das Konzert ausfallen müsse und ein Ersatz erst mehrere Tage später stattfinden könne, einige Darbietungen gewissermaßen zum Trost vorzuführen, damit sie nicht auch noch die Reise völlig vergeblich gemacht hatten. Diese Entscheidung traf übrigens nicht etwa der Kläger auf dem Rücken des Beklagten, sondern der Festausschuss, der ja an den Ersatzfragen ganz uninteressiert war. Daß die Darbietungen, die hier in der Eile zusammengebracht werden konnten, lediglich einen gewissen Trost für die Enttäuschung und den Schaden der vergeblichen Reise darstellen konnten, nicht etwa ein auch annähernd vergleichbaren Ersatz des Konzerts, das angekündigt gewesen war, wird wohl auch von Herrn Fortner nicht behauptet werden. So kam es, daß durch das vertragswidrige Verhaltan des Beklagten zwei Konzerte notwendig geworden sind. Das Ersatzkonzert unter Herrn Hildebrandt war außerdem wesentlich teuerer als es das geplante Konzert gewesen wäre. Denn da es noch im Rahmen der Festspielwohhe stattfinden sollte, mussten Kräfte ver-

pflichtet werden, die gerade in diesem Zeitraum noch zur Verfügung standen. Außerdem mußte ein g u t e s Programm geboten werden, weil das verwöhnte und im übrigen auch besonders schon enttäuschte Festspielpublikum etwas annähernd Gleichwertiges erwarten dürfte.

So ergeben sich wie im einzelnen beziffert worden ist, ungeachtet der durch die plötzliche Umdisposition nötig gewordenen Spesen an Telefongesprächen, Autotaxen, notwendige Veröffentlichungen usw. RM 4.539,70 →
es bleiben, wenn man die
vom Gläubiger eingespar-
ten " 2.000.-- →
die mit dem Beklagten
für das ursprüngliche
Konzert vereinbart
worden waren, abzieht, ——————
Rm 2.539,70, → die Forderung also,
die der Kläger mit Zin-
sen seit Klagerhebung
~~fordert~~ gestellt hat.

- he kenden dürften etwas derartiges doch auch gewesen.

8. Januar 1948

ab Gln.

W./Sch.
- 297 -

Herrn
Heinz H o f f m e i s t e r
M a n n h e i m
Liebfrauenstr. 10/12

Sehr geehrter Herr Hoffmeister!

In der Anlage übersenden wir Ihnen das gerichtliche Protokoll über den Termin vom 16. Dezember, weiterhin einen Schriftsatz der Gegenseite zur Kenntnis- und Stellungnahme, in der sie den Vergleich vom 16. Dezember widerruft; schließlich eine Verfügung des Gerichts.

Der Widerruf des Vergleichs kommt uns ja nicht ganz überraschend. Wenn der Vergleich schon scheitert, dann ist es besser, daß die Gegenseite daran schuld ist.

Wir halten, wie wir noch einmal betonen, möchten, unsere Aussichten nicht für ungünstig, wenn nur die 5 Mannheimer Musiker bezeugen können, daß sie von Herrn Fortner nicht ordnungsgemäss zu der Aufführung verpflichtet waren. Damit ist aber doch wohl zu rechnen. Auch das Ergebnis des letzten Beweistermins ist bei ruhiger Betrachtung nicht ungünstig für uns. Das einzige Negativum ist, daß sich der Richter unter dem unmittelbaren Eindruck des Termins, besonders der parteiischen Aussagen des Dr. Henn, schon etwas festgelegt hat.

Wir werden in einem Schriftsatz den ganzen bisherigen Prozeßstoff und das Ergebnis des Beweistermins noch einmal dem Gericht zusammenfassend

unterbreiten. Damit die Gegenseite aber nicht zu lange Zeit hat, hierauf zu erwidern,wollen wir diesen Schriftsatz erst unmittelbar vor dem nächsten Beweistermin einreichen. Ich werde ihn in den nächsten Tagen entwerfen und Ihnen ~~die~~ zur Stellungnahme übermitteln. Für Sie bleibt nun ein Beweistermin an einem Dienstag oder Donnerstag zu vereinbaren und zwar so langfristig, dass wir ihn dem Gericht wenigstens 14 Tage vorher mitteilen können. Bitte teilen Sie uns auch die genauen Anschriften der 5 Musiker mit.

3 Anlagen!

Mit vorzüglicher Hochachtung!

I.A.

(Weidmüller)
Anwaltsassessor

Landgericht
-Zivilkammer-

O 16/47 III

K/14 Heidelberg, den 24.12.1947

8. Jan. 1948

In Sachen
Hoffmeister gegen Fortner
wegen Forderung

1. Nachdem der Beklagte den Vergleich wiederrufen hat, erhält der Kläger die Auflage, bis spätestens 31.1.1948 mit den 5 Mannheimer Musikern des Nationaltheaters einen gerichtlichen Beweisaufnahmetermin an einem Dienstag oder Donnerstag zu vereinbaren und den passenden Termin dann dem Gericht unter Nennung der genauen Anschrift der 5 Musiker zu nennen.

2. Nachricht hiervon

Landgericht * Heidelberg *

24. Febr.

gez. Lortz

Herrn Heinz Hoffmeister
Mannheim, Liebfrauenstr. 10/12

z.H.v. Herrn R.A. Dr.h.c.
Heimerich, Heidelberg u.RA.Otto

Ausgefertigt:
Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

Justizoberinspektor

Prof. [illegible]
Dr. [illegible]
Dr. [illegible]ng
Rechtsanwälte
Heidelberg
Kleinstr.4, Fernspr.3952

Beglaubigte Abschrift!

H/Ö/W

20. Dez. 1947

An das
Landgericht
- Zivilkammer -
Heidelberg

18.12.1947
S/Ru

Az.: O 16/47 III
Gegn. erh. Abschr.

In Sachen
Hoffmeister gegen Fortner
wegen Forderung

widerrufen wir den im Termin von 16. ds. Mts. abgeschlossenen Vergleich. Nach nochmaliger reiflicher Überlegung mit den Beklagten halten wir eine Rechtsgrundlage dafür, dass der Beklagte sich an den Schaden des Klägers beteiligen muss, nicht für gegeben. Aus den Zeugenaussagen hat sich einwandfrei ergeben, dass die künstlerische Leistung des Beklagten als Dirigent für das verkaufte Konzert so wesentlich war, dass mit dem Dirigierverbot eine unverschuldete Unmöglichkeit der gesamten Leistung eintrat.

Ohne Rechtsverpflichtung und lediglich aus Gefälligkeit gegenüber Hr. Pastene hat er sich bereit erklärt, noch Proben abzuhalten. Aus dieser persönlichen Gefälligkeit kann der Kläger keinesfalls irgendwelche Rechte herleiten. Dass der Beklagte am Montag morgen, nachdem er gerade die bestürzende Nachricht des Dirigierverbotes erhalten hatte, trotzdem eine Probe abhielt und so noch versuchte, das Konzert unter einem anderen Dirigenten zu retten, hätte ihm der Kläger hoch anrechnen müssen.

Statt dessen hat er in völlig unverständlicher und unverantwortlicher Weise die wegen des Honorars zu ihm geschickten Mannheimer Musiker wieder an den Beklagten zurückverwiesen. Dass dieser, im Besitze des Dirigierverbotes, sich ausserstande sah, irgendwelche finanziellen Dispositionen zu treffen, die nun nicht mehr ihn, sondern den Kläger verpflichtet hätten, entsprach durchaus der Rechtslage. Es musste ja nunmehr mit einem fremden Dirigenten gerechnet werden, der ein Honorar verlangen würde, während der

RA. Dr. Heimerich und Dr. Otto

Beklagte mit dem ihm vom Kläger zugebilligten RM 2000.- gerade seine Mistker bezahlt hätte, ohne für sich etwas übrig zu haben.

Mit dem Dirigierverbot ging das Risiko des Geschäftes vom Beklagten, der nun nicht mehr Geschäftsherr war, auf den Kläger über. Dass dem Kläger durch diesen Eingriff höherer Gewalt ein Schaden entstand, geht allein mit ihm heim, hätte in übrigen aber bei einiger Umsichtigkeit auch von ihm vermieden werden können. Wir wiederholen noch einmal, dass es unverantwortlich und unverständlich war, dass der Kläger Kläger weder am Montag, noch auf den Anruf des Beklagten am Dienstag die erforderlichen Vorkehrungen getroffen hat, um das Konzert unter einem anderen Dirigenten zu sichern.

Die neuerdings aufgestellte Behauptung des Klägers, der Beklagte habe vor dem Dirigierverbot nicht die notwendigen Vorbereitungen für das Zustandekommen des Konzertes getroffen, wird durchaus bestritten. Wir legen Abschrift eines be-
./. glaubigten Auszuges aus einem Brief des Beklagten an die damalige Sekretärin von Dr. Pastene, die Zeugin A r n o l d, vom 21. 6. 46 vor, aus dem sich ergibt, welche Schwierigkeiten der Beklagte überwinden musste, um das Konzert so weit vorzubereiten, wie es am Montag, den 17. 6. 1946 vorbereitet war und wie es auch ohne das Dirigierverbot zustande gekommen wäre (Aussage des sachverständigen Zeugen Dr. Benn). Durch diesen Brief, der unmittelbar nach den Ereignissen geschrieben wurde, wird auch die Darstellung des Beklagten von den damaligen Ereignissen bestätigt.

Anlage

Zur Beglaubigung!

gez. Dr. Schilling

Rechtsanwalt

Rechtsanwälte
Prof. Dr. Geiler, Dr. Zuft
Dr. Schilling
durch:

Rechtsanwalt

Beglaubigte Abschrift!

Auszug Brief von Herrn Wolfgang Fortner
an Frau Nast-Kolb, Sekretärin von Mr.Pastene
zur Weitergabe an Mr. Pastene.

Heidelberg, den 21.6.1946

..... Ich habe wochenlange Mühen und Vorbereitungen gehabt, um die richtigen Musiker für die Zeit vom 17. - 20.6. zusammenzuholen. Das war ungeheuer schwierig, schon damals , angesichts der Kürze der Zeit und der anderweitigen Verpflichtungen der Leute. In letzter Stunde sagten mir dann auch noch Musiker (1.Solocellist, Vorgeiger der 2. Violine) aus der franz.Zone ab, sodass ich in noch stärkerem Masse auf Mannheimer Kräfte zurückgreifen musste. Die e Ersatzkräfte erschienen am Montag, 1o Uhr zum ersten Mal in der Probe gerade als ich zu Mr. Pastene gerufen wurde, von dem ich nach 11 Uhr zurückkam. Am Schluss der Probe fragten sie mich auch nach dem Honorar, das ihnen wohl nicht hoch genug erschien, sodass sie mich Dienstag in der Probe versetzten. Ich habe dann sofort mit Herrn Hoffmeister telefoniert und ihn gebeten, noch am selben Tag diese Angelegenheit mit den Mannheimern zu klären, da er ja in Mannheim ist u.d habe einen Kollegen der Herren, Herrn Ellinger, auf die Seele gebunden, dafür zu sorgen, dass diese Herren am Mittwoch in der Probe seien. Wie ich höre, war nun alles da, bis auf die Mannheimer Verstärkungen. Es ist mir unverständlich, dass es Herrn Hoffmeister nicht möglich war, dies zu erreichen, zumal die Mitwirkung der Herren im Einverständnis des Mannheimer Intendanten von Herrn Laugs zugesagt war. .....

Oben genannter Auszug des Briefes von Herrn Fortner an Frau Nast-Kolb vom 21. 6. 46, dessen Original bei den hiesigen Akten sich befindet und eingesehen werden kann, wird von ICD Theater & Music Control Branch bestätigt.

Heidelberg, 1o. November 1947

gez. Egon Budach

Stempel:

Information Control Division
Theatre-Music-Control
Official
Heidelberg
Outpost

Zur Beglaubigung:

Rechtsanwälte
Prof. Dr. Geiler, Dr. Zutt
Dr. Schilling
durch:

Rechtsanwalt

Öffentliche Sitzung des Landgerichts
-Zivilkammer-
Gegenwärtig:
Landgerichtsrat Lörtz als Richter
Justizangest.Schwab als Urkundsbeamter

Abschrift Heidelberg, den 16.12.1947

In Sachen

des Heinz Hoffmeister, in Mannheim, Liebfrauenstr.10/12, •

Prozeßbevollm.: Rechtsanw.Dr.Heimerich u.Coll., in Heidelberg,

g e g e n

Wolfgang Fortner, Heidelberg, Villa Kohlhof,

Prozeßbevollm.: Rechtsanw.Prof.Dr.Geiler u.Coll., in Heidelberg,

wegen Forderung.

27. Dez. 1947

Bei Aufruf erschienen:

1. für Kläg.: AA.Weidmüller für RAe. Dr.Heimerich u.Dr.Otto, u.d.Kläg.
2. der Bekl. und RA.Dr.Schilling.
3. nachben.Zeugen, u.Sachverständiger, Zge.

Die Zeugen wurden zur Wahrheit ermahnt, auf die Folgen einer unrichtigen beeidigten und unbeeidigten Aussage hingewiesen und sodann wie folgt vernommen:

1.Zeuge: Z.P. Dr.Fritz Henn, Musikbeauftragter der Stadt Heidelberg, wohnh.in Heidelberg, Herrgasse 5, -sonst vern.-

Z.S. Das Heidelberger Kammerorchester besteht seit etwa 1936. Es hat nach meiner Erinnerung ausschließlich unter dem Dirigenten Fortner gespielt. Es ist auch in besonderem Maße an die Persönlichkeit gerade dieses Dirigenten geknüpft und davon abhängig. Die Mitglieder wohnten nicht nur in Heidelberg, sondern in allen Zonen. Es waren darunter sehr bekannte Namen, wie Spengler-Baden-Baden, Dr.Kehr, Mainz, in einem Fall das ganze Strotz-Quartett. Es war also ein Orchester, das jeweils von Fall zu Fall zusammentrat.

Von besonderer Bedeutung halte ich, daß das Entgelt, also die Tariffrage der Musiker, nicht nur in den Hintergrund trat, sondern keine Rolle spielte. Es bedeutet also, daß die einzelnen Mitglieder aus persönlicher Neigung zu Herrn Fortner mitgewirkt haben.

Diese Natur des Heidelberger Kammerorchesters war in Musikerkreisen bekannt. Meiner Meinung nach ~~xxxxxx~~ hätte es auch im Jahre 1946 dem Kläg. bekannt sein können.

Zu der Frage im Beweisthema, ob der Bekl. ohne Dirigierverbot ein spielfähiges Orchester habe stellen können, habe ich zu sagen: Der bekl. konnte meiner Meinung nach ein spielefähiges Orchester stellen, wenn er kein Dirigierverbot bekommen hätte.

Ich habe hier keinerlei Einschränkungen zu machen. Mir sind die damaligen Entwicklungen und Besprechungen bekannt.

A.F.d.kl.Vertr.: Woran lag es, daß das Orchester ohne Herrn Fortner nicht spielfähig war ?

Antwort: Weil ich glaube, daß sich Herr Fortner nach dem Dirigierverbot nicht mehr für fähig hielt, geschäftliche Abmachungen zu tätigen.

A.F.d.bekl.Vertr.: War es dem Herrn Fortner überhaupt zumutbar oder war er verpflichtet, und zwar auf Grund des ursprünglichen „Verkaufs des Konzerts " ?

Antwort: Er war meiner Meinung nach nicht verpflichtet.

Diese meine Angaben machen ich nicht als Sachverständiger, sondern als sachverst.Zeuge.

A.F.: Meiner Meinung nach konnte es den meisten Ausschußmitgliedern bekannt sein, daß das Heidelberger Kammerorchester neu zusammenzustellen war. Zu nennen sind die Namen Mr.Pastene, Frau Dr.Arnold, die Sekretärin des Mr.Pastene und mich selbst.

- Der Zeuge blieb unbeeidigt-

2.Zeuge: Z.P. Christian Glimmer, 63 Jahre alt, Verwaltungsvorstand des Stadttheaters Heidelberg, -sonst vern.-

Z.S. Bei den Vertragsabmachungen war ich dabei. Ich bin der Meinung, daß der Bekl. mit seiner Abmachung mit dem Kläg. die „Verkauf eines Konzerts des Heidelberger Kammerorchesters" genannt wird, versprochen hat, ein wirklich spielfähiges Orchester zu stellen. Er war meiner Meinung nach also auch verpflichtet, ohne seine eigene Dirigierleistung dieses spielfähige Orchester zur Verfügung zu stellen. Wenn es anders war, ist es so anzusehen, wie ein unvorsichtiger Verkauf einer Ware, die ich nicht habe.

Ich bin der Meinung, daß Herr Fortner möglicherweise die richtigen Vorbereitungen getroffen hat.

-Der Zeuge blieb unbeeidigt-

3.Zeugin: Z.P. Elise Arnold, verh., geb.Benoulbet, 35 Jahre alt, wohnh.in H.-Schlierbach, -Sonst vern.-

Z.S. Es war überhaupt nicht damit zu rechnen, als die Abmachungen getroffen wurden, daß der Bekl. Dirigierverbot bekommen würde. Die sehr schwierige Frage, ob mit der ursprünglichen Abmachung vom Bekl. auch die Verpflichtung übernommen wurde, ein spielfähiges Orchester als solches, nämlich ohne Dirigentenleistung, zu stellen, würde ich für meinen Teil, in folgendem beantworten:

Ich bin ebenfalls der Meinung, daß das Orchester von Herrn

Fortner persönlich abhängig war, sodaß das spielfähige Orchester nicht allein verpflichtet war. Es war meiner Meinung nach nicht vom Dirigenten zu trennen.

A.F.d.kl.: Daß durch die Tatsache, daß man einen Ersatzdirigenten in der Person des Herrn Dinnwald, gerufen hätte, das Orchester von der Person getrennt hätte, sich ergebe

Antwort: Dem Mr.Pastene lage an jenem Montag, den 17.6.47, daran, daß dieses Konzert (Neue Musik -Hindemith-) stattfinde. Deshalb hat man den Ausweg zu retten gesucht.

A.F.d.kl.Vertr.: An jenem Montag, als das Dirigierverbot kam, glaubte auch ich noch, es ginge mit einem Ersatzdirigenten. Ich glaubte, das Orchester sei vorbereitet worden.

Ferngespräche am Montag, Dienstag und Mittwoch in jener Juniwoche, sind viele geführt worden, auch von mir mit Herrn Hoffmeister.

Nicht kann ich sagen, welchen Inhalte ein Gespräch gehabt haben soll daß zwischen Herrn Fortner and Herrn Hoffmeister am Dienstag Mittag geführt wurde.
Ich kann also einen bestimmten Inhalt des Gesprächs nicht ausschließen,

Es ist richtig, daß der Kläg. mich in einem Ferngespräch mich darauf aufmerksam gemacht hat, daß das Konzert offenbar nicht ganz in Ordnung sei und daß Herr Fortner eine Liste der Musiker vorlegen möge, damit man sehen könne, ob das Orchester vollzählig sei.

Der Kläg.kann dabei auch gesagt haben: Das Orchester scheint nicht zusammen zu sein.

Allerdings erinnere ich mich auch, daß Herr Fortner dieses Liste sofort aufgestellt hat.

Es ist richtig, daß ich unmittelbar nach dem Konzert, und zwar einen Tag danach, den mir vorgezeigten Brief des mir vorgezeigten Inhalts, bekommen habe. Die Abschrift wird mir soeben vom bekl. Vertr. gezeigt.

-Die Zeugin blieb unbeeidigt-

Der Kläg.Vertr.erkl.: Ich beantrage die Vernehmung der 5 Mannheimer Musiker, die damals am Dienstag und Mittwoch nicht zur Probe erschienen sind und zwar weil ihnen der Tariflohn nicht zugesichert war, zum Beweis dafür:

daß diese 5 Mannheimer Musiker nicht ordnungsgemäß als Mitglieder des Heidelberger Orchesters verpflichtet waren.

Die Namen lauten:

Cellist Kiby
Bratschist Kussmaul
der Geiger Sabbac el Cher

und zwei andere noch namentlich zu benennende Herren.

Herr Hoffmeister wird mit den 5 Herren einen Termin vereinbaren, ind dem sie vor dem Richter zur Vernehmung ~~xxxxxxxx~~ erscheinen können.

Dieser Termin muß dem Gericht jedoch mindestens zwei Wochen vorher bekannt gegeben werden.

Neuer Termin wird später bestimmt.

~~XXXXXXXXXXXX~~ Der Urkundsbeamte:
~~XXXXXXXXXXX~~ gez Schwab
Die Parteien schlossen den folgenden

V e r g l e i c h

§ 1

Der Beklagte bezahlt an den Kläger RM 800.-.
Hiermit sind alle Ansprüche aus dem Prozeß abgegolten.

§ 2

Die Kosten werden wettgeschlagen.

~~XXX~~ v.u.g.

Widerrufsfrist für beide Teile 1 Woche, also bis spätestens 23.12.47.

Der Richter: Der Urkundsbeamte:

gez.Lörtz gez.Schwab

17. Dezember 1947

W./Sch.
- 297 -

Herrn
Heinz H o f f m e i s t e r
M a n n h e i m
Liebfrauenstr. 10/12

Sehr geehrter Herr Hofmeister!

Wie unser Terminsvertreter nach der Verhandlung am Dienstag in Ihrer Sache gegen Fortner sagte, ist unsere Meinung nach wie vor die, daß die Rechtslage für uns günstig ist. Auch die Aussagen des Herrn Henn ändern u.E. daran nichts Wesentliches. Dieser Zeuge hat im übrigen so unbefangen für die Gegenseite plädiert, daß wohl auch der Richter ihn nicht für ganz zuverlässig halten dürfte. Da aber im nächsten Termin - falls der Prozess weitergeführt wird -, die 5 Mannheimer Musiker, insbesondere Herr Kiby, voraussichtlich unsere Behauptung bestätigen werden, daß sie von Herrn Fortner nicht ordnungsmässig verpflichtet gewesen waren,und daß im übrigen die Aufführung auch ohne Herrn Fortner sehr gut hätte stattfinden können, so wird der letzte und entscheidende Eindruck für das Gericht doch für uns günstig sein. Trotzdem enthält das Urteil doch ein gewisses Risiko. Es handelt sich um eine sehr spezielle Frage, für die es keine gesetzlichen Vorschriften und Präjudizien gibt. Die Anwendung der Vorschriften des BGB. ist jedenfalls nicht ganz befriedigend. Außerdem hat sich der Richter am Dienstag leider dadurch etwas festgelegt, daß er mehrfach seinen eigenen Standpunkt hat durchblicken lassen. Im Hinblick auf Ihre kostbare Zeit und auf die Überlastung der Gerichte mit heute wichtigeren Fragen würden

wir es aber begrüßen, wenn der Vergleich auf der vorgeschlagenen Basis zustande käme. Wir schlagen daher die anliegend entworfene Stellungnahme an das Gericht vor.

Allerdings sind wir nicht sicher, ob die Gegenseite auf den Vergleich eingehen wird insbesondere deshalb, weil Herr Fortner noch ganz unter dem Eindruck der Aussagen des Zeugen Henn gegangen ist und daher vielleicht der Hoffnung war, die Klage werde abgewiesen. U.U. macht er dann Schwierigkeiten, wenn er durch seinen Prozessvertreter von dem Vergleichsvorschlag hört. Für diesen Fall ist es richtiger, dass wir bei der Annahme des Vergleichs noch einmal auf unsere Rechtsauffassung hinweisen. Wenn die Gegenseite trotz unseres guten Willens ablehnt, dürfte sie sich im übrigen das Mißfallen des Richters damit zuziehen.

1 Anlage!

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

P.S.: Für den Fall, daß uns bis Montag, den 22.12., keine gegenteilige Stellungnahme bekannt gegeben wird, unterstellen wir Ihr Einverständnis mit der Annahme des Vergleichs und geben die entworfene Erklärung dem Gericht ab, da binnen einer Woche der Widerruf des Vergleichs erklärt sein muß. Wir machen im übrigen daraur aufmerksam, daß unser Buro ab Montag, den 22.12., nachmittags 15 Uhr, geschlossen ist.

bis 29/12/77

D.O.

E n t w u r f

Heidelberg, den 17. Dezember 1947
W/Sch.
- 297 -

An das
Landgericht -Zivilkammer
H e i d e l b e r g

Aktenz.: O 16/47 III
Gegn.erh.Abschr.

In Sachen
Hoffmeister gegen Fortner
wegen Forderung

erklären wir im Auftrage unseres Mandanten die Annahme des im Termin vom 16. Dezember 1947 vorgeschlagenen Vergleichs.

Wir betonen ausdrücklich, dass wir die Klagforderung sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach für vollkommen berechtigt halten. Die Annahme des Vergleichs erfolgt von unserer Seite nur um Zeit und Nervenkraft zu schonen und Rücksicht auf das mit wichtigen Sachen überlastete Gericht zu nehmen.

Heidelberg, den 16. Dezember 1947
W/Sch.
- 297 -

A k t e n n o t i z

Beim heutigen Beweistermin in der Sache Hoffmeister gegen Fortner hatte sich der von uns benannte sachverständige Zeuge K i b y mit einer Opernprobe entschuldigt. Auch der Intendant Köhler-Helfrich liess sich entschuldigen. Es waren demnach an Zeugen: Dr. Fritz H e n n, Herrn G l i m m e r und Frau A r n o l d anwesend. Auf der Gegenseite war neben dem Beklagten, Rechtsanwalt Dr. Schilling, erschienen. Auch unser Mandant war anwesend.

Herr Dr. Henn ging in seinen Aussagen weit über das hinaus, was ein sachverständiger Zeuge bekunden kann. Er plädierte förmlich zu Gunsten des Herrn Fortner. Der Inhalt seiner Aussagen war, das Fortner'sche Kammerorchester ist so an die Person des Herrn Fortner gebunden, dass mit dem Wegfall des Dirigenten eine Aufführung des Konzerts unmöglich war. Auf meine Frage, was denn der Grund war, dass Herr Fortner nach Verhängung des Dirigierverbots die notwendige Vorbereitung des Orchesters nicht mehr durchführen konnte, sagte er auf Einsagen der Gegenseite, Herr Fortner sei danach ja nicht mehr befugt gewesen, Honorarzusagen zu machen. Auch Frau Arnold sagte, dass das Orchester von Herrn Fortner nicht zu trennen war. Auf meine Frage, ob sie am Montag vor der Aufführung, als Herr Fortner gebeten wurde, das Konzert weiter vorzubereiten, damit ein anderer Dirigent die Aufführung machen könne, geglaubt habe, dass diese Aufführung ohne Herrn Fortner noch werde stattfinden können, sagte sie aber ja, denn sie habe geglaubt, dass Herr Fortner die Sache ausreichend vorbereitet habe. Herr Glimmer äusserte den Standpunkt, man müsse den Verkauf eines Konzerts ganz geschäftsmässig wie den Verkauf einer anderen x-beliebigen Sache ansehen. Der Richter liess durchblicken, dass er sich weder nach der einen Seite noch nach der anderen Seite entscheiden könne, besonders als Herr Hoffmeister mehrfach ziemlich erregt seinen Standpunkt laut werden liess, machte er ihm mehrfach

klar, dass die Gegenseite weitgehend recht habe. Insbesondere zeigte der Richter kein Verständnis dafür, dass wir die Kosten für zwei Konzerte und insbesondere einen höheren Betrag forderten als das von Herrn Fortner aufzuführende Konzert hatte kosten sollen.

Es wurde zum Schluss ein Vergleichsvorschlag gemacht, wonach durch Zahlung von RM 800.-- durch den Kläger der ganze Prozess erledigt sein soll. Die Kosten sollten geteilt werden. Beide Parteien sollen binnen 1 Woche erklären, ob sie den Vergleich annehmen oder ablehnen. Wenn der Vergleich zustande kommt, wird die Verhandlung in einem Termin fortgesetzt, in dem die 5 Mannheimer Musiker auf ~~a~~unseren Antrag als Zeugen vernommen werden sollen. Über die Frage, aus welchen Gründen sie von den Proben fortgeblieben seien, und ob sie von Herrn Fortner ordnungsmässig verpflichtet gewesen waren. Herr Hoffmeister soll mit ihnen einen geeigneten Termin vereinbaren und ihn dem Gericht so rechtzeitig bekanntgeben, dass die Gegenseite 1 Woche vorher verständigt werden kann.

Ich habe Herrn Hoffmeister mündlich nach dem Termin gesagt, dass ich es begrüßen würde, wenn dieser Prozess, dessen Durchführung u.U. noch sehr viel Zeit erfordert, durch den vorgeschlagenen Vergleich beendet würde. Im übrigen sei die Rechtslage zwar m.E. für uns günstig.Auch prozesstaktisch sei es günstig, dass wir die Vernehmung des gegnerischen Zeugen Henn nun hinter uns hätten und im nächsten Termin voraussichtlich günstigere Aussagen ~~zu~~ erwarten würden. Da aber der Richter sich weitgehend zumindest dahin festgelegt habe, dass unser Klaganspruch, soweit er RM 500/800.-- übersteige, nicht gerechtfertigt wäre, sei das Risiko zumindest des 1.instanzlichen Urteils doch erheblich.

Für den Fall der Fortsetzung des Prozesses halte ich für wichtig, dass folgende Gesichtspunkte dem Gericht nahe gebracht werden. Wir sind der Meinung, dass der Herrn Hoffmeister geschuldete Erfolg:Aufführung eines Konzertes moderner Komponisten unter Leitung von Herrn Fortner nur t e i l w e i s e unmöglich gewesen

ist. Wenn Herr Fortner die Vorbereitung des Orchesters übernommen hätte und, wenn das notwendig gewesen wäre, auch seinen Einfluss auf die Musiker ausgeübt hätte, das Konzert unter einem anderen Dirigenten aufzuführen, dann wäre die Aufführung unter Herrn Dünwald zustande gekommen. Wemn die Gegenseite behauptet, nach Verhängung des Dirigierverbots sei es Herrn Fortner nicht mehr zumutbar gewesen,noch weiter für die Aufführung tätig zu sein, dann vergißt sie, dass er sich gegenüber Herrn Pastene im gleichen Gespräch, in dem er von dem Dirigierverbot erfuhr, zu einer solchen weiteren Tätigkeit verpflichtet hat. Wenn er dies gegenüber Herrn Pastene konnte, an den ihn keine vertraglichen Pflichten banden, dann muss es ihm erst recht Herrn Hoffmeister gegenüber zugemutet werden können, dem er sich zur Aufführung verpflichtet hatte.

Es darf nicht vergessen werden, dass die Abmachung zwischen Herrn Fortner und Herrn Hoffmeister eine g e s c h ä f t l i c h e Abmachung war, wie dies nicht anders zu erwarten ist, wenn man mit einem Konzertbüro Vereinbarungen eingeht. All die Rücksichten auf künstlerische Eigenarten, auf die die Gegenseite abhebt, spielen bei einer solchen geschäftlichen Vereinbarung eben keine Rolle.

Herrn Dr. O t t o mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Abschrift!

Stuttgart, 5. Dezember 1947

Sehr geehrter Herr Fortner !

Ich bestätige Ihnen, dass Sie am Dienstag Vormittag gegen 1/2 12 Uhr (Dienstag vor dem für Donnerstag geplanten Schwetzinger Konzert) auf meiner Dienststelle erschienen sind mit der Bitte, von meinem Apparat aus Herrn Hofmeister, Mannheim, anrufen zu können, um ihm eine Mitteilung zu geben über das Nichterscheinen bestellter Mannheimer Musiker in der Probe desselben Tages. Ich bestätige, dass Sie dieses Telefongespräch in meiner alleinigen Gegenwart geführt haben.

gez. Jerome J. Pastene, US Civ.
Theater & Music Officer

Hiervon bitte ich Herrn Hofm. im Texas u. 11. Dez. 47
Kenntnis geben bb.

Beglaubigte Abschrift!

Stuttgart, 5. Dezember 1947

Sehr geehrter Herr Fortner !

Ich bestätige Ihnen, dass Sie am Dienstag Vormittag gegen 1/2 12 Uhr (Dienstag vor dem für Donnerstag geplanten Schwetzinger Konzert) auf meiner Dienststelle erschienen sind mit der Bitte, von meinem Apparat aus Herrn Hofmeister, Mannheim, anrufen zu können, um ihm eine Mitteilung zu geben über das Nichterscheinen bestellter Mannheimer Musiker in der Probe desselben Tages. Ich bestätige, dass Sie dieses Telefongespräch in meiner alleinigen Gegenwart geführt haben.

gez. Jerome J. Pastene, US Civ.
Theater & Music Officer

Zur Beglaubigung:

Rechtsanwälte
Prof. Dr. Gei e., Dr. Zutt
Dr. Schilling
durch:

Rechtsanwalt

Prof. Dr. Geiler
Dr. Zutt
Dr. Schilling
Rechtsanwälte
Heidelberg
Riedstr. 4, Fernspr. 3902

Beglaubigte Abschrift!

Ze/Pl/W

An das

Landgericht
- Zivilkammer -

H e i d e l b e r g

15. Dez. 1947

11.12.1947
S/Ru

Az.: o 16/47 III
Gegn. erh. Abschr.

In Sachen
Hoffmeister gegen Fortner
wegen Forderung

bitten wir zu dem Termin vom 16. ds. Mts. gemäss Beweisbeschluss vom 6. 11. 47 auch

Herrn Dr. Fritz H e n n, Heidelberg, Werrgasse 5

zu laden, der auf Zeugengebühren verzichtet.

./. In der Anlage überreichen wir Ihnen beglaubigte Abschrift des Schreibens des Mr. Pastene an den Beklagten vom 5. 12. 47. Die Darstellung des Beklagten in unserem Schriftsatz vom 14.5.47 wird dadurch bestätigt.

Zur Beglaubigung:

Rechtsanwälte
Prof. Dr. Geiler, Dr. Zutt
Dr. Schilling
i.V. durch:

Rechtsanwalt

Dres.
RAe. Heimerich und Otto

gez. Dr. Schilling

Rechtsanwalt

Prof. Dr. Geller
Dr. Zeit
Dr. Siebring
Rechtsanwälte
Heidelberg
Riedstr. 4, Fernspr. 3902

An das

Landgericht
- Zivilkammer -

H e i d e l b e r g

11.12.1947
S/Ru

Az.: o 16/47 III
Gegn. erh. Abschr.

In Sachen
Hoffmeister gegen Fortner
wegen Forderung

bitten wir zu dem Termin vom 16. ds. Mts. gemäss Beweisbeschluss vom 6. 11. 47 auch

Herrn Dr. Fritz H e n n, Heidelberg, Werrgasse 5

zu laden, der auf Zeugengebühren verzichtet.

./. In der Anlage überreichen wir Ihnen beglaubigte Abschrift des Schreibens des Mr. Pastene an den Beklagten vom 5. 12. 47. Die Darstellung des Beklagten in unserem Schriftsatz vom 14.5.47 wird dadurch bestätigt.

Rechtsanwalt

2 x Gegenanwalt, Geschäftsst. II/E
1 x Mandant, ab II/47.

11. Dez. 1947.

übersandt II/47.

W./S.
- 297 -

An das
Landgericht
- Zivilkammer -

H e i d e l b e r g

Aktenz.: O 16/47 III

Gegn.erk.Abschr.

In Sachen

Hoffmeister ./. Fortner

wegen Forderung

tragen wir noch folgendes vor:

Der Beklagte hat in der letzten mündlichen Verhandlung nicht bestritten, daß er nicht allein als Dirigent, sondern auch als Leiter eines von ihm vorzubereitenden Orchesters verpflichtet war. Er kann sich nicht darauf berufen, daß ihm die Erfüllung dieser Verpflichtung in vollem Umfange durch das gegen ihn ausgesprochene Dirigierverbot unmöglich geworden ist. Denn mit dem Wegfall des Dirigenten ist in aller Regel noch nicht die ganze Aufführung unmöglich geworden. Nur wenn die Persönlichkeit des Dirigenten dem ganzen Orchester derart eine persönliche Note gegeben hat, daß mit einem anderen Dirigenten, auch wenn er gleichwertig ist und auch wenn er ein vollständig vorbereitetes Orchester übernimmt, nicht ein gleichwertiger Erfolg erreicht werden kann, käme ein Dirigierverbot der Unmöglichkeit der ganzen Aufführung gleich. Das ist aber höchstens bei einem Orchester denkbar, das durch lange Zeit nur gerade auf den Diri-

genten eingestellt ist, aber doch nicht hier, wo sogar entscheidende Partien von Solisten besetzt werden sollten, auf deren Spiel sich der Beklagte so wenig gestaltenden Einfluß selbst zugemessen hat, daß er sie überhaupt erst kurz vor der Aufführung zum ersten Male zu einer Probe bestellt hat.

Der Beklagte räumt selbst ein, daß der Nachrichtenkontroll-Offizier Pastene ihn gebeten habe, sich weiter um das Zustandekommen des Konzertes zu bemühen. Daraus ergibt sich , daß das Verbot der Militärregierung auf sein persönliches Auftreten im Konzert beschränkt war und die ganze in diesem Fall besonders schwierige und wichtige Vorbereitung des Orchesters ihm nicht nur möglich blieb, sondern sogar noch einmal ausdrücklich ans Herz gelegt worden ist.

Es ist auch rechtsirrtümlich, wenn der Beklagte meint, der Kläger sei infolge der veränderten Sachlage verpflichtet gewesen, sich selbst um die Zusammenstellung des Orchesters zu bemühen. Selbst wenn der Kläger es gegenüber dem Beklagten übernommen hätte, sich in dieser Hinsicht zu bemühen, was ausdrücklich bestritten wird, so wäre hierin allerdings nur eine Gefälligkeit zu erblicken, da er ja niemals verpflichtet sein kann, die Vertragspflichten seines Kontrahenten selbst zu erfüllen.

Aus diesem Grunde kommt es in rechtlicher Beziehung überhaupt nicht darauf an, welchen Inhalt das zwischen den Parteien geführte Telefongespräch gehabt hat.

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt.

HEINZ HOFFMEISTER
GASTSPIELDIREKTION
FERNSPRECHER NUMMER 51836 u. 53336

Telegramm-Adresse: SÜDWESTKONZERT · Bankkonto: Deutsche Bank Fil. Mannheim Depositenkasse Heidelberger Str. K. 90240 · Bankhaus Bensel & Co., Mannheim K. 447
Postscheckkonto: Karlsruhe (Baden) 52745 u. Postscheckkonto Ludwigshafen a. Rh. 8456

Betrifft: Hoffm/Sn/Allgem.
Bitte in der Antwort angeben

MANNHEIM, 4. Dezember 1947.
Liebfrauenstraße 10/12

Herrn
Dr. Heinz G.C. Otto,
Neuenheimer Landstr. 4,
(17a) Heidelberg.

8. Dez. 1947

Sehr geehrter Herr Dr. Otto!

Ich habe aus Ihrem letzten Brief inzwischen ersehen, daß Sie in den Besitz der Adressen von Frau Arnold und Herrn Kiby gekommen sind.

Zu den schriftlichen Ausführungen, die Sie gemacht haben, habe ich nichts mehr hinzuzufügen, denn was wir zu sagen haben, ist in den vorherigen Schriftsätzen ausführlich niedergelegt.

Die Aussagen der von mir genannten Zeugen werden die Richtigkeit meiner Ausführungen bestätigen.

Ich habe das Heidelberger Kammerorchester mit Herrn Fortner ohne Vorbehalt seitens des Herrn Fortner verpflichtet, und wenn ein Heidelberger Kammerorchester existiert hätte, das er vorbehaltlos für die Schwetzinger Musikfesttage zur Verfügung gestellt hatte unter seiner Leitung, dann müßte dieses Heidelberger Kammerorchester auch ohne Herrn Fortner unter Leitung eines so versierten und tüchtigen Dirigenten, wie es der als Vertretung für Herrn Fortner bereitwillig eingesprungene Dirigent Dünnwald vom Württembergischen Landestheater ist, spielfähig gewesen sein.

Ich werde leider am 16. Dezember nicht persönlich anwesend sein können, da ich in einer dringlichen persönlichen Angelegenheit in die russische Zone fahren muss. Ich werde diese Reise am 14. Dezember antreten und am 21. erst zurückkommen.

Wir haben uns beide so ausführlich über diese Angelegenheit unterhalten, dass ich sie beruhigt in Ihre Hände legen kann.

Mit freundlichen Grüßen!

Telefonieren

Ihr

Heinz Hoffmeister

Ein Heinz Hoffmeister Abend

5. Dezember 1947

ab 6.12.

W./Sch.
- 297 -

Herrn
Heinz H o f f m e i s t e r
M a n n h e i m
Liebfrauenstr. 10/12

Sehr geehrter Herr Hoffmeister!

In Ihrer Sache gegen F o r t n e r haben wir die Anschrift der Frau A r n o l d inzwischen auf anderem Wege ermittelt, da sie dem Gericht eilig bekanntgegeben werden musste, damit die Ladung noch rechtzeitig erfolgen kann.

Die Anschrift von Frau Arnold ist Heidelberg-Schlierbach, Obere Rombach 12. Z.Zt. befindet sich Frau Arnold zur Erholung in Neckargemünd auf dem Kümmelbacher Hof, da sie monatelang schwer krank gewesen ist. Es ist auch fraglich, ob sie am 16. Dezember imstande sein wird, schon zum Termin zu erscheinen.

Ihre Anwesenheit beim Termin ist zwar vom Gericht nicht angeordnet worden. Ich würde aber trotzdem dringend empfehlen, wenn Sie zu diesem Termin erscheinen. Denn es handelt sich um die Klärung sehr spezieller Fragen, die nur dann ganz unmissverständlich klargestellt werden können, wenn ein Fachmann mit den erforderlichen musikalisch-technischen Kenntnissen, wie Sie es sind, die Vernehmung überwacht.

Da ich annehme, daß Sie mit dem Wagen zum Termin kommen, mache ich folgenden Vorschlag. Sie fahren vor dem Termin nach Neckargemünd und holen Frau Arnold mit dem Wagen ab.(Ich nehme an, dass sie zu diesem Zeitpunkt noch auf dem Kümmelbacher Hof sein wird). Sie können dann auch auf dem Weg zum Termin den Sachverhalt mit Frau

Arnold noch einmal durchsprechen. Dies hätte den Vorteil, daß Frau Arnold sich der uns interessierenden Vorgänge im Termin besser erinnern könnte und außerdem ist so eine gewisse Gewähr gegeben, daß Frau Arnold auch wirklich erscheint.

Wenn Sie sich mit Frau Arnold vorher verabreden wollen, so ist das solange sie auf dem Kümmelbacher Hof ist, telefonisch möglich.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

L a n d g e r i c h t
-Zivilkammer-

O 16/47 III

Heidelberg, den 4.Dezember 1947

In Sachen
Hoffmeister / F o r t n e r
wegen Forderung.

5. Dez. 1947

Die Zeugen
Frau Elisa A r n o l d
Herr K i b y
wurden zum Termin vom
Dienstag, den 16.Dezember 1947, vorm. 9.00 Uhr
geladen.

gez.Lörtz
Ausgefertigt:
Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle
Justizoberinspektor

Landgericht Heidelberg

Herren RA.
Dr.Dr.Heimerich
u.Dr.Otto
h i e r

29. Nov. 1947.

ab 29/11.

- 297 - W./S.

Herrn
Heinz H o f f m e i s t e r
M a n n h e i m
Liebfrauenstr. 10/12

Sehr geehrter Herr Hoffmeister!

Da sich der Termin beim Landgericht Heidelberg in Ihrer Sache gegen F o r t n e r , der auf den 16.12.47, 9 Uhr, angesetzt ist, nähert, erinnern wir Sie noch einmal daran, daß es notwendig ist, die Adresse von Frau A r n o l d anzugeben. Wir bitten Sie auch noch einmal um Ihre Stellungnahme zu dem von uns entworfenen letzten Schriftsatz, den wir Ihnen am 10.11.47 zugeschickt haben.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. Otto)

A

11/xii

14.Nov.1947.

Dr.O./M.
-297-

Herrn
Heinz H o f f m e i s t e r
M a n n h e i m
Liebfrauenstr.10/12.

Sehr geehrter H err Hoffmeister !

Wir bitten noch um Angabe der Anschrift von Frau A r n o l d . Ihr Schreiben mit der Adresse des Herrn K i b y haben wir erhalten .

Mit vorzüglicher Hochachtung !

(Dr.Otto)
Rechtsanwalt

2

HEINZ HOFFMEISTER

GASTSPIELDIREKTION

FERNSPRECHER NUMMER 51836 u. 53336

Telegramm-Adresse: SÜDWESTKONZERT · Bankkonto: Deutsche Bank Fil. Mannheim Depositenkasse Heidelberger Str. K. 90240 · Bankhaus Bensel & Co., Mannheim K. 447
Postscheckkonto: Karlsruhe (Baden) 52745 u. Postscheckkonto Ludwigshafen a. Rh. 8456

Betrifft: Hoffm/Sb/Allgem.
Bitte in der Antwort angeben

MANNHEIM, 10. November 1947.
Liebfrauenstraße 10/12

Herrn
Dr. Dr. Heimerich,
Neuenheimerlandstr. 4,
(17a) Heidelberg.

Sehr geehrter Herr Dr. Heimerich!

Betr. Prozess Fortner: Die Anschrift des Musikers, Herrn Kiby, ist Mannheim-Friedrich Ebertstr. 35.

Mit besten Grüssen,
hochachtungsvoll!

Ihr

Ein Heinz Hoffmeister Abend

W.

Nr. 1. KK. 47 /

10. Nov. 1947.

Dr.O./S.
- 297 -

Herrn
Heinz H o f f m e i s t e r

M a n n h e i m
Liebfrauenstr. 10/12

Sehr geehrter Herr Hoffmeister!

Im Anschluß an unseren letzten Termin in der Sache F o r t n e r habe ich es mir überlegt, ob es nicht doch besser wäre, wenn wir in einem Schriftsatz schon jetzt unseren Rechtsstandpunkt nochmals klar herausarbeiten würden. Ich habe deshalb den anliegenden Schriftsatz entworfen, den ich Ihnen zur gefälligen Stellungnahme und etwaigen Aenderungs- und Ergänzungsvorschlägen übersende.

Wir können uns diesen Schriftsatz ja reiflich überlegen, da wir noch genügend Zeit bis zum nächsten Termin am Dienstag den 16.12.47, vormittags 9 Uhr, haben.

Ihrer gefälligen Rückäußerung sehe ich mit Interesse entgegen.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt.

1 Anlage

E n t w u r f .

228

An das
Landgericht
- Zivilkammer -

H e i d e l b e r g

In Sachen

Hoffmeister ./. Fortner

Aktenz.: O 16/47 III

wegen Forderung

tragen wir folgendes vor:

Der Beklagte hat in der letzten mündlichen Verhandlung nicht bestritten, daß er nicht allein als Dirigent, sondern auch als Leiter eines von ihm zusammengestellten und einstudierten Orchesters verpflichtet war. Er kann sich nicht darauf berufen, daß ihm die Erfüllung dieser Verpflichtung in vollem Umfang durch das gegen ihn ausgesprochene Dirigierverbot unmöglich geworden sei. Er räumt selbst ein, daß der Nachrichtenkontrolloffizier P a s t e n e ihn gebeten habe, sich weiter für das Zustandekommen des Konzerts zu bemühen. Wenn der Beklagte glaubt, es hätte dies nur eine Gefälligkeit seinerseits sein sollen, so ist er im Irrtum. Aus der von dem Nachrichtenkontrolloffizier ausgesprochenen Bitte ergibt sich eine Einschränkung des gegen den Beklagten ausgesprochenen Beschäftigungsverbots, sodaß er insoweit sich auch nicht auf eine Unmöglichkeit der Leistung berufen kann.

Es ist auch rechtsirrtümlich, wenn der Beklagte meint, der Kläger sei infolge der veränderten Sachlage verpflichtet gewesen, sich selbst um die Zusammenstellung des Orchesters zu bemühen. Selbst wenn der Kläger es gegenüber dem Beklagten übernommen hätte, sich in dieser Hinsicht zu bemühen, was ausdrücklich bestritten wird, wo wäre hierin allerdings nur eine

Gefälligkeit zu erblicken, da er ja niemals verpflichtet sein kann, die Vertragspflichten seines Kontrahenten selbst zu erfüllen.

Aus diesem Grunde kommt es in rechtlicher Beziehung überhaupt nicht darauf an, welchen Inhalt das zwischen den Parteien geführte Telefongespräche gehabt hat.

Abschrift

Öffentliche Sitzung
des Landgerichts
-Zivilkammer-
Gegenwärtig:
Landgerichtsrat Lörtz
als Richter
Justizangestellter Schwab
als Urkundsbeamter

Heidelberg, den 6.November 1947

In Sachen
Hoffmeister / Fortner

10. Nov. 1947

Bei Aufruf erschienen:
1. der Kläger und RA.Dr.Otto,
2. der Bekl. und RA.Dr.Schilling.

Der Bekl.erkl.: Am Montag vormittag wurde mir von Mr. Pastene eröffnet, daß ich als Dirigent nicht auftreten dürfe. Gleichzeitig wurde ich von ihm gebeten, die Proben zu übernehmen.

Bei der Montagsprobe waren planmäßig nicht da: Herr Kehr, Grevesmühl und Herr ~~Kämmerer~~ Rudy.

Ausserdem fehlte eine der 5 Mannheimer Musiker.

Am Dienstag fehlten die 5 Mannheimer Musiker. Die 4 Mannheimer Musiker fragten mich Montags Mittags am Schluß der Probe, ~~xxxxxxxxxxxxxxx~~ nach dem Honorar. Sie verlangten mindestens ihr Tarif-Honorar.

Wegen dieser Honorar-Frage sind die 5 Mannheimer Musiker am Dienstag nicht zu den Proben erschienen. Es mag sein, daß sie deshalb nicht gekommen sind, weil sie von Herrn Hoffmeister an mich zurückverwiesen wurden.

Für wesentlich halte ich, daß am Dienstag nachmittag von mir persönlich in Gegenwart des MR.Pastene ein Ferngespräch mit Herrn Hoffmeister geführt wurde. Ich bat Herrn Hoffmeister, am Dienstag abend in die Oper zu gehen, ich glaube „Traviata-" oder „Rigoletto-" Aufführung, und den 5 Mannheimer Musikern das Tarif-Honorar zuzusichern. Am Nachmittag habe ich nicht mehr mit Herrn Hoffmeister gesprochen. Von da an datiert daher das Nichtzustandekommen des Orchesters.

Herren RAe.
Dr.Dr.
Heimerich
und Coll.
h i e r

Der Kläg.erkl.: Ich weiß genau, daß Herr Fortner mich nicht am Dienstag vorm. 1/2 12 Uhr fernmündlich gebeten hat, abends in die Oper-Aufführung zu gehen und den 5 Mannheimer Musikern Tarif-Honorar zuzusichern. Ich habe mit Herrn ~~Max~~ Fortner wohl telephonisch gesprochen. Auf seine Erklärung, daß er krank sei, habe ich ihm geantwortet daß ein Herr Dünnwald als Ersatzdirigent bereits zugesagt hat. Es ist klar, daß ich die 5 Musiker alle aufgesucht hätte, um den Fortgang der Proben zu sichern.

Es ergeht Beweisbeschluß:

Über die Art der Vertragsabmachung, Verkauf dieses Konz.d. „Heidelberger Kammerorchesters" für die Schwetzinger Festspiele sollen als Zeugen gehört werden:

1. Verw.Dir.Köhler-Helffrich, Stadttheater Heidelberg,

2. Herrn Glimmer, Stadttheater Heidelberg,
3. Frau Arnold, Heidelberg (Anschrift wird nachgebracht).

Über die Behauptung des Bekl., das Herngespräch am Dienstag, den 18.6.46 habe nicht den Inhalt gehabt, daß 5 Mannheimer Musikern der Tariflohn zugesichert werden soll, soll gehört werden:

Frau Arnold, Heidelberg

Über die Behauptung des Bekl., ohne Dirigierverbot habe er ein spielfähiges Orchester stellen können, sollen als Sachverständiger gehört werden:

4. Dr. Henn, Heidelberg, Werrstr.7,

gegenbeweislich:

5. Herrn Kiby, (Adr.wird nachgebracht).

Termin zur Beweisaufnahme wird bestimmt auf:
Dienstag, den 16.Dezember 1947, vorm.9.00 Uhr

Der Richter: Der Urkundsbeamte:
gez.Lörtz gez.Schwab

HEINZ HOFFMEISTER

KONZERTDIREKTION

FERNSPRECHER NUMMER 43253 u. 43254

Telegramm-Adresse: Südwestkonzert · Bankkonto: Südwestbank Mannheim Depositenkasse Heidelberger Str. K. 90240 · Bankhaus Bensel & Co., Mannheim K. 447
Postscheckkonten: Karlsruhe (Baden) 52745 · Ludwigshafen am Rhein 8456

4/a

Betrifft: Hoffm/Sb/Allgem.
Bitte in der Antwort angeben

MANNHEIM, 28. Okt. 1947.
N 7, 8 (Kinzingerhof)

30. Okt. 1947

Herrn
Dr. Dr. Heimerich,
Neuenheimerlandstr. 4,
(17a) Heidelberg.

Ihr Zeichen Dr. O/S.
- 297 -
Ihr Schreiben vom 23.Okt.

Sehr geehrter Herr Dr. Otto!
Ich werde am 6. November um 9 Uhr vorm. in Ihrem Büro anwesend sein.

Mit besten Grüßen,
hochachtungsvoll!

Ihr i.a. A. Heinz

Eine Heinz Hoffmeister Veranstaltung

HEINZ HOFFMEISTER
KONZERTDIREKTION

FERNSPRECHER NUMMER 43253 u. 43254
Telegramm-Adresse: Südwestkonzert · Bankkonto: Südwestbank Mannheim Depositenkasse Heidelberger Str. K. 90240 · Bankhaus Bensel & Co., Mannheim K. 447
Postscheckkonten: Karlsruhe (Baden) 52745 · Ludwigshafen am Rhein 8456

Wv. 7. XI. 47 297

Betrifft: Hoffm/Sb/Allgem.
Bitte in der Antwort angeben

MANNHEIM, 21. Okt. 1947.
N 7, 8 (Kinzingerhof)

25. Okt. 1947

Herrn
Dr. Dr. Heimerich und
Herrn Dr. Otto,
Neuenheimer Landstr. 4,
(17a) Heidelberg.

Dr. O./M. - 297 -
Ihr Schreiben vom 18. Oktober 47.

Sehr geehrter Herr Dr. Otto!
Ich werde, wenn das Erscheinen der Parteien für den 6. November angeordnet wird, zum Termin an diesem Tag um 9.45 Uhr vormittags im Landgericht in Heidelberg erscheinen.

Mit vorzüglicher Hochachtung!
bestens grüssend!

Ihr

Bitte benachrichtigen Sie mich nochmal.

Heinz Hoffmeister

Eine Heinz Hoffmeister Veranstaltung

1./11.

23. Okt. 1947.

ab 23/1.

Dr.O./S.
- 297 -

Herrn
Heinz H o f f m e i s t e r

M a n n h e im
Liebfrauenstr. 10/12

Sehr geehrter Herr Hoffmeister!

In Ihrer Klagesache gegen Herrn F o r t n e r hat das Landgericht Heidelberg nunmehr das persönliche Erscheinen beider Parteien zum Termin vom 6.11.47 angeordnet. Es empfiehlt sich, daß wir die Sache vor dem Termin noch einmal kurz durchsprechen, ich schlage deshalb vor, daß wir uns am Terminstage um 9 Uhr auf unserem Büro treffen. Für eine kurze Mitteilung Ihres Einverständnisses wäre ich Ihnen dankbar.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt.

L a n d g e r i c h t
- Zivilkammer -

Heidelberg, den 13. Oktober 1947.

In Sachen

Hoffmeister gegen Fortner

wegen Forderung.

O 16/47 III.

23. Okt. 1947

Zum Termin vom 6.11.1947 wird das p e r s ö n l i c h e Erscheinen beider Parteien angeordnet.

Der Richter:
gez. Lörtz.

Ausgefertigt:
Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

Justizoberinspektor.

Herren
Rechtsanwälte
Dr.Heimerich + Dr. Otto
Heidelberg.

18.Okt.1947.

Dr.O./M.
- 297 -

Herrn
Heinz H o f f m e i s t e r
M a n n h e i m .
Liebfrauenstr. 10/12.

Sehr geehrter Herr Hoffmeister !

In Ihrem Rechtsstreit gegen Herrn F o r t n e r ist neuer Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Landgericht Heidelberg, II.Stock, Zimmer 32 bestimmt auf

Donnerstag, den 6.November 1947, vormittags 9.45 Uhr.

Zu diesen Termin brauchen Sie persönlich nicht zu erscheinen .

Bei dem letzten abgesetzten Termin vom 24.Juni 1947 war zwar das persönliche Erscheinen beider Parteien angeordnet. Nachdem nunmehr in der Zwischenzeit der Rechtsstreit ausgesetzt war, gilt diese Anordnung nicht mehr für den neuen Termin nach Wiederaufnahme des Verfahrens . Ich habe aber , Ihr Einverständnis voraussetzend, dem Gericht den Vorschlag gemacht, gleich für diesen Termin am 6.November 1947 das persönliche Erscheinen beider Parteien anzuordnen, damit wir etwas Zeit gewinnen. Falls Sie an diesem Tage verhindert sein sollten, bitte ich um Ihre umgehende Benachrichtigung .

Mit vorzüglicher Hochachtung !

(Dr.Otto)
Rechtsanwalt

L a n d g e r i c h t
- Zivilkammer -

O 16/47 III.

Heidelberg, den 13. Oktober 1947.

In Sachen

Hoffmeister gegen Fortner

wegen Forderung.

17. Okt. 1947

not. ✓

Neuer Termin zur Verhandlung wird bestimmt auf:
Donnerstag, den 6. November 1947, vormittags 9.45.

in das Landgericht Heidelberg, II. Stock, Zimmer 32.

Hierzu werden Sie geladen.

Der Richter:
gez. Lörtz.

Ausgefertigt:
Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle:

Herren
Rechtsanwälte
Dr. Heimerich + Dr. Otto
Heidelberg.

Landgericht Heidelberg

Justizoberinspektor.

Wv. 1.XI.47 !

1.Oktober 1947

Dr.O!/Beh.

An das
Landgericht
H e i d e l b e r g

Aktenz.: O 16/47 III

Gegner erh. Abschrift.

In Sachen

Hoffmeister ./. Fortner

wegen Forderung

bitten wir nunmehr baldmöglichst Termin ansetzen zu wollen, da diese Sache keinen längeren Aufschub duldet und die Aufklärung des Sachverhalts bei weiterer Verzögerung immer mehr erschwert wird.

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

Vrteiler:
1x Gericht
2x Gegenanwalt
1x Mandant
1x Akten

Term. vr. 6. XI.

Prof. Dr. Geiler
Dr. Zutt
Dr. Schilling
Rechtsanwälte
Heidelberg
Riedstr. 4, Fernspr. 3902

Wn. 1, VIII. 47

Beglaubigte Abschrift!

1. X. 47

26. Juni 1947

An das
Landgericht
H e i d e l b e r g

17.6.47
S/Ru

Gegn. erh. Abschr.

In Sachen
Hofmeister ./. Fortner
wegen Forderung

im Einverständnis mit der Gegenseite stellen wir/den A n t r a g,

den Termin vom 24. 6. 1947 auf einen Tag zwischen dem 7. und den 12. 7. (beide Tage einschliesslich) zu verlegen.

Herr Fortner reist am 20. ds. Mts. nach Berlin, wo er mehrere Konzertverpflichtungen hat und kommt von dort erst etwa am 4. 7. zurück. Mit Rücksicht auf die festgesetzten Termine und die Dauer des erteilten Passes, kann er diese Reise nicht verschieben. Vom 13. 7. ab hat er wieder neue Verpflichtungen, die ihn auswärts von Heidelberg führen, sodass er auch da nicht zu einem Termin erscheinen kann.

Zur Beglaubigung:
Rechtsanwälte
Prof. Dr. Geiler Dr. Zutt
Dr. Schilling

gez. Dr. Schilling

durch: Dr. Schilling
Rechtsanwalt

Rechtsanwalt

RAe. Dres. Heimerich und Otto

Prof. Dr. Geiler
Dr. Zutt
Dr. Schilling
Rechtsanwälte
Heidelberg
Riedstr. 4, Fernspr. 3902

20. Juni 1947

An das
Landgericht
H e i d e l b e r g

17.6.47
S/Ru

Gegn. erh. Abschr.

In Sachen
Hoffmeister ./. Fortner
wegen Forderung

im Einverständnis mit der Gegenseite stellen wir den A n t r a g,

den Termin vom 24. 6. 1947 auf einen Tag zwischen dem 7. und dem 12. 7. (beide Tage einschliesslich) zu verlegen.

Herr Fortner reist am 2o. ds. Mts. nach Berlin, wo er mehrere Konzertverpflichtungen hat und kommt von dort erst etwa am 4. 7. zurück. Mit Rücksicht auf die festgesetzten Termine und die Dauer des erteilten Passes, kann er diese Reise nicht verschieben. Vom 13. 7. ab hat er wieder neue Verpflichtungen, die ihn auswärts von Heidelberg führen, sodass er auch da nicht zu einem Termin erscheinen kann.

Rechtsanwalt

W 5.17 ✓

20. Juni 1947

Dr.Ha./U.
- 297 -

Herrn
Heinz H o f f m e i s t e r
M a n n h e i m
Liebfrauenstr. 10/12

Sehr geehrter Herr Hoffmeister!

In der Angelegenheit F o r t n e r ist nach Mitteilung des Landgerichts - Zivilkammer - Heidelberg der Termin vom 24. Juni 1947 wegen Abordnung des Richters aufgehoben mit dem Zusatz, daß neuer Termin wegen Richtermangel vorerst nicht bestimmt werden kann. Von dem neuen Termin werden wir Ihnen rechtzeitig Kenntnis geben.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr.Otto)
Rechtsanwalt

L a n d g e r i c h t

-Zivilkammer-

O 16/47 III

Heidelberg, den 18. Juni 1947

20. Juni 1947

In Sachen

Hoffmeister / Fortner

wegen Forderung.

Der Termin vom 24.6.1947 wird wegen Abordnung des Richters aufgehoben. Neuer Termin kann wegen Richtermangels vorerst nicht bestimmt werden.

Der Richter:

gez. Schneider

Ausgefertigt:

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

Justizoberinspektor

Herren RA.
Dr.Dr.Heimerich
Dr.Otto
h i e r

Landgericht Heidelberg

16. Juni 1947.

Dr.Ha./S.
- 297 -

Herrn
Heinz H o f f m e i s t e r

L a n n h e i m
Liebfrauenstr. 10/12

Sehr geehrter Herr Hoffmeister!

Im Verkündungstermin vom 12.6.47 wurde durch Gerichtsbeschluß das persönliche Erscheinen der Parteien angeordnet und Termin hierzu bestimmt auf

Dienstag, den 24. Juni 1947, vormittags 11.45 Uhr.

Ich bitte Sie daher, zum Termin, der im Landgericht Heidelberg, II. Stock, Zimmer 32, stattfindet, zu erscheinen.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt.

Abschrift

4 R / X / 1946

Öffentliche Sitzung
des Landgerichts
-Zivilkammer-
Gegenwärtig:
Amtsgerichtsrat Schneider
als Richter
Justizangestellter Schwab
als Urkundsbeamter

Heidelberg, den 12. Juni 1947

14. Juni 1947

In Sachen
Hoffmeister / Fortner
wegen Forderung

Bei Aufruf erscheint:
-Niemand-

Es wurde verkündet:

Gerichtsbeschluß:

1. Die Parteien sind persönlich zu hören.
2. Termin hierzu wird bestimmt auf:
Dienstag, den 24. Juni 1947, vorm. ~~XXXX~~ 11.45 Uhr

Herren RA.
Dr. Dr. Heimerich u.
Dr. [redacted]
hier

Kof.

Der Richter:
gez. Schneider

Der Urkundsbeamte:
gez. Schwab

HGD. 6. 46. 1000.

Termin Hofmeister ./. Fortner
am 24. Juni 1947, 11^{45} Uhr.

LG Heidelberg.

persönliches Erscheinen der Parteien angeordnet

-297-

HEINZ HOFFMEISTER
GASTSPIELDIREKTION
FERNSPRECHER NUMMER 51836 u. 53336

Telegramm-Adresse: SÜDWESTKONZERT · Bankkonto: Deutsche Bank Fil. Mannheim Depositenkasse Heidelberger Str. K. 902 40 · Bankhaus Bensel & Co., Mannheim K. 447
Postscheckkonto: Karlsruhe (Baden) 527 45 u. Postscheckkonto Ludwigshafen a. Rh. 8456

Betrifft: Hoffm/Sb/Allgem.
Bitte in der Antwort angeben

MANNHEIM, 31. Mai 1947.
Liebfrauenstraße 10/12

Herrn
Dr. Dr. Hermann Heimerich,
Neuenheimerlandstr. 4,
(17a) Heidelberg.
z.H. Herrn Dr. Otto.

6. Juni 1947

Betr. Dr.O/M. Ihr Brief vom 29.d.M.
Angelegenheit F o r t n e r .

Sehr geehrter Herr Dr. Otto!

Ich habe Ihren Brief vom 29. d. M. erhalten.

Die Damen Möslinger und Nolte waren als Mitwirkende in dem Heidelberger Kammerorchester vorgesehen und standen zur Probe und für das Konzert zur Verfügung. Es handelt sich um die beiden bekannten Heidelberger Cembalistinnen.

Ein Privatunternehmer hätte sich mit dem Ersatz des angesetzten Kammermusikabends unter Günther Kehr und Carl Seemann abfinden können, nicht aber der Festausschuss eines sehr bedeutend angelegten Musikfestes, wie es die Schwetzinger Opern- und Musikfesttage darstellten.

Günther Kehr und Carl Seemann hatten vorher nie zusammen gespielt, konnten also auch kein Konzert durchführen, das allen künstlerischen Ansprüchen voll genügte.

Da ich im Auftrage des Festausschusses handelte, war es nicht möglich, vor allem aus Heidelberg und Mannheim erschienene Gäste sang- und klanglos wieder nach Hause zu schicken. Immerhin bedeutete für jeden Gast die Fahrt nach Schwetzingen mindestens den Aufwand eines halben Tages von mittags bis zum späten Abend.

Wir haben also Günther Kehr und Carl Seemann spielen lassen, um den Festgästen nicht eine Enttäuschung zu bereiten, und sie nicht umsonst haben nach Schwetzingen kommen zu lassen; wir haben also in der Absicht gehandelt, die Besucher im Interesse des Ansehens des Musikfestes nicht zu verstimmen. Einen Ersatz für das ausgefallene Kammerkonzert konnte das Spiel des Günther Kehr und Carl Seemann nicht darstellen.

Ich verlange nicht den Ersatz für 2 Konzerte, sondern verlange Ersatz für die Aufwendungen, die durch die leichtfertige Handlung des Beklagten entstanden sind. Und zu den Aufwendungen gehört eben auch das durch den Ausfall des Kammerkonzertes eingesetzte Spielen der Herren Kehr und Seemann.

Mit besten Grüssen,
hochachtungsvoll!

Ihr

Heinz Hoffmeister

Ein Heinz Hoffmeister Abend

Abschrift

Öffentliche Sitzung
des Landgerichts
-Zivilkammer-
Gegenwärtig:
Amtsgerichtsrat Schneider
als Richter
Justizangestellter Schwab
als Urkundsbeamter

Zk/IX

Heidelberg, den 29. Mai 1947

In Sachen
Hoffmeister / Fortner
wegen Forderung.

31. Mai 1947

Bei Aufruf erscheint:
1. für Kläg.RA.Dr.Otto,
2. für Bekl.u.RA.Prof.Dr.Geiler u.Zutt: Anw.Ass. Dr.Zils.

Der Vertreter des Klägers verliest den Antrag aus der Klageschrift vom 6.5.47, der Vertreter des Beklagten den Antrag aus dem Schriftsatz vom 14.5.47.
Nach streitiger Verhandlung wird verkündet:

Gerichtsbeschluß:

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf:
Donnerstag, den 12.6.47, 9.00 Uhr vorm.

Der Richter:
gez.Schneider

Der Urkundsbeamte:
gez.Schwab

Herrn RA.
Dr. Otto
hier

WV, 11. VI. 47.

29. Mai 1947.

ad 29/5.

Dr.O./M.

-197-

Herrn
H einz H o f f m e i s t e r,
M a n n h e i m.
Liebfrauenstrasse 10/12.

Sehr geehrter H err H offmeister !

In der Angelegenheit F o r t n e r wurde heute vor dem Landgericht Heidelberg streitig verhandelt. Es wurde Termin zur Verkündung einer Entscheidung auf Donnerstag, den 12. Juni 1947 anberaumt ; diese Entscheidung wird aller Voraussicht nach ein Beweisbeschluss sein .

Ich habe mit dem Richter die Sache kurz erörtert, wobei ich feststellte, dass er sich vor allem für die Schadensberechnung interessiert . Er meinte , Sie könnten doch nicht gut Ersatz für zwei Konzerte verlangen . Wenn Sie dem Publikum ein Konzert kostenlos zur Verfügung gestellt hätten, so sei das Ihre persönliche Angelegenheit und nicht vom Beklagten zu vertreten . Ich bitte Sie deshalb noch um eine ausführliche Information, warum Sie sich verpflichtet fühlten, das Ersatzkonzert von Günther K e h r und Karl S e e m a n n kostenlos zur Verfügung zu stellen. Ferner wollte der Richter wissen, wer die Damen Möslinger und Nolte seien , die insgesamt RM 200.- bekommen haben . Handelt es sich hier um Mitwirkende ? Im übrigen hat sich der Richter noch nicht zur Sache geäussert. Die Entscheidung dürfte ja wohl auch von dem Ausgang der Beweisaufnahme abhängen .

Mit Ihrem Einverständnis habe ich davon abgesehen , vor der Beweisaufnahme noch einen Schriftsatz einzureichen. Ueber das Ergebnis der Beweisaufnahme wird sowieso noch ein Schriftsatz notwendig sein, in dem dann auch gleichzeitig

auf die Klagerwiderung vom 14.Mai 1947 eingegangen werden kann .

Mit vorzüglicher Hochachtung !

(Dr.Otto)
Rechtsanwalt

Prof.Dr.Geller
Dr.Zuit
Dr.Schilling
Rechtsanwälte
Heidelberg
Bismarckstr. 4, Fernspr. 3962

Beglaubigte Abschrift!

An das

Landgericht

Heidelberg

14.5.1947
Zi/Ru.

Gegn. erh. Abschr.

In Sachen

Heinz Hoffmeister, Mannheim, Liebfrauenstr.lo/12

gegen

Wolfgang Fortner, Heidelberg

wegen Forderung

./. zeigen wir unter Vorlage einer Vollmacht an, dass wir den Beklagten vertreten. Im Termin werden wir folgendes Urteil beantragen:

1.) Die Klage wird abgewiesen.

2.) Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreites zu tragen.

Zur B e g r ü n d u n g tragen wir vor:

I. Bei dem sogen. " Verkauf" eines Konzertes des " Heidelberger Kammerorchesters " durfte der Beklagte davon ausgehen, dass dem Kläger als Inhaber eines namhaften Konzertbüros in Mannheim bekannt war, dass das " Heidelberger Kammerorchester" ein völlig freier Zusammenschluss von Musikern ist, die von Fall zu Fall zusammen musizieren. Es sei erwähnt, dass der Beklagte die Mitwirkung des " Heidelberger Kammerorchesters" bei den Schwetzinger Festspielen auf besonderen Wunsch des amerikanischen Nachrichtenkontrolloffiziers Mr.Pastene zugesagt hatte.

Zur Vorbereitung dieses Konzertes hatte der Beklagte die ihm aufgrund seiner jahrelangen Erfahrungen erforderlich erscheinenden Proben angesetzt. An Stelle einiger ständiger Mitglieder des " Heidelberger Kammerorchesters", die durch Pass-Schwierigkeiten an der Teilnahme verhindert waren, sollten 5 Herren vom Orchester des Mannheimer Nationaltheaters beim Konzert mitwirken. Die erste Probe fand - wie vorgesehen - am Montag, den 17. 6. 46 in Heidelberg statt. Zu dieser Probe waren nicht nur lo, sondern 15 der vorgesehenen 18

RAe.Dres.
Heimerich
und Otto

./.

Musiker erschienen. Darunter befanden sich die schon erwähnten 5 Mannheimer Ersatzleute.
B e w e i s: Musiker des Orchesters des Mannheimer Nationaltheaters werden als Zeugen noch namhaft gemacht werden. Nicht zugegen waren lediglich die Herren Dr. Kehr, Budy und Grewesmühl. Diese sollten verabredungsgemäss erst zu den Proben am Dienstag kommen.

Kurz vor Beginn der ersten Probe wurde der Beklagte telefonisch zu dem amerikanischen Nachrichtenkontrolloffizier Mr. Pastene gerufen. Dieser teilte dem Beklagten mit, dass er nicht dirigieren dürfe und erwähnte dabei, dass er den Kläger bereits von dem Verbot in Kenntniss gesetzt habe. Mr. Pastene bat dann den Beklagten, er möchte ihm doch nicht im Stich lassen und durch Weiterführung der Proben die Durchführung des Konzertes unter einem Ersatzdirigenten ermöglichen. Dies sagte der Beklagte dem Nachrichtenkontrolloffizier - nicht dem Kläger - aus Gefälligkeit zu.

Nach dieser Unterredung mit dem Nachrichtenkontrolloffizier führte der Beklagte die Proben durch. Anschliessend an die Proben brachten die Mannheimer Herren die Sprache auf das Honorar. Da der Beklagte das Konzert nicht selbst dirigieren durfte und nur aus Gefälligkeit seine weitere Unterstützung zugesagt hatte, hielt er sich nicht mehr für befugt, bindende Zusagen zu machen und verwies die Herren an den Kläger. Bei der Dienstag-Probe waren die drei Herren, die am Montag gefehlt hatten, abredegemäss zugegen. Dafür fehlten die Mannheimer Ersatzleute. Der Beklagte setzte den Kläger sogleich telefonisch von dem Fehlen der Mannheimer Musiker in Kenntnis und meldete sich weisungsgemäss krank. Da er nicht einerseits den Musikern gegenüber Krankheit als Grund seines Nichtdirigierens angeben und andererseits weiter die Verhandlungen durchführen konnte, bat er den Kläger gleichzeitig, die Mannheimer Musiker selbst zu verständigen, dass sie den ihnen zustehenden Tarif bekämen und daher zu den ihnen bekannten Mittwoch-Proben kommen sollten. Dies sagte der Kläger zu.
B e w e i s: Mr. Pastene, Nachrichtenkontrolle, Heidelberg als Zeuge.

Trotz seiner Zusage unterliess es der Kläger die Musiker zu verständigen. Infolgedessen erschienen diese auch nicht zu den

Mittwoch-Proben.
So kam es, dass Herr Dünnwald am 19. 6. 46 kein spielfertiges Orchester vorfand. Ein fertig einstudiertes Orchester vorzufinden, durfte er garnicht erwarten, da, nach dem vorgesehenen Probenplan, noch drei Proben - und zwar sehr entscheidende Proben am Mittwoch und Donnerstag - vor dem Konzert stattfinden sollten.

Wäre dem Beklagten nicht das Dirigieren verboten worden, und hätte er nicht Weisung bekommen sich krank zu melden wäre es

1.) garnicht zu dieser Honorardifferenz gekommen und wäre
2.) der Beklagte selbst nach Mannheim gefahren und hätte die Hohorarfrage geklärt. In der zur Verfügung stehenden Zeit wäre es dem Beklagten bei Einhaltung des vorgesehenen Probenplanes ohne weiteres möglich gewesen, das Konzert durchzuführen.

B e w e i s: Herr Musikdirektor Dr. Henn als Sachverständiger.

II. Durch das Verbot des Dirigierens ist dem Beklagten die Durchführung des Konzertes und damit " die Herstellung des von ihm geschuldeten Erfolges " ohne sein Verschulden unmöglich gemacht worden.
Er ist dadurch gem. § 323 BGB von seiner Verpflichtung zur Leistung frei geworden.

Diese Unmöglichkeit war nicht nur eine Teilunmöglichkeit. Da der Dirigent eines Konzertes für dessen künstlerischen Wert von ausschlaggebender Bedeutung ist, ist dasselbe Konzert, von einem anderen Dirigenten dirigiert, nicht als das gleiche Konzert anzusehen.

Wenn sich der Beklagte entgegenkommenderweise dem Nachrichtenoffizier gegenüber bereit erklärt hat, zur Vorbereitung des Konzertes unter anderer Leitung mitzuwirken, so hat dies mit der durch die Unmöglichkeit erloschenen Verpflichtung nichts mehr zu tun. Es war lediglich eine - neue - Gefälligkeitsverpflichtung, die der Beklagte gegenüber dem ihm bekannten Nachrichtenoffizier übernommen hat.
Der Beklagte wollte durch diese Gefälligkeit lediglich das Zustandekommen des Konzertes ermöglichen. Es wäre Sache des Klägers gewesen, mit einem anderen Dirigenten und gegebenenfalls mit den Musikern selbst Verträge abzuschliessen. Der Beklagte jedenfalls hielt sich bei dieser Sachlage nicht mehr für befugt, finanzielle Vereinbarungen mit den Mannheimer Musikern abzuschliessen.

Da der Kläger trotz seiner Zusage die Honorarfrage der Mannheimer Musiker nicht geregelt hat, trifft ihn selbst ein beträchtliches Verschulden am Nichtzustandekommen des Konzertes. Wir sind daher

der Ansicht, dass die Voraussetzungen für die Anwendung des § 324 BGB gegeben sind.

Obwohl wir das Bestehen einer Schadensersatzpflicht überhaupt verneinen, wollen wir doch schon jetzt zur Höhedes verlangten Schadensersatzes ausführen, dass der Kläger unmöglich dem Beklagten - selbst wenn dieser schadensersatzpflichtig wäre - sowohl die Kosten eines Solistenkonzertes der Herren Kehr und Seemann - am Abend des ausgefallenen Konzertes - und obendrein die eines zweiten - eine Woche später veranstalteten - Ersatzkonzertes in Rechnung stellen kann. Ein Konzert zweier so prominenter Solisten wie Kehr und Seemann ist an sich schon ein künstlerisch wertvoller Ersatz für das ausgefallene Konzert. Ein solches Konzert bei freiem Eintritt stattfinden zu lassen und dem Publikum gewissermaßen zu schenken, bestand wirklich keine Veranlassung. Die Kosten solcher Großzügigkeit kann der Kläger jedenfalls nicht dem Beklagten aufbürden. Weitere Ausführungen zur Schadenshöhe werden vorbehalten.

gez. Dr. Schilling

Rechtsanwalt

Anlage.

Zur Beglaubigung:

Rechtsanwälte
Prof. Dr. Geller; Dr. Zuft
Dr. Schilling
durch:

Rechtsanwalt

-197-

24. Mai 1947.

Dr.O./S.

a/b 24.5.
S.

Herrn
Heinz H o f f m e i s t e r
M a n n h e i m
Liebfrauenstr. 10/12

Sehr geehrter Herr Hoffmeister!

Auf unsere Klage gegen Herrn Fortner hat die Gegenseite wie in der Anlage erwidert. Wir bitten um gefl. Kenntnis- und Stellungnahme.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

1 Anlage

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt.

21. Mai 1947

Dr.O./U.
- 297 -

Herrn
Heinz H o f f m e i s t e r
M a n n h e i m
Liebfrauenstr. 10/12

Sehr geehrter Herr Hoffmeister!

In Ihrem Rechtsstreit gegen Herrn Fortner ist Termin zur mündlichen Verhandlung auf

Donnerstag, d. 29. Mai 1947, vorm. 8 Uhr,
im Landgericht Heidelberg, II.Stock, Zimmer 32

anberaumt.

Ihr persönliches Erscheinen zu diesem Termin ist nicht erforderlich steht Ihnen jedoch frei. Falls Sie an dem Termin teilnehmen wollen, bitte ich, mich rechtzeitig zu verständigen.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr.Otto)
Rechtsanwalt

Kl/I/26a

L a n d g e r i c h t
- Zivilkammer -

16/47 III.

Heidelberg, den 14. Mai 1947.

In Sachen
Hoffmeister gegen Fortner
wegeb Forderung.

Eilt!

19. Mai 1947

Landgericht • Heidelberg •

Termin zur Verhandlung wird bestimmt auf :

Donnerstag, den 29. Mai 1947, vormittags 8.00 Uhr,
im Landgericht Heidelberg, II. Stock, Zimmer 32.

Hierzu werden Sie geladen.

Der Richter:
gez.Schneider.

Herren
Rechtsanwälte
Dr.Heimerich u.
Dr. Otto,
Heidelberg.

Ausgefertigt:
Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle:

Justizoberinspektor.

MN. 1. VII. 47

6. Mai 1947.

Dr. O./S.
- 297 -

An das
Landgericht

Heidelberg

Klage

des Herrn Heinz H o f f m e i s t e r in Mannheim, Liebfrauenstr. 10/12, Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr.Fr.b.c.Hermann Reimerich, Dr.Heinz O.C.Otto, Heidelberg, Neuenheimerlandstr. 4

gegen

Herrn Wolfgang F o r t n e r in Heidelberg,
Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof.Dr. Geiler, Dr. Zutt, Dr. Schilling, Heidelberg, Riedstr.

wegen Forderung

überreichen wir anliegend Vollmacht des Klägers und werden im Termin beantragen:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger RM 2 539.70 nebst 4% Zinsen seit Klageerhebung zu zahlen.
2. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

B e g r ü n d u n g :

Der Beklagte hat im Mai 1946 dem Kläger in Gegenwart des genannten vorbereitenden Ausschusses der Schwetzinger Schloßfestspiele, der Herren Intendanten K o l l e r in Heidelberg, E i s e n b a r t in Mannheim, Musikdirektor Dr. K e n n in Heidelberg und Musikdirektor Richard L a u g e in Mannheim

im Musik- und Theaterbüro der Militärregierung ein Konzert des "Heidelberger Kammerorchesters" mit einer Besetzung von 18 bis 20 Personen für RM 2 000.-- verkauft.

Beweis: Mrs. A r n o l d von der Nachrichtenkontrolle Heidelberg,

Verwaltungsdirektor F l i e g e r , Stadttheater Heidelberg,

Verwaltungsdirektor F o r t , Nationaltheater Mannheim. als Zeugen.

Es sollten im Rahmen der Schwetzinger Festspiele Werke von Hindemith und Schuhman aufgeführt werden. Während der Proben erhielt der Beklagte Dirigierverbot und mußte sich krank melden. Der Beklagte hatte die erste Probe auf Montag, den 13.6.46, angesetzt, zu der nur 10 Musiker erschienen waren. Auch am Mittwoch, dem 19.6.46, also einen Tag vor der geplanten Aufführung, als Herr D ü n n w a l d als Ersatzdirigent für den Beklagten eintrat, war noch nicht einmal die bei den Schwierigkeiten der vorzutragenden Werke erforderliche Mindestzahl von 18 Musikern zugegen.

Beweis: Herr D ü n n w a l d aus Stuttgart,
die Herren K i b j , Subac E l C h e r e
und K u s s w a u l vom Nationaltheater
Mannheim. als Zeugen.

Das gegen ihn verhängte Auftrittsverbot hinderte den Beklagten keineswegs daran, Orchesterproben abzuhalten. Es wurde ihm sogar von der Besatzungsbehörde zur Pflicht gemacht, die Vorbereitungen des Orchesters bis zum Eintreffen des Herrn Dünnwald weiter zu führen. Der Beklagte sagte dies zu.

Beweis: Mr. P a s t e n e , Nachrichtenkontrolle Heidelberg. als Zeuge.

Dr. Pastene von der Besatzungsbehörde setzte sich, als er in Erfahrung gebracht hatte, daß ein Tag vor der Aufführung weder ein spielfähiges noch ein einstudiertes Orchester dem Ersatzdirigenten zur Verfügung stand, mit dem Kläger telefonisch in Verbindung, dem es nach großen Bemühungen schließlich gelang, fünf Herren des Mannheimer Nationaltheaters zu engagieren, die sich bereit erklärten, sich zur Vervollständigung des Orchesters zur Verfügung zu stellen. Herr Hünnwald lehnte es jedoch ab, mit einem so wenig vorbereiteten Orchester das Konzert mit Werken von Komponisten zur Durchführung zu bringen, die außerordentliche technische und künstlerische Anforderungen an die darbietenden Musiker stellen.

Beweis: Herr H ü n n w a l d , Württ. Staats-Theater, Stuttgart,

Herr H i l d e b r a n d , Württ. Staats-Theater Stuttgart,

Mrs. A r n o l d von der Nachrichtenkontrolle Heidelberg,

die Herren K i b y , Babac H l C h e r e und H u s s m a n n , Nationaltheater-Orchester Mannheim. als Zeugen.

Der Festausschuß sah sich daher gezwungen, das Programm zu ändern und an Stelle des "Heidelberger Kammerorchesters" ein Konzert von Günther S c h e r c h e n und Karl S t e r n a u m stattfinden zu lassen. Die Herausgaben, die der Kläger durch die Notwendigkeit, innerhalb kurzer Zeit ein Ersatzprogramm zu improvisieren, entstanden sind, macht der Kläger als Schaden-

ersatzforderung gegenüber dem Beklagten geltend und beziffert

diese im einzelnen wie folgt:

Honorar für ein Ersatzkonzert Günther Kehr u.Karl Seemann		800.--
23 Orchestermitglieder mit einem Einzel-Honorar von		
	RM 120.- =	" 2760.--
Honorar für Orchesterdiener		" 30.--
" für den Ersatzdirigenten Hildebrand		" 250.--
" für die Geigerin Alice Schönfeld		" 400.--
" für mehrere Transporte der beiden Cembalis		" 99.70
" für die Damen Mößlinger und Holte ?		" 200.--
		RM 4539.70
abzüglich des mit dem Beklagten vereinbarten Honorars von		" 2000.--
ergibt sich hieraus eine Summe von		RM 2539.70

die als Schadensersatzforderung geltend gemacht wird.

II.

Mit dem Verkauf des "Heidelberger Kammerorchesters" ist zwischen den Parteien ein Werkvertrag zustande gekommen. Inhalt des Vertrages war nach übereinstimmendem Willen der Vertragsschließenden nicht nur die Pflicht des Beklagten, ein Konzert im Rahmen der Schwetzinger Festspiele zu dirigieren, sondern auch die Verpflichtung, ein spielfähiges Orchester zusammenzustellen und einzustudieren. Das Orchester bestand jedoch überhaupt noch nicht und mußte erst gebildet und zusammengestellt werden.

Beweis: Fräulein Therese S c h u l z e von der Stiftischen Konzertzentrale in Heidelberg, Hofienstr. 7. als Zeugin.

Der Begriff "Heidelberger Kammerorchester" mußte in den Klägern den Eindruck erwecken, als ob es sich hier um ein schon zusammen-

bestelltes und vorstudiertes Orchester kancelln würde, das im Augenblick des Vertragsabschlusses jederzeit spielfähig zur Verfügung stand. Daß die Annahme des Klägers gerechtfertigt ist, wird jeder Sachverständige bestätigen. So gibt es genügend tatsächlich schon bestehende Kammerorchester, wie das Münchner und Stuttgarter Kammerorchester, die regelmäßig spielen und die bei Erkrankung des Dirigenten das Orchester jederzeit einem anderen spielfertig übergeben können. Der Beklagte mußte sich sagen, daß die Offenbarung des Umstandes, daß das Orchester überhaupt noch nicht bestand, für den Kläger erheblich war.

Beweis: Herr Münnwald aus Stuttgart als sachverständiger Zeuge.

Es kann keine Rede davon sein, daß dem Beklagten durch das gegen ihn verhängte Dirigierverbot die Mitwirkung bei der "Herstellung des versprochenen Erfolges", d.h. die Zusammenstellung und Einstudierung des Orchesters, unmöglich geworden sei, ganz abgesehen davon, daß er sich verpflichtet hatte, weiterhin tätig zu sein. Diese Verpflichtung zur weiteren Einstudierung des Orchesters ist nicht als neue, von der vertraglichen Verpflichtung zur Durchführung des Konzerts unabhängige Verpflichtung anzusehen, sondern als verbindliche Zusage von Seiten des Beklagten, weiterhin im Rahmen des noch Möglichen gemäß den Abmachungen der Parteien tätig zu werden. Da ein Ersatzmann zur Verfügung stand, hätte das Konzert vereinbarungsgemäß aufgeführt werden können, wenn der Beklagte seinen vertraglichen Verpflichtungen nachgekommen wäre.

Das schuldhafte Verhalten des Beklagten, durch das die Aufführung des Konzerts verhindert wurde, ist vor allem darin zu erblicken, daß er schon vor dem Dirigierverbot nicht das Engagement der notwendigen Musiker in die Wege leitete und es auch unterließ, den Kläger darüber aufzuklären, daß er nicht in der Lage sei, ein spielfähiges Orchester zusammenzustellen.

Der Beklagte ist also für den Schaden, der durch die Notwendigkeit, ein völlig neues Programm aufzustellen, entstanden ist, gemäß §§ 635, 276 BGB verantwortlich.

Da der Beklagte sich weigert, die berechtigte Forderung des Klägers anzuerkennen, ist Klage geboten.

(Ir. Otto)
Rechtsanwalt.

1 Anlage

HEINZ HOFFMEISTER
GASTSPIELDIREKTION
FERNSPRECHER NUMMER 51836 u. 53336
Telegramm-Adresse: SÜDWESTKONZERT · Bankkonto: Deutsche Bank Fil. Mannheim Depositenkasse Heidelberger Str. K. 90240 · Bankhaus Bensel & Co., Mannheim K. 447
Postscheckkonto: Karlsruhe (Baden) 52745 u. Postscheckkonto Ludwigshafen a. Rh. 8456

Betrifft: Hoffm.Sb/Kru.
Bitte in der Antwort angeben

MANNHEIM, 29. April 1947.
Liebfrauenstraße 10/12

Herrn
Dr.Dr. Hermann Heimerich,
Neuenheimer Landstr. 4
(17a) Heidelberg

K/K

Sehr geehrter Herr Dr. Heimerich!

Mit dem mir mit Ihrem Schreiben vom 24. April übersandten Schriftsatz in Sachen Fortner gehe ich in allen Teilen einig

Die in meinen Schreiben angezogenen Zeugen sind wie folgt zu erreichen:

Mister Pastene,
Mss. Arnold früher Mss. Nass-Kolt)
Nachrichtenkontrolle Heidelberg

Verwaltungsdirektor Klimmer, Stadt-Theater Heidelberg,
Verwaltungsdirektor Fort, Nationaltheater Mannheim

die Herren Kiby, Kussmaul, Sabac el cher, Nationaltheater-Orchester Mannheim
Herr Kapellmeister Dünnwald, Württ. Staats-Theater Stuttgart,
dort ebenfalls Herr Kapellmeister Hildebrand,
Fräulein Therese Schulze: Städt. Konzertzentrale Heidelberg, Sofienstr. 7.

Ich hoffe, dass Ihnen diese Angaben genügen und begrüsse Sie

mit vorzüglicher Hochachtung

i.A. Mirs
Heinz Hoffmeister
Mannheimer Gastspieldirektion

E n t w u r f

Heidelberg, den .....

Klage

des Herrn Heinz J o f f m e i s t e r
Mannheim, Liebfrauenstrasse 10/12
Prozessbevollmächtigte: Herren Rechtsanwälte Dr.Dr. h.c. Hermann Heimerich, Dr. Heinz G.G. Otto, Heidelberg, Neuenheimerlandstr.4

gegen

Herrn Wolfgang T o r t n e r,
Heidelberg

Prozessbevollmächtigte: Herren Rechtsanwälte Prof. Dr. Geiler, Dr. Zutt, Dr. Schilling, Heidelberg, Riedstr.4

wegen Forderung

überreichen wir anliegend Vollmacht des Klägers und werden im Termin beantragen:

1.) der Beklagte wird verurteilt, RM. 2.539.70 nebst 4 % Zinsen seit Klageerhebung zu zahlen.

2.) Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits

3.) Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

B e g r ü n d u n g :

I.

Der Beklagte hat im Mai 1947 dem Kläger in Gegenwart des gesamten vorbereitenden Ausschusses der Schwetzinger Schlossfestspiele, der Herren Intendanten K ö h l e r in Heidelberg, Intendant E i s e n b a r t, Mannheim, Musikdirektor Dr. H e n n , Heidelberg, und Musikdirektor Richard L a u g e, Mannheim im Musik-und Theaterbüro der Militär-Regierung ein Konzert des "H eidelberger Kammerorchesters" mit einer Besetzung von 18 bis 20 Personen für RM. 2.000.- verkauft.

Beweis: Mrs. Arnold von der Nachrichtenkontrolle Heidelberg, Verwaltungsdirektor Klimmer, Stadttheater H eidelberg und Herr T ort, kommissarisch eingesetzter Verwaltungsdirektor des Nationaltheaters Mannheim.

Es sollten im Rahmen der Schwetzinger Festspiele Werke von Hindemith und Schuhman aufgeführt werden. Während der Proben erhielt der Beklagte Dirigierverbot und musste sich krank melden. Der Beklagte hatte die erste Probe auf Montag, den 13.6.46 angesetzt, zu der nur 10 Musiker erschienen waren. Auch am Mittwoch den 19.6.46, also einen Tag vor der geplanten Aufführung, als Herr D ü n n w a l d als Ersatzdirigent für den Beklagten eintrag, war noch nicht einmal die bei den Schwierigkeiten der vorzutragenden Werke erforderliche Mindestzahl von 18 Musikern zugegen.

Beweis: Herr D ü n n w a l d aus Stuttgart
die Herren Kiby, Sabac El Chere und
Kus-smaul vom Nationaltheater ~~Heidel~~
Mannheim.

Das gegen ihn verhängte A uftrittsverbot hinderte den Beklagten keineswegs daran, Orchesterproben abzuhalten. Es wurde ihm sogar von der Besatzungsbehörde zur Pflicht gemacht, die Vorbereitungen des Orchesters bis zum Eintreffen des Herrn Dünnwald weiter z u führen. Der Beklagte sagte dies zu. Beweis: ~~Herr~~ Mr. Pastene

Mr. P a s t e n e von der Besatzungsbehörde setzte sich, als er in Erfahrung gebracht hatte, dass ein Tag vor der Aufführung weder ein spielfahiges, noch ein einstudiertes Orchester dem Ersatzdirigenten zu Verfügung stand, mit dem Kläger telefonisch in Verbindung, dem es nach grossen Bemühungen schliesslich gelang, fünf Herren des Mannheimer Nationaltheaters zu engagieren, die sich bereit erklärten, sich zur Vervollständigung des Orchesters zur Verfügung zu stellen. Herr Dünnwald lehnte es jedoch ab, mit einem so wenig vorbereiteten Orchester das Konzert mit Werken von Komponisten zur Durchführung zu bringen, die ausserordentliche technische und künstlerische Anforderungen an die darbietenden Musiker stellen.

Beweis: Herr Dünnwald u. Hildebrandt, Württ. Staatstheater Stuttgart, Mrs. Arnold von der Nachrichtenkontrolle Heidelberg, die Herren Kiby, Sabac El Chere und Kussmaul. Nationaltheater-Orchester Mannheim

Der Festausschuss sah sich daher gezwungen, das Programm zu ändern und an Stelle des "Heidelberger Kammerorchesters" ein Konzert von Günther K e h r und Karl S e e m a n n stattfinden zu lassen. Die Mehrausgaben, die dem Kläger durch die Notwendigkeit, innerhalb kurzer Zeit ein Ersatzprogramm zu improvisieren, entstanden sind, macht der Kläger als Schadenersatzforderung gegenüber dem Beklagten geltend und beziffert diese im einzelnen wie folgt:

23 Orchestermitglieder mit einem Einzel-Honorar von	RM.	120.-
	RM.	2760.-
Honorar für Orchesterdiener	"	30.-
" für den Ersatzdirigenten Hildebrandt	"	250.-
" für die Geigerin Alice Schönfeld	"	400.-
" für mehrere Transporte der beiden Cembalis	"	99.70
" für die Damen Möslinger und Lolte	"	200.-
	RM.	4.539. 70
abzüglich des mit dem Beklagten vereinbarten Honorars von	"	2.000. -
ergibt sich hieraus eine Summe von	"	2.539. 70

die als Schadensersatzforderung geltend gemacht wird.

II.

Mit dem Verkauf des "Heidelberg" Kammerorchesters" ist zwischen den Parteien ein Werkvertrag zustande gekommen. Inhalt des Vertrags war nach übereinstimmendem Willen der Vertragsschliessenden nicht nur die Pflicht des Beklagten, ein Konzert im Rahmen der Schwetzinger Festspiele zu dirigieren, sondern auch die Verpflichtung, ein spielfähiges Orchester zusammenzustellen und einzustudieren. Das Orchester bestand jedoch überhaupt noch nicht und musste erst gebildet und zusammengestellt werden.

Beweis: Fräulein Therese S c h u l z e
von der Städtischen Konzertzentrale
H eidelberg, Heidelberg, Sofienstr.7

Der Begriff "Heidelberger Kammerorchester" musste in dem Kläger den Eindruck erwecken, als ob es sich hier um ein schon zusammengestelltes und vorstudiertes Orchester handeln würde, das im Augenblick des Vertragsabschlusses jederzeit spielfähig zur Verfügung stand. Dass die Annahme des Klägers gerechtfertigt ist, wird jeder Sachverständige bestätigen. So gibt es genügend tatsächlich schon bestehende Kammerorchester, wie das Münchner und Stuttgarter Kammerorchester, die regelmässig spielen und die bei Erkrankung des Dirigenten das Orchester jederzeit einem anderen spielfertig übergeben können. Der Beklagte musste sich sagen, dass die Offenbarung des Umstandes, dass das Orchester überhaupt noch nicht bestand, für den Kläger erheblich war.

Beweis: Herr Dünnwald aus Stuttgart als Sachverständiger Zeuge.

Es kann keine Rede davon sein, dass dem Beklagten durch das gegen ihn verhängte Dirigierverbot, die Mitwirkung bei der "Herstellung des versprochenen Erfolgs" d.h. die Zusammenstellung und Einstudierung

des Orchesters unmöglich geworden sei, ganz abgesehen davon, dass er sich verpflichtet hatte, weiterhin tätig zu sein. Diese Verpflichtung zur weiteren Einstudierung des Orchesters ist nicht als neue, von der vertraglichen Verpflichtung zur Durchführung des Konzerts unabhängige Verpflichtung anzusehen, sondern als verbindliche Zusage von Seiten des Beklagten, weiterhin im Rahmen des noch möglichen gemäss den Abmachungen der Parteien tätig zu werden. Da ein Ersatzmann zur Verfügung stand, hätte das Konzert vereinbarungsgemäss aufgeführt werden können, wenn der Beklagte seinen vertraglichen Verpflichtungen nachgekommen wäre.

Das schuldhafte Verhalten des Beklagten, durch das die Aufführung des Konzerts verhindert wurde, ist vor allem darin zu erblicken, dass der schon vor dem Dirigier-Verbot nicht das Engagement der notwendigen Musiker in die Wege leitete und es auch unterliess, den Kläger darüber aufzuklären, dass er nicht in der Lage sei, ein spielfähiges Orchester zusammenzustellen.

Der Beklagte ist also für den Schaden, der durch die Notwendigkeit, ei völlig neues Programm aufzustellen, entstanden ist, gemäss §§ 635, 276 BGB verantwortlich.

Da der Beklagte sich weigert, die berechtigte Forderung des Klägers anzuerkennen, ist Klage geboten.

24. April 1947.

Dr.Ha./Va.

An die
Mannheimer Gastspieldirektion
Heinz Hoffmeister

M a n n h e i m - Feudenheim
Liebfrauenstr. 10-12

Betr.: Angelegenheit F o r t n e r .

Sehr geehrter Herr Hoffmeister!

Anbei übersende ich Ihnen einen Klageentwurf in obiger Angelegenheit und bitte um Stellungnahme und evt. um Vornahme von Ergänzungen. Gleichzeitig bitte ich um Angabe der genauen Anschriften der in dem Klageentwurf genannten Zeugen und des Beklagten und die Mitteilung, ob die angeführten Zeugen auch tatsächlich die dargelegten Tatsachen bekunden können. Für eine umgehende Aeußerung wäre ich Ihnen sehr verbunden, damit ich alsbald Klage einreichen kann.

In der Anlage übersende ich Ihnen eine Vollmacht mit der Bitte um gefl. Unterschrift.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt.

2 Anlagen

E n t w u r f

Heidelberg, den .....

Klage

des Herrn Heinz H o f f m e i s t e r
Mannheim, Liebfrauenstrasse 10/12
P rozessbevollmächtigte: Herren Rechtsanwälte Dr.Dr. h.c. Hermann Heimerich, Dr. Heinz G.C. Otto, Heidelberg, Neuenheimerlandstr.4

gegen

Herrn Wolfgang F o r t n e r,
Heidelberg

Prozessbevollmächtigte: Herren Rechtsanwälte Prof. Dr. Geiler, Dr. Zutt, Dr. Schilling, Heidelberg, Riedstr.4

wegen Forderung

überreichen wir anliegend Vollmacht des Klägers und werden im Termin beantragen:

1.) der Beklagte wird verurteilt, RM. 2.539.70 nebst 4 % Zinsen seit Klageerhebung zu zahlen.

2.) Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

3.) Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

B e g r ü n d u n g :
- - - - - - - - - - - - - - -

I.

Der Beklagte hat im Mai 1947 dem Kläger in Gegenwart des gesamten vorbereitenden A usschusses der Schretzinger Schlossfestspiele, der Herren Intendanten K ö h l e r in Heidelberg, Intendant E i s e n b a r t, Mannheim, Musikdirektor Dr. H e n n , Heidelberg, und Musikdirektor Richard L a u g e, Mannheim im Musik-und Theaterbüro der Militär-Regierung ein Konzert des "H eidelberger Kammerorchesters" mit einer Besetzung von 18 bis 20 Personen für RM. 2.000.- verkauft.

Beweis: Mrs. Arnold von der Nachrichtenkontrolle Heidelberg, Verwaltungsdirektion Klimmer, Stadttheater H eidelberg und Herr Fortner, kommissarisch eingesetzter Verwaltungsdirektor des Nationaltheaters Mannheim.

Es sollten im Rahmen der Schwetzinger Festspiele Werke von Hindemith und Schuhman aufgeführt werden. Während der Proben erhielt der Beklagte Dirigierverbot und musste sich krank melden. Der Beklagte hatte die erste Probe auf Montag, den 13.6.46 angesetzt, zu der nur 10 Musiker erschienen waren. Auch am Mittwoch den 19.6.46, also einen Tag vor der geplanten Aufführung, als Herr D ü n n w a l d als Ersatzdirigent für den Beklagten eintraf, war noch neicht einmal die bei den Schwierigkeiten der vorzutragenden Werke erforderliche Mindestzahl von 18 Musikern zugegen.

Beweis: Herr D ü n n w a l d aus Stuttgart
die Herren Kiby, Sabac El Chere und Kus-smaul vom Nationaltheater ~~Heidel~~ Mannheim.

Das gegen ihn verhängte A uftrittsverbot hinderte den Beklagten keineswegs daran, Orchesterproben abzuhalten. Es wurde ihm sogar von der Besatzungsbehörde zur Pflicht gemacht, die Vorbereitungen des Orchesters bis zum Eintreffen des Herrn Dünnwald weiter z u führen. Der Beklagte sagte dies zu.

Mr. P a s t e n e von der Besatzungsbehörde setzte sich, als er in Erfahrung gebracht hatte, dass ein Tag vor der Aufführung weder ein spielfähiges, noch ein einstudiertes Orchester dem Ersatzdirigenten zu Verfügung stand, mit dem Kläger telefonisch in Verbindung, dem es nach grossen Bemühungen schliesslich gelang, fünf Herren des Mannheimer Nationaltheaters zu engagieren, die sich bereit erklärten, sich zur Vervollständigung des Orchesters zur Verfügung zu stellen. Herr Dünnwald lehnte es jedoch ab, mit einem so wenig vorbereiteten Orchester das Konzert mit Werken von Komponisten zur Durchführung zu bringen, die ausserordentliche technische und künstlerische Anforderungen an die darbietenden Musiker stellen.

Beweis: Herr Dünnwald und Hildebrandt aus Stuttgart, Miss A rnold von der Nachrichtenkontrolle Heidelberg, die Herren Kiby, Sabac El Chere und Kusmaul.

Der Festausschuss sah sich daher gezwungen, das Programm zu ändern und an Stelle des "Heidelberger Kammerorchesters" ein Konzert von Günther K e h r und Karl S e e m a n n stattfinden zu lassen. Die Mehrausgaben, die dem Kläger durch die Notwendigkeit, innerhalb kurzer Zeit ein Ersatzprogramm zu improvisieren, entstanden sind, macht der Kläger als Schadenersatzforderung gegenüber dem Beklagten geltend und beziffert diese im einzelnen wie folgt:

23 Orchestermitglieder mit einem Einzel-Honorar von		RM. 120.- =
		RM.2760.-
Honorar für Orchesterdiener		" 30.-
" für den Ersatzdirigenten Hildebrandt		" 250.-
" für die Geigerin Alice Schönfeld		" 400.-
" für mehrere Transporte der beiden Cembalis		" 99.70
" für die Damen Möslinger und Nolte		" 200.-
	RM.4.539. 70	
abzüglich des mit dem Beklagten vereinbarten Honorars von	" 2.000. -	
ergibt sich hieraus eine Summe von	" 2.539. 70	

die als Schadensersatzforderung geltend gemacht wird.

II.

Mit dem Verkauf des "Heidelberger Kammerorchesters" ist zwischen den Parteien ein Werkvertrag zustande gekommen. Inhalt des Vertrags war nach übereinstimmendem Willen der Vertragsschliessenden nicht nur die Pflicht des Beklagten, ein Konzert im Rahmen der Schwetzinger Festspiele zu dirigieren, sondern auch die Verpflichtung, ein spielfähiges Orchester zusammenzustellen und einzustudieren. Das Orchester bestand jedoch überhaupt noch nicht und musste erst gebildet und zusammengestellt werden.

Beweis: Fräulein Therese S c h u l z e
von der Städtischen Konzertzentrale
H eidelberg, Heidelberg, Sofienstr.7

Der Begriff "Heidelberger Kammerorchester" müsste in dem Kläger den Eindruck erwecken, als ob es sich hier um ein schon zusammengestelltes und vorstudiertes Orchester handeln würde, das im Augenblick des Vertragsabschlusses jederzeit spielfähig zur Verfügung stand. Dass die Annahme des Klägers gerechtfertigt ist, wird jeder Sachverständige bestätigen. So gibt es genügend tatsächlich schon bestehende Kammerorchester, wie das Münchner und Stuttgarter Kammerorchester, die regelmässig spielen und die bei Erkrankung des Dirigenten das Orchester jederzeit einem anderen spielfertig übergeben können. Der Beklagte musste sich sagen, dass die Offenbarung des Umstandes, dass das Orchester überhaupt noch nicht bestand, für den Kläger erheblich war.

Beweis: Herr Dünnwald aus Stuttgart als sachverständiger Zeuge.

Es kann keine Rede davon sein, dass dem Beklagten durch das gegen ihn verhängte Dirigierverbot, die Mitwirkung bei der "Herstellung des versprochenen Erfolgs" d.h. die Zusammenstellung und Einstudierung

II.

Mit dem Vorhaut des "Feldbetriebs" [illegible] Tarifen ein Tarifvertrag zustande kommen. Inhalt dieses Tarifvertrages ist [illegible] Tarifen, ein Tarifamt zu errichten, [illegible] zu fixieren, [illegible] Tarifamt [illegible] Tarifvertrag [illegible] Tarifamt [illegible] Tarifvertrag [illegible] Tarifamt [illegible] Tarifvertrag

des Orchesters unmöglich geworden sei, ganz abgesehen davon, dass er sich verpflichtet hatte, weiterhin tätig zu sein. Diese Verpflichtung zur weiteren Einstudierung des Orchesters ist nicht als neue, von der vertraglichen Verpflichtung zur Durchführung des Konzerts unabhängige Verpflichtung anzusehen, sondern als verbindliche Zusage von Seiten des Beklagten, weiterhin im Rahmen des noch möglichen gemäss den ~~Bemühungen~~ Abmachungen der Parteien tätig zu werden. Da ein Ersatzmann zur Verfügung stand, hätte das Konzert vereinbarungsgemäss aufgeführt werden können, wenn der Beklagte seinen vertraglichen Verpflichtungen nachgekommen wäre.

Das schuldhafte Verhalten des Beklagten, durch das die Aufführung des Konzerts verhindert wurde, ist vor allem darin zu erblicken, dass der schon vor dem Dirigier-Verbot nicht das Engagement der notwendigen Musiker in die Wege leitete und es auch unterliess, den Kläger darüber aufzuklären, dass er nicht in der Lage sei, ein spielfähiges Orchester zusammenzustellen.

Der Beklagte ist also für den Schaden, der durch die Notwendigkeit, ein völlig neues Programm aufzustellen, entstanden ist, gemäss §§ 635, 276 BGB verantwortlich.

Da der Beklagte sich weigert, die berechtigte Forderung des Klägers anzuerkennen, ist Klage geboten.

∠ E n t w u r f

Heidelberg, den .....

Klage

des Herrn Heinz H o f f m e i s t e r ,
Mannheim, Liebfrauenstrasse 1o/12,

Prozessbevollmächtigte: Herren Rechtsanwälte Dr.Dr. h.c. Hermann Heimerich, Dr. Heinz G.C. Otto, Heidelberg, Neuenheimerlandstr. 4,

gegen

Herrn Wolfgang F o r t n e r , Heidelberg,

Prozessbevollmächtigte: Herren Rechtsanwälte Prof.Dr. Geiler, Dr. Zutt, Schilling, Heidelberg, Riedstr. 4,

wegen Forderung

überreichen wir anliegend Vollmacht des Klägers und werden im Termin beantragen:

1.) der Beklagte wird verurteilt, RM 2.539,7o nebst 4% Zinsen seit Klageerhebung zu zahlen.

2.) Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

3.) Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. >

B e g r ü n d u n g :

I.

Der Beklagte hat im Mai 1947 dem Kläger in Gegenwart des gesamten vorbereitenden Ausschusses, bestehend aus den Herren Intendant K ö h l e r in Heidelberg, Intendant Eisenbart, Mannheim, Musikdirektor Dr. H e n n , Heidelberg und Musikdirektor Richard L a u g e , Mannheim, im Musik- und Theaterbüro der Militärregierung ein Konzert des "Heidelberger Kammerorchesters" für RM 2.ooo.-- "verkauft". Es sollten im Rahmen der Schwetzinger Festspiele Werke von Hindemith und Schuhman aufgeführt werden. Der Beklagte hatte die erste Probe auf Montag, den 13.6.46 angesetzt, zu der nur 1o Musiker erschienen

warenA Auch am Mittwoch, den 15.7.46, also einen Tag vor der geplanten Aufführung, als Herr D ü n n w a l d als Ersatzdirigent für den Beklagten, über den inzwischen von der Militärregierung ein Auftrittsverbot verhängt worden war, eintraf, war noch nicht einmal die bei den Schwierigkeiten der vorzutragenden Werke erforderliche Mindestzahl von 18 Musikern zugegen. Das gegen ihn verhängte Auftrittsverbot hinderte den Beklagten keineswegs daran, Orchesterproben abzuhalten. Es wurde ihm sogar von der Besatzungsbehörde zur Pflicht gemacht, die Vorbereitungen des Orchesters bis zum Eintreffen des Herrn Dünnwald weiterzuführen. Der Beklagte sagte dies zu.

Mr. P a s t e n e von der Besatzungsbehörde setzte sich, als er in Erfahrung gebracht hatte, dass ein Tag vor der Aufführung weder ein spielfähiges, noch ein einstudiertes Orchester dem Ersatzdirigenten zur Verfügung stand, mit dem Kläger telephonisch in Verbindung, dem es nach grossen Bemühungen schliesslich gelang, fünf Herren des Mannheimer National/theaters zu engagieren, die sich bereit erklärten, sich zur Vervollständigung des Orchesters zur Verfügung zu stellen. Herr Dünnwald lehnte es jedoch ab, mit einem so wenig vorbereiteten Orchester das Konzert mit Werken von Komponisten zur Durchführung zu bringen, die ausserordentliche technische und künstlerische Anforderungen an die darbietenden Musiker stellen. Der Festausschuss sah sich daher gezwungen, das Programm zu ändern und an Stelle des "Heidelberg Kammerorchesters" ein Konzert von Günther K e h r und Karl S e e m a n n stattfinden zu lassen. Die Mehrausgaben, die dem Kläger durch die Notwendigkeit, innerhalb kurzer Zeit ein Ersatzprogramm zu improvisieren, entstanden sind, macht der Kläger als Schadensersatzforderung gegenüber dem Beklagten geltend und beziffert diese im einzelnen wie folgt:

23 Orchestermitglieder mit einem Einzel-Honorar von RM 12o.-- =	RM	2.76o.--
Honorar für Orchesterdiener	"	3o.--
" für den Ersatzdirigenten Hildebrandt	"	25o.--
" für die		
" f" " Geigerin Alice Schönfeld	"	4oo.--
" für ~~notwendig gewordene~~ mehrere Transporte der beiden Cembalis	"	99.7o
Honorar für die Damen Möslinger und Nolte	"	2oo.--
	RM	4.539.7o
abzüglich des mit dem Beklagten vereinbarten Honorars von	"	2.ooo.--
ergibt sich hieraus eine Summe von	RM	2.539.7o

die als Schadensersatzforderung geltend gemacht wird.

II.

Mit dem Verkauf des "Heidelberger Kammerorchesters" ist zwischen den Parteien ein Werksvertrag zustande gekommen. Inhalt des Vertrags war nach übereinstimmendem Willen der Vertragsschliessenden nicht nur die Pflicht des Beklagten, ein Konzert im Rahmen der Schwetzinger Festspiele ~~aufzuführen~~ zu dirigieren, sondern auch die Verpflichtung, ein spielfähiges Orchester zusammenzustellen, und einzustudieren. Das Orchester bestand jedoch überhaupt noch nicht und musste erst gebildet und zusammengestellt werden.

Beweis: Fräulein Therese S c h u l z e
von der Städtischen Konzertzentrale
Heidelberg, Heidelberg, Sofienstr. 7.

Der Begriff "Heidelberger Kammerorchester" musste mindestens in dem Kläger den Eindruck erwecken, als ob es sich hier um ein schon zusammengestelltes und vorstudiertes Orchester handeln würde, das im Augenblick des Vertragsabschlusses jederzeit spielfähig zur Verfügung stand. Dass die Annahme des Klägers gerechtfertigt ist, wird jeder Sachverständige bestätigen. So gibt es genügende, tatsächlich schon bestehende Kammerorchester, wie das Münchner und Stuttgarter Kammerorchester, die regelmässig spielen und die bei Erkrankung des Dirigenten das Orchester jederzeit einem anderen spielfertig übergeben können. Der Beklagte musste sich sagen, dass die Offenbarung des Umstandes, dass das Orchester überhaupt noch nicht bestand, für den Kläger erheblich war.

Es kann keine Rede davon sein, dass dem Beklagten durch das gegen ihn verhängte Dirigier-Verbot die "Herstellung des versprochenen Erfolgs", dsh. die Durchführung des Konzerts unmöglich geworden ist, ganz abgesehen davon, dass er sich verpflichtet hatte, weiterhin tätig zu sein. Diese Verpflichtung zur weiteren Einstudierung des Orchesters ist nicht als neue, von der vertraglichen Verpflichtung zur Durchführung des Konzerts unabhängige Verpflichtung anzusehen, sondern als verbindliche Zusage von Seiten des Beklagten, weiterhin gemäss

den Abmachungen der Partei tätig zu werden. Da ein Ersatzmann zur Verfügung stand, hätte das Konzert vereinbarungsgemäss aufgeführt werden können, wenn der Beklagte seinen vertraglichen Verpflichtungen nachgekommen wäre.

Das schuldhafte Verhalten des Beklagten, ~~wo~~durch die Aufführung des Konzerts verhindert wurde, ist vor allem darin zu erblicken, dass er schon vor dem Dirigier-Verbot nicht das Engagement der notwendigen Musiker in die Wege leitete und es auch unterliess, den Kläger darüber aufzuklären, dass er nicht in der Lage sei, ein spielfähiges Orchester zusammenzustellen.

Der Beklagte ist also für den Schaden, der durch die Notwendigkeit, ein völlig neues Programm aufzustellen, entstanden ist, gemäss §§ 635, 276 B.G.B. verantwortlich.

Da der Beklagte sich weigert, die berechtigte Forderung des Klägers anzuerkennen, ist Klage geboten.

Herrn Dr. Otto zur gefl. Kenntnisnahme.

HEINZ HOFFMEISTER
KONZERTDIREKTION
FERNSPRECHER NUMMER 51836 u. 53336

Telegramm-Adresse: SÜDWESTKONZERT · Bankkonto: Deutsche Bank Fil. Mannheim Depositenkasse Heidelberger Str. K. 90240 · Bankhaus Bensel & Co., Mannheim K. 447
Postscheckkonto: Karlsruhe (Baden) 52745 u. Postscheckkonto Ludwigshafen a. Rh. 8456

Betrifft: Hoffm/Sb/K.Allgem.
Bitte in der Antwort angeben

MANNHEIM, 27. März 1947.
Liebfrauenstraße 10/12

Herrn
Dr. Dr. Heimerich,
Neuenheimerlandstr. 4,
(17a) Heidelberg.

H/K

1. April 1947

Betr. Angelegenheit Fortner.

Sehr geehrter Herr Dr. Heimerich!

Entschuldigen Sie bitte, dass ich durch häufige Reisen bisher nicht in der Lage war, Ihren Brief vom 20.Januar d. J. zu beantworten.

Ich habe von dem Schriftsatz des Herrn Dr. Zutt Kenntnis bekommen. Zu dieser ganzen Angelegenheit habe ich nun schon mehrere Male ausführlich mit Zeugenangaben und mit allen erforderlichen Angaben Stellung genommen.

Ich bitte Sie, diese Angelegenheit weiter zu betreiben und den Klageweg zu beschreiten, falls auf diesem gütlichen Wege keine Einigung erzielt werden kann.

Als Zeuge dafür, dass das Heidelberger Kammerorchester in dieser Form, wie es Herr Fortner an mich für ein Konzert verkauft hat, gar nicht bestand, sondern dass dieses Orchester erst gebildet und zusammengestellt werden musste, was schon an sich eine Täuschung darstellt, gebe ich

Fräulein Therese Schulze von der Städt.Konzertzentrale,
Heidelberg, Sofienstr. 7, Tel. 3076

an.

Mit besten Grüssen!

Ihr

Heinz Hoffmeister

Ein Heinz Hoffmeister Abend

W.v. 14 Tage.

Wv. 15.4.47

HEINZ HOFFMEISTER

GASTSPIELDIREKTION

FERNSPRECHER NUMMER 51836 u. 53336

Telegramm-Adresse: SÜDWESTKONZERT · Bankkonto: Deutsche Bank Fil. Mannheim Depositenkasse Heidelberger Str. K. 90240 · Bankhaus Bensel & Co., Mannheim K. 447
Postscheckkonto: Karlsruhe (Baden) 52745 u. Postscheckkonto Ludwigshafen a. Rh. 8456

Betrifft: Hoffm/Sb./Allgem.
Bitte in der Antwort angeben

MANNHEIM, 7. Februar 1947
Liebfrauenstraße 10/12

11. Feb.

Herrn
Dr. Dr. h.c. Hermann Heimerich,
Neuenheimerlandstr. 4,
(17a) Heidelberg.

Sehr geehrter Herr Dr. Heimerich!

Ich werde in der Sache Fortner in den nächsten Tagen zwecks Rücksprache zu Ihnen hinüberkommen und mich vorher telefonisch bei Ihnen anmelden.

Mit besten Grüssen!

Ihr

Heinz Hoffmeister

Ein Heinz Hoffmeister Abend

297

W V 872.

25.1.1947

Dr. O./M.
-297-

Herrn

Heinz Hoffmeister

M a n n h e i m

Liebfrauenstr.10/12

Sehr geehrter Herr Hoffmeister!

In der Sache F o r t n e r ehalten wir anliegende Stellungnahme des Gegenanwaltes. Sie wollen hieraus entnehmen, dass wir Ihre Ansprüche nur auf dem Klageweg geltend machen können.

Ich bitte Sie noch kurz zu dem Schriftsatz Stellung nehmen zu wollen und mirmitzuteilen, ob Sie die Klageerhebung wünschen. Eine sichere Prognose über den Ausgang des Rechtsstreites kann ich nicht geben, da diese weitgehend von den Aussagen derzu vernehmenden Zeugen abhängt.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

1 Anlage!

RECHTSANWÄLTE

PROF. DR. GEILER DR. ZUTT SCHILLING

Zt/M.-

FERNSPRECHER: MANNHEIM 43842
HEIDELBERG 3902

KONTEN: DEUTSCHE BANK,
MANNHEIM - POSTSCHECK:
KARLSRUHE i. B. NR. 19626

~~MANNHEIM,~~ DEN
L 5, 1

HEIDELBERG, DEN
RIEDSTR. 4 POSTFACH 399

20.1.1947

Herren
Rechtsanwälte Dres. Heimerich
u. Otto
Heidelberg
Neuenheimerlandstr. 4

M/K

23. Jan 1947

Sehr geehrte Herren Kollegen !

In Sachen Hoffmeister gegen Fortner wegen Forderung sind wir keineswegs Ihrer Ansicht, dass die ganze Angelegenheit etwa im Sinne Ihres Mandanten geklärt sei. Wie wir Ihnen bereits wiederholt dargetan haben, stehen wir auf dem Standpunkt, dass Gegenstand des zwischen unseren Mandanten geschlossenen Vertrages das Konzert als solches und nicht dessen Vorbereitung gewesen ist. Wenn unserem Mandanten durch Befehl der Militärregierung das Dirigieren des Konzertes verboten wurde, so wurde ihm damit eben die " Herstellung dieses von ihm geschuldeten Erfolges " unmöglich gemacht. Der Dirigent eines Konzertes ist für dessen künstlerischen Wert von so ausschlaggebender Bedeutung, dass daselbe Konzert, von einem anderen Dirigenten dirigiert, nicht als das gleiche Konzert angesehen werden kann. Wir sind daher der Ansicht, dass nicht nur Teilunmöglichkeit, sondern Unmöglichkeit schlechthin der von unserem Mandanten geschuldeten Leistung anzunehmen ist.

Wenn sich unser Mandant entgegenkommenderweise bereit erklärt hat, zur Vorbereitung eines Konzertes unter anderer Leistung mitzuwirken, so hat dies mit der durch die Unmöglichkeit erloschenen Verpflichtung nichts mehr zu tun. Es ist vielmehr eine neue Verpflichtung unseres Mandanten, die dieser lediglich aus Gefälligkeit übernommen hat. Jede Verpflichtung unseres Mandanten, aus dem sogenannten " Verkauf des Konzertes " auch weiterhin tätig zu sein, müssen wir verneinen.

Unsere Behauptung, dass Ihr Mandant es telefonisch übernommen

./.

habe, gewisse finanzielle Fragen mit verschiedenen Mannheimer Musikern zu regeln, wird in vollem Umfange aufrecht erhalten und kann gegebenenfalls unter Beweis gestellt werden. Wieso die Herren Kiby und Kussmaul bezeugen sollen, dass Ihr Mandant sich dazu nicht bereit erklärt hat, ist uns unersichtlich, da die genannten Herren bekanntlich nicht dabei gewesen sind, wie das Telefongespräch zwischen unseren Mandanten geführt wurde. Dass Ihr Mandant Musiker vom Mannheimer Orchester habe " beschaffen " sollen, wurde von uns nie behauptet.

Im übrigen sind wir der Ansicht, dass der Streitfall in sachlicher Beziehung bereits so eingehend erörtert wurde, dass uns eine Wiederholung unserer Darstellung überflüssig erscheint.

Mit kollegialer Hochachtung !

Die Rechtsanwälte
Prof. Dr. [illegible] Dr. Zutt

durch:

(Dr. Zutt)
Rechtsanwalt

W.V.Lgt.I.

6. Januar 1947

26 77.

Dr.O./U.
- 297 -

Ied An die
Herren Rechtsanwälte
Prof. Dr. G e i l e r,
Dr. Z n t t,
S c h i l l i n g
H e i d e l b e r g
Riedstr. 4

Sehr geehrte Herren Kollegen!

In Sachen Hoffmeister gegen Fortner wegen Forderung erwidern wir auf Ihren Schriftsatz vom 13. Dezember 1946, daß von einer nicht vertretbaren Unmöglichkeit der Leistung auf Seiten des Herrn Fortner nicht gesprochen werden kann. Ihr Mandant hatte Herrn Hoffmeister seinerzeit ein Konzert seines „Heidelberger Kammerorchesters" zu einem Honorar von RM 2.000.— verkauft. Es war also nicht nur seine Vertragspflicht, das Konzert zu dirigieren, sondern auch ein spielfähiges Orchester zusammenzustellen und einzustudieren. Das Auftreteverbot der Militärregierung gegen Herrn Fortner hinderte ihn nicht, das Orchester vertragsgemäss zusammenzustellen und einzustudieren. Es wurde ihm darüber hinaus sogar von der Besatzungsbehörde zur Pflicht gemacht, die Vorbereitung des Orchesters bis zum Eintreffen des Herrn Dünwald weiter durchzuführen. Man kann also höchstens von einer teilweisen Unmöglichkeit sprechen, die noch keinesfalls einen Schaden herbeigeführt hätte, da ja ein Ersatzmann zur Verfügung stand, wenn nicht Herr Fortner sich seinen übrigen Verpflichtungen ohne irgend einen Anlass entzogen hätte. Es entspricht auch nicht den Tatsachen, daß Herr Hoffmeister von Herrn Fortner irgendeine Mitteilung oder einen Auftrag erhalten habe, Musiker vom Mannheimer Orchester zu beschaffen. Dies war nach wie vor die Pflicht Ihres Mandanten. Daß er dem aber nicht nachgekommen ist, ergibt sich schon aus der Tatsache, daß Herr Sabac-el-Chere am Montagabend ohne

jede Vorbereitung und ohne jede vorherige Information zu Herrn Hoffmeister kam und sich nach seiner und der übrigen Herren des Nationaltheaters Entlohnung erkundigte. Herr Hoffmeister habe ihm daraufhin die einzig mögliche Antwort gegeben, indem er darauf hinwies, daß ihn dies nichts angehe, sondern vielmehr nur Herrn Fortner, der der einzige Vertragspartner des Herrn Hoffmeister hinsichtlich des Heidelberger Kammerorchesters sei. Einen ersten Anruf um aktive Hilfe bei der Spielfähigmachung des Orchesters erhielt Herr Hoffmeister erst am Mittwochvormittag um 1/2 12 Uhr von Schwetzingen aus durch Mr. Pastene bezw. seine mit ihm nach Schwetzingen zur Probe gefahrene Sekretärin Frau Arnold, damals noch Frau Nast-Kolb. Herr Hoffmeister hat diesem Wunsche sofort entsprochen und vier Musiker von Mannheim und Schriesheim abgeholt und nach Schwetzingen gebracht. Der von ihnen als „außerordentlich wichtig" bezeichnete Umstand, daß Herr Hoffmeister eine dahingehende Zusage erteilt habe, sich um die Zusammenstellung des Orchesters zu kümmern, trifft also nicht zu. Dies können die Zeugen Sabac-el-Chere, Kiby und Kussmaul bestätigen.

Herr Dünwald mußte annehmen, daß er ein studiertes zumindest ein vorstudiertes Orchester bei dem Übernehmen der Proben vorfände, denn Herr Fortner hat doch die Probeanordnungen, die er getroffen hat, selbst bekundet, daß nicht drei Proben, sondern mindestens sieben Proben notwendig waren. Er hat die Probetätigkeit am Montagfrüh beginnen lassen und das Orchester für diese Zeit auch, soweit ihm dafür Leute zur Verfügung standen, nach Schwetzingen beordert. Nun kann er nicht plötzlich behaupten, daß die letzten drei Proben allein entscheidend waren für das Zustandekommen des Konzerts. Er selbst war sich au[illegible], wie das seine Disposition beweist, darüber im klaren, daß diesen letzten drei Proben mindestens vier andere Proben am Montag und Dienstag hätten vorangehen müssen. Wie die oben angeführten Zeugen bestätigen können, hätten die vier ersten notwendigen Proben auch dann nicht stattfinden können, wenn Herr Fortner das Verbot nicht erhalten hätte. Denn die Herren haben das ihnen bekanntgewordene Angebot des Herrn Fortner am Montag mit Entrüstung zurückgewiesen und sind deshalb auch nicht zu den Proben am Dienstag

erschienen. Mr Mandan hat also, ganz unabhängig von dem später ausgesprochenen Verbot seiner Vertragspflicht schon vorher zuwidergehandelt. Mein Mandant hatte mit der Zusammenstellung des Orchesters überhaupt nichts zu tun und er mußte aufgrund der Xx Angeben des Herrn Fortner und seines Auftretens als Chef des „Heidelberger Kammerorchesters" davon ausgehen, daß dieses Orchester im Augenblick des Vertragsabschlusses bereits bestand und spielbereit zur Verfügung stand. Daß dies nicht der Fall war, beruht auf dem alleinigen Verschulden Ihres Mandanten. Der vorliegende Fall stellt ja keine Besonderheit dar. Jeder Sachverständige kann bestätigen, daß es auch andere Orchester z.B.das Münchener und das Stuttgarter Kammerorchester gibt, die tatsächlich bestehen, regelmässig spielen und deren Dirigenten bei Erkrankung ihr Orchester immer einem andern spielfertig übergeben können.

Das Solistenkonzert am 20. Juni kann niemals als ein vollwertiger Ersatz angesehen werden-. Das können die Herren Seemann und Dr.Kehr bestätigen. Die beiden Herren haben sich erst an dem betreffenden Mittwoch in Schwetzingen kennen gelernt und haben ohne die dafür erforderlichen Proben das Konzert lediglich als Notersatz behelfsweise durchgeführt. Sowohl beide Künstler als auch die Kritik und das anwesende Publikum waren sich über den entsprechenden künstlerischen Verlauf im klaren. Kein Festausschuss hätte die Verantwortung übernommen, diese Darbietung als einen vollwertigen Ersatz für ein sorgfältig vorbereitetes Konzert einzusetzen. Wenn aus der Not damals eine Tugend gemacht worden ist, dann hat Herr Fortner damit noch keinen Anlass, sich darauf zu berufen,, um sich seiner Schadenersatzpflicht zu entziehen.

Wir betrachten die ganze Angelegenheit als im Sinne unseres Mandanten völlig klargestellt und werden, falls wir von Ihnen keine befriedigende Antwort erhalten, auftragsgemäss Klage erheben.

Mit kollegialer Begrüßung!

(Dr.Otto)
Rechtsanwalt.

HEINZ HOFFMEISTER
GASTSPIELDIREKTION
FERNSPRECHER NUMMER 51836 u. 53336

Telegramm-Adresse: SÜDWESTKONZERT · Bankkonto: Deutsche Bank Fil. Mannheim Depositenkasse Heidelberger Str. K. 90240 · Bankhaus Bensel & Co., Mannheim K.447
Postscheckkonto: Karlsruhe (Baden) 52745 u. Postscheckkonto Ludwigshafen a. Rh. 8456

Betrifft: Hoffm/Sb/Allgem.
Bitte in der Antwort angeben

MANNHEIM, 23. Dezbr. 1946.
Liebfrauenstraße 10/12

E. 27.12.

Herrn
Dr. Dr. Herm. Heimerich,
Neuenheimer Landstr. 4,
(17a) Heidelberg.

H/K

Sehr geehrter Herr Dr. Heimerich! Ergänzung!

Nachträglich möchte ich noch ergänzend zu meinem Schreiben von vorgestern, das heute erst hinausgeht und hier beigefügt ist, sagen:

Die Einstellung des Herrn Fortner, dass ich in irgend einer Weise schuldig daran wäre, daß das mir von ihm angebotene Kammerorchester an den Tagen, als er es zur Probe brauchte, nicht komplett war, ist an sich nicht zu begreifen. Ich habe nicht zu untersuchen, ob ein Orchester spielbereit ist, wenn ich für ein Konzert ein komplettes Orchester unter dem Namen "Heidelberger Kammerorchester" übernehme, sondern muss guten Glaubens annehmen, dass dieses Orchester tatsächlich auch besteht und im Augenblick, wo es mir angeboten ist, auch spielbereit zur Verfügung steht.

Selbst wenn der Dirigent dieses Orchesters 4 Tage vor dem Konzert verboten wird von dem Tage an, wo die Spezialproben für ein bestimmtes Konzert beginnen sollen, dann muss dieses Orchester an diesem Tage komplett sein, andernfalls hat der Leiter oder Dirigent dieses Orchesters oder Derjenige, der mir das Orchester spielfertig für ein Konzert angeboten hat, grob fahrlässig, wenn nicht gar unkorrekt gehandelt.

Wenn nun auch noch der Vertreter und gleichzeitige Leiter dieses Orchesters, dem die Schuld für das Nichtvorhandensein des Orchesters für diese Proben zuzuschieben versucht, der dieses Orchester verpflichtet hat, und der ein Honorar von Rmk. 2.000.-- dafür zu zahlen bereit ist, wie das vertraglich festgelegt war, dann heisst das, die Verdrehungskunst auf die Höhe getrieben zu haben.

Das wird auch jeder Sachverständige bestätigen, der über die Führung ähnlicher Konzerte unterrichtet ist. Ich nenne dabei nur u. a. das Münchener und das Stuttgarter Kammerorchester. Das sind Orchester, die tatsächlich bestehen, auch regelmäßig spielen, und deren Dirigenten bei Erkrankung ihr Orchester immer einem Anderen spielfertig übergeben können.

Herr Fortner hat bei dem Vertragsabschluß so getan, als ob dieses Orchester tatsächlich vorhanden ist, und hat das durch die Namensnennung "Heidelberger Kammerorchester" auch seinerzeits kundgetan.

Ich bitte, mit allem Nachdruck und aller Schärfe Herrn Fortner alle diesen Gesichtspunkte nahezubringen.

Mit besten Grüßen!

Ihr

Hans Hoffmeister

Ein Heinz Hoffmeister Abend

HEINZ HOFFMEISTER
GASTSPIELDIREKTION
FERNSPRECHER NUMMER 51836 u. 53336

Telegramm-Adresse: SÜDWESTKONZERT · Bankkonto: Deutsche Bank Fil. Mannheim Depositenkasse Heidelberger Str. K. 90240 · Bankhaus Bensel & Co., Mannheim K.447
Postscheckkonto: Karlsruhe (Baden) 52745 u. Postscheckkonto Ludwigshafen a. Rh. 8456

Betrifft: Hoffn/Sb/Allgem.
Bitte in der Antwort angeben

MANNHEIM, 21. Dezbr. 1946.
Liebfrauenstraße 10/12

Z. 27.12.

Herrn
Dr. Dr. h.c. Heimerich,
Neuenheimerlandstr. 4,
(17a) Heidelberg.

Sehr geehrter Herr Dr. Heimerich!

Betr. die Angelegenheit Fortner:
Ich habe Ihren Brief von 19. Dezember mit der Stellungnahme der gegnerischen Rechtsanwälte vom 13. 12. 46 erhalten und gestatte mir, dazu folgendes zu sagen:

Die Mitteilung des Mr. Pastene an Herrn Fortner, dass ich von dem Verbot des Herrn Fortner in Kenntnis gesetzt worden sei, entspricht den Tatsachen. Es wurde mir jedoch gleichzeitig von Mr. Pastene mitgeteilt, dass Herr Fortner den Auftrag erhalten und übernommen habe, dass er bis zum Eintreffen eines Ersatzdirigenten die Proben des von mir verpflichteten Kammerorchesters weiter leiten soll und würde.

Mr. Pastene war jedoch nicht mein Vertragspartner, sondern Vertragspartner war Herr Fortner, mit dem ich erst am Dienstag Abend telefonisch sprach, als ich mit dem Büro von Mr. Pastene verbunden wurde und bei der zufälligen Anwesenheit des Herrn Fortner auch mit ihm dort sprach.

Es entspricht nicht den Tatsachen, dass ich irgend einen Auftrag oder eine Mitteilung von Herrn Fortner erhalten habe, mit dem er mich bat oder aufforderte, Musiker vom Mannheimer Orchester zu beschaffen.

Herr Sabac el cher kam am Montag Abend ohne jede Vorbereitung und ohne jede vorherige Information an mich hier zu mir in mein Haus in der Liebfrauenstrasse in Mannheim-Feudenheim und fragte mich, welche Entlohnung er und die übrigen vom Nationaltheater aufgeforderten Herren erhalten würden. Ich habe ihm daraufhin die einzig für mich mögliche Antwort gegeben: "Das geht mich nichts an, denn ich habe von Herrn Fortner das Kammerorchester geschlossen verpflichtet". So, wie das auch tatsächlich der Fall gewesen ist.

Einen ersten Anruf, aktive Hilfe bei der Spielfähigmachung des Orchesters zu schaffen, erhielt ich erst am Mittwoch Vormittag um 1/2 12 Uhr von Schwetzingen aus durch Mr. Pastene bezw. seine mit ihm nach Schwetzingen zur Probe gefahrene Sekretärin, Frau Arnold (damals noch Frau Nass-Kolt).

Ich habe diesen Wunsche sofort entsprochen und habe 4 Musiker persönlich in Mannheim und Schriesheim abgeholt und nach Schwetzingen gebracht, so, wie ich es Ihnen schon einmal dargestellt habe.

Ich finde es unverständlich, was Herrn Fortner dazu veranlasst, mir eine nicht gegebene Zusage und damit eine Entstellung der ganzen Tatsache zuschieben zu wollen.
Ich bitte, für die Richtigkeit meiner Behauptung die Zeugen, das sind:
die Herren Sabac el cher, Kiby und Kussmaul,
zu hören. ./.

Ein Heinz Hoffmeister Abend

Diese werden die Richtigkeit meiner Aussage bestätigen.

Herr Dünnwald musste annehmen, dass er ein studiertes, zumindest ein vorstudiertes Orchester bei der Uebernahme der Proben vorfände; denn Herr Fortner hat doch durch die Probeanordnungen, die er getroffen hat, selbst bekundet, dass nicht 3 Proben, sondern mindestens 7 Proben notwendig wären; denn er hat die Probetätigkeit am Montag früh beginnen lassen und das Orchester für diese Zeit auch, soweit ihm dafür Leute zur Verfügung standen, nach Schwetzingen beordert. Er darf und kann nicht plötzlich behaupten, dass die letzten 3 Proben allein entscheidend waren für das Zustandekommen des Konzertes. Er selbst war sich auch, wie das seine Disposition beweist, darüber im Klaren, dass diese letzten 3 Proben mindestens 4 andere Proben am Montag und Dienstag hätten vorangehen müssen.

Mit Berufung auf die als Zeugen angeführten Herren des Mannheimer Orchesters behaupte ich und stelle ich fest, dass die viererlei notwendigen Proben auch dann nicht hätten stattfinden können, wenn Herr Fortner das Verbot nicht erhalten hätte; denn die Herren haben das ihnen bekannt gewordene Angebot des Herrn Fortner am Montag mit Entrüstung zurückgewiesen und sind deshalb auch nicht zu den Proben am Dienstag erschienen.

Nur weil ich mit der Vollmacht der Militärregierung ausgerüstet war, die in Frage kommenden Herren für die Proben zu verpflichten, folgten sie meiner Aufforderung am Mittwoch Mittag.

Das Solistenkonzert am 20. Juni kann niemals als ein vollwertiger Ersatz angesehen werden; das werden auch die Herren Seemann und Dr. Kehr bestätigen. Die beiden Herren haben sich erst kennen gelernt an dem betr. Mittwoch Nachmittag in Schwetzingen und haben ohne die dafür erforderlichen Proben das Konzert lediglich als Notersatz behelfsweise durchgeführt. Sowohl beide Künstler als auch die Kritik und das anwesende Publikum waren sich über den entsprechenden künstlerischen Verlauf im Klaren. Kein Festausschuss hätte die Verantwortung übernommen, diese Darbietung als einen vollgültigen Ersatz für ein sorgfältig vorbereitetes Konzert einzusetzen.

Wenn aus der Not an dem Tag auch eine Tugend gemacht worden ist, dann sollte gerade Herr Fortner jetzt nicht versuchen, nur um damit etwas mehr den Schein des Rechts auf seine Seite zu bekommen und zur Verbesserung seiner Lage, Behauptungen aufzustellen, die er selbst mit seinem Gewissen künstlerisch niemals verantworten kann.

Mit freundlichen Grüssen,
hochachtungsvoll!

Ihr

Hans Rosbaud

W.V.3/1.-

19.12.46

Ofr. 19/12

W./M.

Herrn

Heinz H o f f m e i s t e r
Mannheimer Gastspieldirektion

M a n n h e i m
Liebfrauenstr.10/12

Sehr geehrter Herr Hoffmeister!

In der Anlage übersenden wir Ihnen Abschrift der Mitteilung der Rechtsanwälte Prof. Dr. Geiler, Dr. Zuck und Schilling in Sachen Fortner vom 13. d. M. mit der Bitte um gefl Kenntnis- und Stellungnahme.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Rechtsanwalt

RECHTSANWÄLTE

PROF. DR. GEILER DR. ZUTT SCHILLING

Herren Rechtsanwälte
Dr. Heimerich u.Dr.Otto

H e i d e l b e r g

Neuenheimer-Landstrasse 4

FERNSPRECHER: MANNHEIM 43842
HEIDELBERG 3902

KONTEN: DEUTSCHE BANK,
MANNHEIM - POSTSCHECK:
KARLSRUHE i. B. NR. 19626

Zi/Gö.

MANNHEIM, DEN
L 5, 1

HEIDELBERG, DEN 13.Dezember 1946
RIEDSTR. 4 POSTFACH 399

BÜROSTÜNDEN:
Montag bis Freitag
von 8 - 12.30 Uhr
13.30 - 17.30 Uhr

Xc/9/W

18. Dez. 1946

Sehr geehrte Herren Kollegen!

In Sachen Hoffmeister ./. Forther wegen Forderung teilen wir Ihnen in Erwiederung Ihres Schreibens vom 27.November 1946 mit, dass unser Mandant einen Anspruch des Herrn Hoffmeister nicht anerkennen kann. Wir nehmen Bezug auf unser Schreiben vom 11.9.1946 und wiederholen, dass unser Mandant sich verpflichtet hatte, mit Mitgli-edern des sogenannten " Heidelberger Kammerorchesters", am Donnerstag, den 2o.Juni 1946, ein Konzert in Schwetzingen durchzuführen.

Zur Vorbereitung dieses Konzertes hatte unser Mandant die ihm aufgrund seiner jahrelangen Erfahrungen erforderlich erscheinenden Proben angesetzt. Anstelle einiger ständiger Mitglieder des " Heidelberger Kammerorchesters", die durch Passschwierigkeiten an der Teilnahme verhindert waren, sollten 5 Herren vom Orchester des Mannheimer Nationaltheaters beim Konzert mitwirken. Die erste Probe sollte programmgemäss am Montag, den 17.6.1946, in Heidelberg stattfinden. Kurz vor Probenbeginn wurde unser Mandant telefonisch zu dem amerikanischen Nachrichten-Control-Officer Mr.PASTENE gerufen. Dieser teilte unserem Mandanten mit, dass er nicht dirigieren dürfte und erwähnte dabei, dass er Herrn Hoffmeister bereits von dem Verbot in Kenntnis gesetzt habe.

Wir wiederholen, dass unserem Mandanten die Durchführung des Konzertes, also die " Herstellung des versprochenen Erfolges", durch das Dirigierverbot ohne sein Verschulden unmöglich geworden ist. Er wurde damit gemäss § 275 von seiner Verpflichtung frei und verlor seinerseits gemäss § 323 BGB den Anspruch auf die Gegenleistung

b.w.

3000. 5. 46. MGD.

Mr.PASTENE bat dann unseren Mandanten, er möge ihn doch nicht im Stich lassen und durch Weiterführung der Proben die Durchführung des Konzertes unter einem Ersatz-Dirigenten ermöglichen. Dies sagte unser Mandant aus Gefälligkeit zu.

Bei der Probe, die unser Mandant anschliessend durchführte, waren nicht nur 1o sondern 15 der vorgesehenen 18 Musikern erschienen. Dabei befanden sich die schon erwähnten 5 Mannheimer Ersatzleute. Nicht zugegen waren lediglich die Herren Dr. Kehr, Budy und Greves-mühl. Diese sollten verabredungsgemäss erst zu den Proben am Dienstag kommen.Anschliessend an die Probe brachten die Mannheimer Herren die Sprache auf das Honorar. Da unser Mandant das Konzert nicht selbst führen durfte und nur aus Gefälligkeit seine weitere Unterstützung zugesagt hatte, hielt er sich nicht mehr für befugt, bindende Zusagen zu machen und verwies die Herren an Herrn Hoffmeister.

Bei der Dinestag-Probe waren die erwähnten 3 Herren zugegen. Dafür fehlten die Mannheimer Ersatzleute. Unser Mandant setzte Herrn Hoffmeister telefonisch von dem Fehlen der Mannheimer Musiker in Kenntnis und meldete sich weisungsgemäss krank. Da er nicht einerseits den Musikern gegenüber Krankheit als Grund seines Nichtdirigierens angeben und anderérseits weiterdie Verhandlungen durchführen konnte, bat er Herrn Hoffmeister gleichzeitig, die Mannheimer Musiker zu verständigen, dass sie den ihnen zustehenden Tarif bekämen und daher zu den ihnen bekannten Mittwoch-Proben kommen sollten. Obwohl Herr Hoffmeister dies zugesagt hatte, unterliess er es, die Musiker zu verständigen, sodass diese auch am Mittwoch nicht zu den Proben erschienen. Wir nehmen an, dass Ihnen dieser uns ausserordentlich wichtig erscheindende Umstand nicht bekannt ist. Wäre unserem Mandanten nicht das Dirigieren verboten worden und hätte er nicht Weisung bekommen, sich krank zu melden, wäre es

1. garnicht zu dieser Honorar-Differenz gekommen und wäre
2. unser Mandant selbst nach Mannheim gefahren und hätte die verhängnisvolle Honorarfrage geklärt.

Da Herr Hoffmeister die Angelegenheit mit den Mannheimern Musikern trotz seiner Zusage nicht geregelt hat, trifft ihn selbst ein Verschulden am Nichtzustandekommen des Konzerts. Wenn er also wirklich - war wir entschieden in Abrede stellen - trotz des Dirigierverbotes eine Verpflichtung unseres Mandanten zu weiterer Tätigkeit

annehmen will,

so frägt es sich, ob nicht sogar § 324 BGB anzuwenden wäre.

So kam es , dass Herr Dünwald am 19.Juni 1946 kein spielfähiges Orchester vorfand. Ein fertig einstudiertes Orchester vorzufinden, durfte er garnicht erwarten, da nach dem vorgesehenen Probenplan noch 3 Proben - und zwar sehr entscheidende Proben am Mittwoch und Donnerstag - vor dem Konzert stattfinden sollten.

Da wir somit einen Schadensersatzanspruch des Herrn Hoffmeister gegen unseren Mandanten überhaupt verneinen müssen, erübrigt es sich, auf die uns ebenfalls unhaltbar erscheinende Bezifferung des Schadens einzugehen.

Schon jetzt aber erlauben wir uns darauf hinzuweisen, dass das Solistenkonzert am 2o. Juni 1946 an sich schon als künstlerisch gleichwertiger Ersatz anzusehen wäre und dass vor allen Dingen keinerlei Veranlassung bestand, dieses Konzert bei freiem Eintritt stattfinden zu lassen. Auch dies wäre ein Umstand, der zu Lasten Ihres Mandanten ginge.

Mit kollegialer Hochachtung!

Die Rechtsanwälte
Prof. Dr. G[illegible]r. Dr. Zutt

(Dr. Zutt, Rechtsanwalt)

W.1. 2071/46.

27.November 194

W/U.
- 297 -

An
die Herren Rechtsanwälte
Prof. Dr. G e i l e r
Dr. S u t t
H e i d e l b e r g
Hiedstr. 4

Betrifft: Schadensersatzforderung Hoffmeister gegen Fortner.

Sehr geehrter Herr Kollege!

Ich kann Ihr Schreiben vom 11. September leider erst heute beantworten, weil ich meinen Mandanten, der stark beschäftigt ist, nicht früher erreichen konnte.

Mein Mandant kann nicht auf seine Schadensersatzforderung gegen Herrn Fortner verzichten. Herr Fortner hatte sich im Mai 1946 gegenüber Herrn Hoffmeister in Gegenwart des gesamten vorbereitenden Ausschusses im Büro des Hr. P a s t e n e dazu verpflichtet, am Donnerstag, dem 20. Juni 1946 im Rahmen der Schwetzinger Festspiele ein Konzert des Heidelberger Kammerorchesters zu einem Honorar von RM 2.000.-- aufzuführen. Es sollten u.a. Werke der zeitgenössischen Komponisten Hindemith und Schuhman aufgeführt werden. Herr Fortner hatte die erste Probe auf Montag, d. 17. Juni angesetzt. Zu dieser Probe waren nur 10 Musiker erschienen. Auch am Mittwoch, als Herr Dünwald aus Stuttgart als Ersatzdirigent für Herrn Fortner, dem inzwischen von seiten der Besatzungsbehörde verboten worden war, selbst zu dirigieren, eintraf, waren noch nicht einmal 18 Musiker vorhanden. Herrn Fortner war auch, als ihm von dem Nachrichtenkontrolloffizier P a s t e n e am 16. Juni mitgeteilt wurde, daß er nicht dirigieren dürfe, gesagt worden, daß das Konzert von einem andern Dirigenten dirigiert werden würde und daß er bis zu dessen Eintreffen, das Orchester weiter vorbereiten solle. Herr Fortner sagte dies zu und hielt auch am Montag und Dienstag noch Proben ab. Als Herr Dünwald am

19.Morgens zur Übernahme des Orchesters in Schwetzingen eintraf, stellte sich heraus, daß weder ein spielfähiges noch ein studiertes Orchester zur Verfügung war. Mr. Pastene setzte sich daher telefonisch mit Herrn Hoffmeister in Verbindung. Dieser brachte daraufhin mit seinem Wagen bis zum Nachmittag 15^{30} noch fünf Herren des Mannheimer National-Theaters nach Schwetzingen, um das Orchester zu vervollständigen. Herr Dünwald lehnte es jedoch ab, das Konzert am achten Tage im Rahmen der Festspiele durchzuführen, da es weder künstlerisch zu verantworten noch überhaupt technisch durchführbar war, die Werke von Hindemith und Schuhmen nach so kurzer Vorbereitung darzubringen,denn in beiden Fällen handelt es sich um Werke, die außerordentliche technische und künstlerische Anforderungen an die darbietenden Musikter stellen.. Die Mannheimer Herren erklärten, daß mit ihnen noch keine Probe abgehalten war und sie noch nicht einmal verbindlich engagiert worden seien. Der Festausschuss sah sich daher gezwungen, das Programm zu ändern und anstelle des Heidelberger Kammerorchesters ein Konzert von Günter Kehr und Karl Soemann stattfinden zu lassen. Die Ausgaben, die Herrn Hoffmeister entstanden sind, und die im einzelnen in seinem Brief vom 29. Juli 1946 an Herrn Fortner entziffert worden sind, betrugen RM 5.439,70. Den die vereinbarten RM 2.000.— übersteigenden Betrag von RM 2.539,70 macht Herr Fortner als Schadensersatzforderung geltend.

Herr Fortner hatte durch den Vertrag mit Herrn Hoffmeister auch die Verpflichtung übernommen, die notwendigen Musiker zu engagieren und für das Konzert vorzubereiten. Die Durchführung dieser Verpflichtung ist ihm nicht unmöglich geworden, denn sie wurde ihm nicht durch die Besatzungsbehörde verboten, sondern es wurde ihm sogar, als ihm das Dirigierverbot eröffnet wurde, noch einmal zur Pflicht gemacht, die Vorbereitung des Orchesters weiter durchzuführen, bis Herr Dünwald käme. Bis einschliesslich Dienstag hat Herr Fortner auch tatsächlich noch geprobt. Noch bevor ihm das Dirigierverbot eröffnet worden war, hätte Herr Fortner schon das Engagement der notwendigen Musiker

durch-

durchzuführen gehabt, denn die Schwierigkeiten des Werkes erforderten 6 - 7 Proben mit einem Orchester von wenigstens 18 Mann. Es hätte also spätestens am Montagvormittag eine erste Probe mit 18 Musikern stattfinden müssen, wenn das Konzert überhaupt am Donnerstag noch stattfinden sollte. Herr Fortner selbst ist ja offenbar der Ansicht gewesen, daß ab Montag mit diesem Orchester geprobt werden müsse, denn er hat von diesem Zeitpunkt ab, Quartier und Essen durch Herrn Hoffmeister in Schwetzingen bereitstellen lassen. Noch am Dienstag wendete sich einer der Musiker an Herrn Hoffmeister mit der Frage, wie er nun eigentlich für das Konzert honoriert werde, einer Frage also, die Herr Fortner doch spätestens bis Sonntag mit sämtlichen Musikern ausreichend zu klären gehabt hätte. Wenn das Konzert nicht stattfinden konnte, dann liegt es an der Vernachlässigung von Vertragspflichten, deren Durchführung Herrn Fortner nicht unmöglich geworden ist. Dass das seit langem im Festspielprogramm angekündigte Konzert nicht plötzlich ersatzlos gestrichen werden konnte, bedarf wohl keiner näheren Ausführungen. Es leuchtet daher ein, daß auch die Unkosten des Ersatzkonzertes als Folge des zum Schadensersatz verpflichtenden Verhaltens von Herrn Fortner zu tragen sind.

Im Hinblick auf die Tatsache, daß die Forderung nun schon bald ein halbes Jahr aussteht, bitte ich Sie, Herrn Fortner zu einer baldigen Begleichung der Forderung zu veranlassen.

Verteiler:

2 x Gegenanwalt
1 x Mandant
1 x Akten

Mit kollegialer Hochachtung!

gez.Dr.Otto

(Dr.Otto)
Rechtsanwalt.

Verteiler:

27.November 194

W/U.
- 297 -

An
die Herren Rechtsanwälte
Prof. Dr. G e i l e r
Dr. Z u t t
H e i d e l b e r g
Riedstr. 4

Betrifft: Schadensersatzforderung Hoffmeister gegen Fortner.

Sehr geehrter Herr Kollege!

Ich kann Ihr Schreiben vom 11. September leider erst heute beantworten, weil ich meinen Mandanten, der stark beschaftigt ist, nicht früher erreichen konnte.

Mein Mandant kann nicht auf seine Schadensersatzforderung gegen Herrn Fortner verzichten. Herr Fortner hatte sich im Mai 1946 gegenüber Herrn Hoffmeister in Gegenwart des gesamten vorbereitenden Ausschusses im Büro des Mr. P a s t e n e dazu verpflichtet, am Donnerstag, dem 20. Juni 1946 im Rahmen der Schwetzinger Festspiele ein Konzert des Heidelberger Kammerorchesters zu einem Honorar von RM 2.000.-- aufzuführen. Es sollten u.a. Werke der zeitgenössischen Komponisten Hindemith und Schuhman aufgeführt werden. Herr Fortner hatte die erste Probe auf Montag, d. 17. Juni angesetzt. Zu dieser Probe waren nur 10 Musiker erschienen. Auch am Mittwoch, als Herr Dünwald aus Stuttgart als Ersatzdirigent für Herrn Fortner, dem inzwischen von seiten der Besatzungsbehörde verboten worden war, selbst zu dirigieren, eintraf, waren noch nicht einmal 18 Musiker vorhanden. Herrn Fortner war auch, als ihm von dem Nachrichtenkontrolloffizier P a s t e n e am 16. Juni mitgeteilt wurde, daß er nicht dirigieren dürfe, gesagt worden, daß das Konzert von einem andern Dirigenten dirigiert werden würde und daß er bis zu dessen Eintreffen, das Orchester weiter vorbereiten solle. Herr Fortner sagte dies zu und hielt auch am Montag und Dienstag noch Proben ab. Als Herr Dünwald am

19.Morgens zur Übernahme des Orchesters in Schwetzingen eintraf, stellte sich heraus, daß weder ein spielfähiges noch ein studiertes Orchester zur Verfügung war. Mr. Pastene setzte sich daher telefonisch mit Herrn Hoffmeister in Verbindung. Dieser brachte daraufhin mit seinem Wagen bis zum Nachmittag 15^{30} noch fünf Herren des Mannheimer National-Theaters nach Schwetzingen, um das Orchester zu vervollständigen. Herr Dünwald lehnte es jedoch ab, das Konzert am nächsten Tage im Rahmen der Festspiele durchzuführen, da es weder künstlerisch zu verantworten noch überhaupt technisch durchführbar war, die Werke von Hindemith und Schuhman nach so kurzer Vorbereitung darzubringen,denn in beiden Fällen handelt es sich um Werke, die außerordentliche technische und künstlerische Anforderungen an die darbietenden Musikter stellen.. Die Mannheimer Herren erklärten, daß mit ihnen noch keine Probe abgehalten war und sie noch nicht einmal verbindlich engagiert worden seien. Der Festausschuss sah sich daher gezwungen, das Programm zu ändern und anstelle des Heidelberger Kammerorchesters ein Konzert von Günter Kehr und Karl Seemann stattfinden zu lassen. Die Ausgaben, die Herrn Hoffmeister entstanden sind, und die im einzelnen in seinem Brief vom 29. Juli 1946 an Herrn Fortner entziffert worden sind, betrugen RM 5.439,70. Den die vereinbarten RM 2.000.— übersteigenden Betrag von RM 2.539,70 macht Herr Fortner als Schadensersatzforderung geltend.

Herr Fortner hatte durch den Vertrag mit Herrn Hoffmeister auch die Verpflichtung übernommen, die notwendigen Musiker zu engagieren und für das Konzert vorzubereiten. Die Durchführung dieser Verpflichtung ist ihm nicht unmöglich geworden, denn sie wurde ihm nicht durch die Besatzungsbehörde verboten, sondern es wurde ihm sogar, als ihm das Dirigierverbot eröffnet wurde, noch einmal zur Pflicht gemacht, die Vorbereitung des Orchesters weiter durchzuführen, bis Herr Dünwald käme. Bis einschliesslich Dienstag hat Herr Fortner auch tatsächlich noch geprobt. Noch bevor ihm das Dirigierverbot eröffnet worden war, hätte Herr Fortner schon das Engagement der notwendigen Musiker

durch-

durchzuführen gehabt, denn die Schwierigkeiten des Werkes erforderten 6 - 7 Proben mit einem Orchester von wenigstens 18 Mann. Es hätte also spätestens am Montagvormittag eine erste Probe mit 18 Musikern stattfinden müssen, wenn das Konzert überhaupt am Donnerstag noch stattfinden sollte. Herr Fortner selbst ist ja offenbar der Ansicht gewesen, daß ab Montag mit diesem Orchester geprobt werden müsse, denn er hat von diesem Zeitpunkt ab, Quartier und Essen durch Herrn Hoffmeister in Schwetzingen bereitstellen lassen. Noch am Dienstag wendete sich einer der Musiker an Herrn Hoffmeister mit der Frage, wie er nun eigentlich für das Konzert honoriert werde, einer Frage also, die Herr Fortner doch spätestens bis Sonntag mit sämtlichen Musikern ausreichend zu klären gehabt hätte. Wenn das Konzert nicht stattfinden konnte, dann liegt es an der Vernachlässigung von Vertragspflichten, deren Durchführung Herrn Fortner nicht unmöglich geworden ist. Dass das seit langem im Festspielprogramm angekündigte Konzert nicht plötzlich ersatzlos gestrichen werden konnte, bedarf wohl keiner näheren Ausführungen. Es leuchtet daher ein, daß auch die Unkosten des Ersatzkonzertes als Folge des zum Schadensersatz verpflichtenden Verhaltens von Herrn Fortner zu tragen sind.

Im Hinblick auf die Tatsache, daß die Forderung nun schon bald ein halbes Jahr aussteht, bitte ich Sie, Herrn Fortner zu einer baldigen Begleichung der Forderung zu veranlassen.

Mit kollegialer Hochachtung!

(Dr.Otto)
Rechtsanwalt.

Entwurf

Heidelberg, den 25. November 1946

W/U.

- 297 -

An
die Herren Rechtsanwälte
Prof. Dr. G e i l e r
Dr. Z u t t
H e i d e l b e r g
Riedstr. 4

Betrifft: Schadensersatzforderung Hoffmeister gegen Fortner.

Sehr geehrter Herr Kollege!

Erst heute kann ich ~~zu~~ Ihrem Schreiben vom 11. September ~~Stellung nehmen~~, denn erst jetzt ist es möglich gewesen, mit meinem Mandanten ~~darüber~~ Rücksprache zu nehmen.

Mein Mandant kann nicht auf seine Schadensersatzforderung gegen Herrn Fortner verzichten. Herr Fortner hatte sich im Mai 1946 gegenüber Herrn Hoffmeister in Gegenwart des gesamten vorbereitenden Ausschusses im Büro des ~~Herrn~~ Pastene dazu verpflichtet, am Donnerstag, dem 20. Juni 1946 im Rahmen der Schwetzinger Festspiele ein Konzert des Heidelberger Kammerorchesters zu einem Honorar von RM 2.000.-- aufzuführen. Es sollten u.a. Werke der zeitgenössischen Komponisten Hindemith und Schuhman aufgeführt werden. Herr Fortner hatte die erste Probe auf Montag, d. 17. Juni angesetzt. Zu dieser Probe waren nur 10 Musiker erschienen. Auch am Mittwoch, als Herr Dünald aus Stuttgart als Ersatzdirigent für Herrn Fortner, dem inzwischen von seiten der Besatzungsbehörde verboten worden war, selbst zu dirigieren, eintraf, waren noch nicht einmal 18 Musiker vorhanden. Herr Fortner war auch, als ihm von dem Nachrichtenkontrolloffizier P a s t e n e am 16. Juni mitgeteilt wurde, daß er nicht dirigieren dürfe, gesagt worden, daß das Konzert von einem andern Dirigenten dirigiert werden würde und daß er bis zu dessen Eintreffen, das Orchester weiter vorbereiten solle. Herr Fortner sagte dies zu und hielt auch am Montag und Dienstag noch Proben ab. Als Herr Dünwald am 19. morgens zur Übernahme des Orchesters in Schwetzingen eintraf, stellte sich heraus, daß weder ein spielfähiges noch ein studiertes Orchester zur Verfügung war. Mr. Pastene setzte sich daher

telefonisch mit Herrn Hoffmeister in Verbindung. Dieser brachte daraufhin mit seinem Wagen bis zum Nachmittag 15^{30} noch fünf Herren des Mannheimer National-Theaters nach Schwetzingen, um das Orchster zu vervollständigen. Herr Dünwald lehnte es jedoch ab, das Konzert am nächsten Tage im Rahmen der Festspiele durchzuführen, da es weder künstlerisch zu verantworten noch überhaupt technisch durchführbar, weil die Werke von Hindemith und Schuhman nach so kurzer Vorbereitung darzubringen, denn ~~da es sich um~~ in beiden Fällen um Werke handelt, die außerordentlich technisch und künstlerische Schwierigkeiten für die darbietenden Musiker bereiten. Die Mannheimer Herren erklärten, daß mit ihnen noch keine Probe abgehalten war und sie noch nicht einmal verbindlich engagiert worden seien. Der Festausschuss sah sich daher gezwungen, das Programm zu ändern und anstelle des Heidelberger Kammerorchesters ein Konzert von Günter Kehr und Karl Seemann stattfinden zu lassen. Die Ausgaben, die Herrn Hoffmeister entstanden sind, und die im einzelnen in seinem Brief vom 29. Juli 1946 an Herrn Fortner entziffert werden, betrugen RM 5.439,70, die über die vereinbarten RM 2.000.-- entstandenen Kosten von RM 2.539,70 macht Herr Fortner als Schadensersatzforderung geltend.

Herr Fortner hatte durch den Vertrag mit Herrn Hoffmeister auch die Verpflichtung übernommen, die notwendigen Musiker zu engagieren und für das Konzert vorzubereiten. Die Durchführung dieser Verpflichtung ist ihm nicht unmöglich geworden, denn sie wurde ihm nicht durch die Besatzungsbehörde verboten, sondern es wurde ihm sogar, als ihm das Dirigierverbot eröffnet wurde, noch einmal zur Pflicht gemacht, die Vorbereitung des Orchesters weiter durchzuführen, bis Herr Dünwald käme. Bis einschliesslich Dienstag hat Herr Fortner auch tatsächlich noch geprobt. Noch bevor ihm ~~auch~~ das Dirigierverbot eröffnet worden war, hätte Herr Fortner schon das Engagement der notwendigen Musiker durchzuführen gehabt, denn die Schwierigkeiten des Werkes erforderten 6 bis 7 Proben mit einem Orchester von wenigstens 18 Mann. Es hätte also spätestens am Montagvormittag eine erste Probe mit 18 Musikern stattfinden müssen, wenn das Konzert überhaupt am

Dönnerstag noch stattfinden sollte. Herr Fortner selbst ist ja offenbar der Ansicht,gewesen, daß ab Montag mit diesem Orchester geprobt werden müsse, denn er hat von diesem Zeitpunkt ab, Quartier und Essen durch Herrn Hoffmeister in Schwetzingen bereitstellen lassen. Noch am Dienstag wendete sich einer der Musiker an Herrn Hoffmeister mit der Frage, wie er nun eigentlich für das Konzert honoriert werde, ~~al~~ einer Frage also, die Herr Fortner doch spätestens bis Sonntag mit sämtlichen Musikern ausreichend zu klären gehabt hätte. Wenn das Konzert nicht stattfinden konnte, dann liegt es in der Vernachlässigung von ~~Beitrags~~ Vertragspflichten, deren Durchführung ~~also~~ Herrn Fortner nicht unmöglich geworden ist. Dass das seit langem im Festspielprogramm angekündigte Konzert nicht plötzlich ersatzlos gestrichen werden konnte, bedarf wohl keiner näheren Ausführungen. Es leuchtet daher ein, dass auch die Unkosten des Ersatzkonzertes als Folge des zum Schadensersatz verpflichtenden Verhaltens von Herrn Fortner zu tragen sind.

Im Hinblick auf die Tatsache, daß die Forderung nun schon bald ein halbes Jahr aussteht, bitten ~~wir~~ ich Sie, Herrn Fortner zu einer baldigen Begleichung ~~zur~~ der Forderung zu veranlassen

Mit kollegialer Hochachtung!

in Ordnung
25.VI.46

Vgl.
2 x begleichen
1 x Mahnung
1 x Akte.

Heidelberg, den 25. November 1946
W/U. - 297 -

N o t i z .

Betrifft: Besprechung mit Herrn Hoffmeister am 20.11.46.

Die Schadensersatzpflicht lässt sich nach Ansicht von Herrn Hoffmeister nicht auf Ziff.III der Aktennotiz vom 2. Oktober gründen, da Herr Fortner wohl kaum ahnen konnte, daß ihm das Dirigieren verboten werden würde. Selbst die Offiziere der Nachrichtenkontrolle waren hiervon überrascht. Auf I u. II lässt sie sich jedoch stützen. Es trifft zu, daß daß es Herr Fortner unterlassen hat, ein präzises Engagement einer ausreichenden Zahl von Musikern rechtzeitig durchzuführen. Noch am Dienstag kam ein Musiker , Sabac-el-Chere, zu Herrn hoffmeister und erkundigte sich nach dem Honorar. Das beweist, dass Herr Fortner hierüber nicht rechtzeitig Abmachungen getroffen hat. Da ein Konzert des „Heidelberger Kammer-Orchesters" versprochen war, war die Zusammenstellung des Orchesters und das Engagement der einzelnen Musiker Sache des Herrn Fortner.

Die Schwierigkeiten der Werke von Hindemith ~~im~~ und ~~Verein~~ des Amerikaners Schuhman sind so gross, dass zumindest 6 bis 7 ausgiebige Proben erforderlich sind.

Beweise hierfür: Herr Dünnwald aus Stuttgart
sowie Herr Herbert Hildebrandt, Stuttgart

Wenn vor- und nachmittags geprobt worden wäre, hätte wenigstens am Montagvormittag die erste Probe stattfinden müssen. Dass Herr Fortner auch selbst der Ansicht war, geht daraus hervor, dass er sich durch Herrn Hoffmeister ab Montag nach Schwetzingen Quartier und Verpflegung für das Orchester bereitstellen liess. Beweis dafür, dass am Montag nur 10 statt der notwendigen wenigstens 18 Musiker erschienen waren und dass auch am Mittwoch keine 18 Musiker anwesend waren, sind/Herr Kussmaul, Kiby, Sabac-el-Chere.

Wird 8 Tage /
Wv. 15. Nov. 46 /

30. Oktober 1946

H./De.
297

An die
Mannheimer Gastspieldirektion
Heinz H o f f m e i s t e r
M a n n h e i m
Liebfrauenstr.10/12

Betr.Angelegenheit P a r t n e r

Sehr geehrter Herr Hoffmeister!

Ihre Angelegenheit gegen Herrn Partner ist durch den bisherigen Schriftwechsel noch nicht ausreichend geklärt. Ich halte es für erforderlich, dass wir uns noch einmal persönlich eingehend darüber unterhalten. Ich habe Sie nun in Abständen schon dreimal in Ihrem Büro angerufen und , da ich Sie persönlich nicht erreichen konnte, Ihnen bestellen lassen Sie möchten mich einmal einmal in Heidelberg,zu dieser Aussprache besuchen. Da

ich bisher nicht von Ihnen gehört habe, zweifle ich, ob Sie von meinem Anrufen verständigt worden sind. Ich halte es daher für richtig, mich noch einmal schriftlich an Sie zu wenden.

Ich schlage vor, dass Sie mich von Ihrem Kommen vorher verständigen, damit ich auch wirklich zur Verfügung stehe.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Rechtsanwalt

Wv. 23. Okt. Wd.

Heidelberg, den 2.Okt.1946
W./De.

Aktennotiz

Ein Grund für den Schadensersatzanspruch gegen Herrn Fortner kann gefunden werden

I. in einem vertragswidrigen Verhalten in der Zeit bis zu dem Augenblick, wo sein Auftreten durch die Militärregierung gesperrt worden ist.

Voraussetzung ist

1. dass er durch den Vertrag mit Herrn Hoffmeister zu einem Verhalten schon bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet worden war, etwa Engagement von Musikern, Beschaffung von Noten, Instrumenten, Räumen, Besprechungen mit Musikern, Vorbereitung einzelner bezw. des gesamten Orchesters,
2. dass eine Zuwiderhandlung schuldhaft gewesen ist,
3. dass dieses Verhalten ursächlich für den von Herrn Hoffmeister geltend gemachten Schaden von RM 2.539,7o RM gewesen ist.

II. In einem vertragswidrigen Verhalten nach der Auftrittssperre durch die Militärregierung.

Voraussetzung ist

1. dass er ausdrücklich oder wenigstens stillschweigend - aus der Natur der Sache folgend - noch durch seinen Vertrag in der Form, in der dieser durch die Verfügung der Militärregierung geändert worden war, verpflichtet gewesen ist, das Orchester wenigstens weiter vorzubereiten oder so lange vorzubereiten, bis der in Aussicht gestellte Ersatzdirigent es übernehmen könne. Es kommt hier also sehr darauf an, was Herrn Fortner von der Militärregierung am 16.6. gesagt worden ist, insbesondere ob ihm gesagt worden ist, dass das Konzert auf jeden Fall, nur ohne ihn, stattfindet und dergl.
2.3. Ausserdem müssen die oben unter I 2 und 3 genannten Voraussetzungen vorliegen.

III. In der Tatsache, dass Herr Fortner Mitte Mai den Auftrag, das Konzert am 2o.6. aufzuführen, übernommen hat, obwohl

er mit einer Sperre seiner Person wenigstens rechnen musste. Hierfür wäre es wesentlich zu wissen, aus welchen Gründen das Auftreten des Herrn Fortner gesperrt worden ist.

bd.

zu den Akten

In Akten vom 30. Sept. 46 W.

MANNHEIMER GASTSPIELDIREKTION
HEINZ HOFFMEISTER

FERNSPRECHER: 53336
TELEGRAMMADRESSE: SÜDWESTKONZERT
BANK-KONTEN: DEUTSCHE BANK MHM
DEPOSITENKASSE HEIDELBERGERSTRASSE
BANKHAUS BENSEL & CO., MANNHEIM
POSTSCHECK: LUDWIGSHAFEN 8456

Hoffm/Sb/Allgem.

Betrifft:
Bitte in der Antwort angeben

MANNHEIM, 26. Sept. 1946.
Liebfrauenstr. 10/12

Herrn
Dr. Dr. h.c. Hermann Heimerich,
Neuenheimer Landstr. 4,
(17a) Heidelberg.

28. Sep. 1946

A/S/W

Sehr geehrter Herr Dr. Heimerich!

In Beantwortung Ihres Schreibens vom 17. September 1946:

1. Ich erfuhr davon, daß Herr Fortner nicht dirigieren könne, am 15. Juni, dem Eröffnungstag der Schwetzinger Festspiele. Die Mitteilung machten mir die beiden Offiziere der Nachrichtenkontrolle in Heidelberg, Mr. Pastene und Mr. Jenkins.

Im Verlauf der Unterhaltung darüber beschlossen die Herren, für Herrn Fortner einen Ersatzdirigenten einzuladen, der das von Herrn Fortner zur Verfügung gestellte Heidelberger Kammerorchester anstelle des Herrn Fortner leiten sollte.

2. Herr Fortner ist sicher von der Nachrichtenkontrolle rechtzeitig über sein Verbot informiert worden. Er hat die Proben zu dem am Donnerstag, dem 20. Juni vorgesehenen Konzert bis zum Dienstag Abend geleitet. Hätte er vom Montag Morgen an, wie er das vorausdisponiert hatte, mit dem vollständigen Orchester probiert, dann wäre das Konzert am Donnerstag-Abend, also am 20. Juni, keinen Augenblick gefährdet gewesen. So aber hat er das mir zur Verfügung gestellte Orchester überhaupt niemals beieinander gehabt.

Darin, dass er nicht rechtzeitig Vorsorge für das Vorhandensein des kompletten Orchesters getroffen hat, liegt die Fahrlässigkeit, aus der ich die Schadenersatzpflicht herleite.

Das Auftrittsverbot hat ihn nicht daran gehindert, seine Pflichten für die Zusammenstellung des Orchesters zu erfüllen.

3. Herr Fortner hat auch schon vor dem Auftrittsverbot seine Vertragspflicht insofern vernachlässigt, als er in dieser Zeit für die Zusammenstellung des Orchesters hätte solche Sorge tragen müssen, daß das Orchester wirklich am ersten Probentage vollzählig zur Verfügung stehen konnte.

Die Gründe des Verbotes sind mir nicht bekannt.

Darüber, daß Herr Fortner keine verbindlichen Verpflichtungen für die Vollständigkeit seines Orchesters getroffen hat, können die dazu in

./.

Ein Heinz Hoffmeister Abend

Aussicht genommenen Musiker aussagen:

Das sind

Herr K i b y
Herr Sabac el Chere } vom Nationaltheaterorchester Mannhei
Herr K u ß m a u l

Im übrigen verweise ich auf mein letztes Schreiben an Sie in der gleichen Angelegenheit.

Mit vorzüglicher Hochachtung und
mit besten Grüßen!

Ihr

Hans Rosenstock

Wir sind Einkunft bis Fahrt von Heinz Hoffmeister
spätestens 1. Oktober.

17. Sept. 1946

An die

Mannheimer Gastspieldirektion
Heinz H o f f m e i s t e r

M a n n h e i m

Liebfrauenstr. 1o/12

W./Kr.

Betr.: Angelegenheit F o r t n e r .

Sehr geehrter Herr Hoffmeister!

In der Anlage übersende ich Ihnen das Erwiderungsschreiben auf meinen Brief vom 7.9.46 in der Sache Fortner.

Für meine Erwiderung sind folgende Punkte von Bedeutung. Ich bitte Sie, insbesondere dazu noch einmal Stellung zu nehmen:

1.) Wann haben Sie erfahren, dass Herr Fortner nicht werde dirigieren können und welche Beweise können dafür im Notfall beigebracht werden?

2.) War es in diesem Augenblick noch möglich, die bis zur Aufführung des Konzerts des Heidelberger Kammerorchesters erforderliche Vorbereitung zu treffen?

3.) Hat Herr Fortner schon vor dem Auftrittsverbot seine Vertragspflichten hinsichtlich der Vorbereitung des Konzerts verletzt? Über diese Frage könnte im Prozess ein Sachverständigengutachten erforderlich werden. Wen würden Sie dann dafür in Vorschlag bringen?

Es wäre interessant zu erfahren aus welchen Gründen das Auftrittsverbot ausgesprochen worden ist.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

Rechtsanwalt.

Anlage

RECHTSANWÄLTE

PROF. DR. GEILER DR. ZUTT SCHILLING

FERNSPRECHER: MANNHEIM 43842
HEIDELBERG 3902

KONTEN: DEUTSCHE BANK,
MANNHEIM · POSTSCHECK:
KARLSRUHE i. B. NR. 19626

Herrn
Rechtsanwalt Dr. Dr.h.c.Hei-
merich

H e i d e l b e r g
Neuenheimer Landstr. 4

Zi/Gö.

MANNHEIM, DEN
L 5, 1

HEIDELBERG, DEN 11. September 1946
RIEDSTR. 4 POSTFACH 399

13. Sep. 1946

Betr: Schadensersatzforderung Hoffmeister gegen Fortner.

Sehr geehrter Herr Kollege!

In Erwiderung Ihres Schreibens vom 7. September 1946, teilen wir Ihnen in oben bezeichneter Sache mit, dass unser Mandant den geltend gemachten Schadensersatzanspruch nicht anerkennen kann.

Unser Mandant hatte sich verpflichtet, am 2o.Juni 1946 mit Mitgliedern des " Heidelberger Kammerorchesters " - eines völligen freien Zusammenschlusses von Musikern, die von Fall zu Fall zusammen musizieren - ein Konzert in Schwetzingen durchzuführen.

Die Erfüllung dieser Verbindlichkeit wurde unserem Mandanten ohne sein Verschulden nachträglich unmöglich, da ihm Mr.PASTERNE von der Militärregierung am 16. Juni 1946, kurz vor der 1.Probe, mitteilte, dass er nicht dirigieren dürfte, und dass er sich krank melden solle. Unser Mandant ist somit Gemäss § 275 BGB. von der Verpflichtung zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit frei geworden.

Dass unser Mandant für das Konzert ausfallen musste, erfuhr Herr Hoffmeister bereits am gleichen Tage. Unser Mandant teilte es ihm zudem tags darauf, am 17. Juni 1946, in Gegenwart des Mr. PaSTERNE telefonisch mit, Bei diesem telefonischen Gespräch erwähnte unser Mandant, dass er inzwischen tatsächlich erkrankt sei und daher auch nicht nach Mannheim fahren könne, um dort gewisse strittige Honorarfragen mit Mannheimer Teilnehmern am

b.w.

287

Konzert zu regeln.
Unser Mandant bat Herrn Hoffmeister, diese Frage selbst zu regeln, damit die Proben am Mittwoch stattfinden konnten.

Wir fügen hinzu, dass es ein reines Entgegenkommen unseres Mandanten war, sich um das Zustandekommen des Konzertes unter anderer Leitung - also eines mit dem geschuldeten nicht identischen " Erfolges" - auch dann noch zu kümmern, nachdem ihm das Dirigieren verboten worden war.

Mit kollegialer Hochachtung!

Rechtsanwälte
Prof. Dr. Geiler, Dr. Zutt
durch

(Dr. Zutt, Rechtsanwalt)

Wv.1.10.46 1

Heidelberg, den 7.September 1946.
Dr.W./Di.

A k t e n n o t i z.

Betr.: Angelegenheit Hoffmeister.

Mit Herrn Hoffmeister wurde gestern gesprochen. In seiner Forderungssache gegen Fortner soll der Brief der Rechtsanwälte Geiler, Zutt und Schilling beantwortet werden.

Wir sollen dann in der Frage der Senkung der Eintrittspreise etwas unternehmen, erforderlichenfalls durch Vorstellung in Stuttgart bei der Preisüberwachungsbehörde (Landeswirtschaftsamt) Ich habe Herrn Hoffmeister gesagt, wir würden uns die von der Preisüberwachungsbehörde vor etwa 3 - 4 Wochen erlassene Verordnung über die Preissenkung, die den Oberbürgermeist-ern und Landräten durch Rundschreiben zugegangen sein soll, beschaffen und ~~wir~~ werden die Frage prüfen, ob für eine solche Maßnahme überhaupt eine gesetzliche Grundlage gegeben ist.

Herr Hoffmeister will uns Material zu dieser Sache übergeben, insbesondere die ihm erteilte Sondergenehmigung und eine Darstellung verschiedener Vorfälle, aus denen sich ergibt, dass die ~~Den~~ Auf den erhöhten Eisenbahnpreisen, Steuern, Gagen usw. kalkulierten Eintrittspreise wesentlich höher sein müssten, als die von der Preisbehörde festgesetzten.

Wegen der Umwandlung des Unternehmens in eine G.m.b.H. soll noch einmal verhandelt werden. Die Gesellschafter der G.m.b.H. wollen Herr Hoffmeister und seine Frau werden. Alleiniger Geschäftsführer soll Herr Hoffmeister sein, Sitz des Unternehmens Mannheim. Ich habe mit Herrn Hoffmeister vereinbart, dass er uns noch Informationen über den derzeitigen Stand seines Geschäfts gibt, damit wir uns ein Bild davon machen können, mit welchem Wert das in die G.m.b.H. einzubringende bereits bestehende Geschäft auf das Stammkapital in Anrechnung gebracht werden kann.

W.v. 2/9.1

7.September 1946

An die Rechtsanwälte

Herrn Prof.Dr. G e i l e r
Herrn Dr. Z u t t
Herrn S c h i l l i n g

H e i d e l b e r g

Riedstr. 4

Dr.N./Di.

Betr.: Schadensersatzforderung Hoffmeister gegen Fortner.

Sehr geehrter Herr Kollege !

Herr Heinz H o f f m e i s t e r in Mannheim-Feudenheim hat mich mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragt und mich gebeten, Ihr Schreiben vom 7.August 1946 in der oben bezeichneten Sache zu beantworten.

Der der Forderung zu Grunde liegende Sachverhalt ist in dem Brief meines Mandanten an Herrn Fortner von 29.7.1946, auf den Sie in Ihrem Schreiben Bezug nehmen (bei dem Datum 19.7. 46 dürfte es sich um einen Schreibfehler handeln), klar geschildert. Mein Mandant hat Mitte Mai 1946 mit Herrn Fortner einen Vertrag abgeschlossen, durch den Herr Fortner sich verpflichtete, am 20.6.1946 ein Konzert "zu liefern", dessen Programm vorher festgelegt worden war. Als Preis wurde RM 2.000.-- vereinbart. Ähnliche Verträge hat Herr Hoffmeister damals mit dem Klingler-Quartett und dem Freund-Quartett abgeschlossen, die ebenso wie Herr Fortner mit seinem Heidelberger Kammerorchester im Rahmen der Schwetzinger Festspiele konzertieren sollten.

Herr Fortner hat diese von ihm übernommene Verpflichtung nicht erfüllt, wie in dem Schreiben meines Mandanten vom 29.7.46 dargelegt ist.

Dass Herr Fortner die übernommene Vertragsverpflichtung nicht

./.

297

erfüllen würde, erfuhr mein Mandant erst am 19.6.1946, also einen Tag bevor das Konzert stattfinden sollte. Es handelt sich um ein Konzert im Rahmen der bekannten Schwetzinger Festspiele und es war daher verständlich, dass mein Mandant alles tun musste, um dass zu verhindern, das eingesetzte Konzert einfach ausfiel und die verkauften Eintrittskarten wieder zurückgegeben wurden. Das ist ihm auch gelungen.

Während jedoch Herr Fortner das Konzert für den Betrag von RM 2.000.— spielen wollte, hat mein Mandant den Betrag von RM 4.539.70 aufwenden müssen, um das Zustandekommen des Konzerts in letzter Minute sicherzustellen. Es ist ihm daher durch das Verhalten des Herrn Fortner ein Schaden von RM 2.539.70 entstanden dadurch, dass Herr Fortner die von ihm übernommene Verpflichtung nicht erfüllt hat.

Ich bitte, Ihren Auftraggeber zu veranlassen, diesen Betrag unverzüglich an Herrn Hoffmeister zu zahlen.

Mit kollegialer Hochachtung !

Rechtsanwalt.

MANNHEIMER GASTSPIELDIREKTION
HEINZ HOFFMEISTER

FERNSPRECHER: 53336
TELEGRAMMADRESSE: SÜDWESTKONZERT
BANK-KONTEN: DEUTSCHE BANK MHM
DEPOSITENKASSE HEIDELBERGERSTRASSE
BANKHAUS BENSEL & CO., MANNHEIM
POSTSCHECK: LUDWIGSHAFEN 8456

5?836

Betrifft: Hoffm/Sb/Allgem.
Bitte in der Antwort angeben

MANNHEIM, 26. August 1946.
Liebfrauenstr. 10/12

Herrn
Dr.Dr. h.c. Hermann Heimerich,
Neuenheimerlandstr. 4,
(17a) Heidelberg.

-2. Sep. 1946

Wi Büro
Bearbeitung.
5.9.46
Wi

Bespr. mit Hoffmeister vereinbart für 6/9. 16 30. Wi

Sehr geehrter Herr Dr. Heimerich!

Ich kam nun doch nicht dazu, wie verabredet, gestern zu Ihnen zu kommen; da sich zur Zeit meine Büroräume noch in meinem Privathaus befinden, bin ich vor keinem Ueberfall sicher, und meine Pläne und Absichten werden ständig durch alle möglichen wichtigen Besuche durchkreuzt.

Um nicht weitere Verzögerungen eintreten zu lassen, sende ich Ihnen nun den einen Fall schriftlich, für den ich Sie mit meiner Vertretung beauftragen möchte. Entsprechende Vollmachtsblätter bitte ich, mir hierher zu senden:

Es handelt sich um einen Schadenersatzanspruch an Herrn Wolfgang Fortner, Heidelberg.

Den Tatbestand ersehen Sie aus meinem Brief, den ich Herrn Fortner geschrieben habe. Abschrift davon anbei. Auf diesen Brief antworteten seine Rechtsberater, die Rechtsanwälte Dr.Geiler, Dr.Zutt und Schilling.

Ergänzend habe ich dazu noch folgendes zu sagen:

Beauftragt für die Durchführung dieser Konzerte als Unternehmer der konzertanten Veranstaltungen im Schlosstheater in Schwetzingen im Rahmen der Schwetzinger Festspieltage wurde ich durch das Musik- und Theaterbüro der Militärregierung, Mr. Pastene in Heidelberg, im Hause des früheren Grand-Hotel in der Rohrbacherstrasse und durch den Festausschuss, vertreten durch die Herren Intendant Köhler in Heidelberg, Intendant Eisenbart, Mannheim, Dr. Henn, Heidelberg und Musikdirektor Richard Lauge in Mannheim.

Diese Herren werden meine Autorisation als Unternehmer dieser Konzerte bezeugen.

Die Vereinbarung mit Herrn Fortner wurde anlässlich einer Zusammenkunft des gesamten Ausschusses der Festspiele auf der Dienststelle mit Mr.Pastene im Grandhotel Mitte Mai getroffen. Zeugen dafür sind:

Mr. Pastene, Mss.Nass-Kolt von der Nachrichtenkontrolle Heidelberg, Verwaltungsdirektor Klimmer, Stadttheater Heidelberg und Herr Fort, kommissarisch eingesetzter Verwaltungsdirektor im Nationaltheater in Mannheim." Diese Herren werden auch die Vereinbarung im Einzelnen bestätigen.

./.

Ein Heinz Hoffmeister abend

Zeugen für meine Behauptung, dass das Heidelberger Kammerorchester gar nicht bestand bei dem Abschluss des Herrn Fortner und noch am Tage vor dem festgesetzten Konzerttermin nicht spielfähig war, weil nur 10 oder 11 Personen zur Probe anwesend waren, statt der vollen Besetzung von 18 bis 20 Personen, sind:

Mr. Pastene und
Mss. Nass-Kolt, weiter

die Orchestermusiker des Nationaltheaters Mannheim:

Kiby,
Kussmaul,
Sabac el cher, sowie der
Kapellmeister des Württembergischen Staatstheaters in Stuttgart, Herr Dünwald.

Diese Herren können auch namhaft gemacht werden für meine Behauptung, dass Herr Fortner nicht in der Lage gewesen wäre, auch wenn er ohne Unterbrechung die Proben hätte leiten können, das Konzert zum vereinbarten Termin durchzuführen.

Der zweite Fall, den ich Ihnen aber mündlich vortragen und wozu ich Ihren Rat hören möchte, ist der Schaden, der mir durch leichtfertige Verfügung der Preisüberwachungsbehörde von Württemberg-Baden in Stuttgart, entstanden ist, die diese zwecks drastischer Senkung der Eintrittspreise an die Landräte und Bürgermeister hinausgegeben hat.

LWA Abt. 89

Drittens: Die Umwandlung meines Unternehmens in eine G.m.b.H., da ich bei dem fast unübersehbaren Risiko, das ich bei den grossen Unternehmungen in dieser wirtschaftlich noch nicht klar zu übersehenden Zeit eingehe, meine Haftung auf einen begrenzten Betrag beschränken möchte.

Ich werde in den nächsten Tagen bei Ihnen anrufen und mich erkundigen, ob Sie bereit sind, diese Angelegenheiten für mich zu übernehmen, und einen Treffpunkt mit Ihnen zu vereinbaren.

Mit freundlichen Grüssen und
mit vorzüglicher Hochachtung!

Ihr

Anlagen: Bf. Fortner,
Bf. Dr. Geiler/Zutt/Schilling.

29. Juli 1946.

-Feudenheim, Liebfrauenstr.10-12.

Hoffm/Sb/Kü.

Herrn
Wolfgang F o r t n e r ,
(17a) H e i d e l b e r g .

Sehr geehrter Herr Fortner!

Sie haben mir in Anwesenheit des gesamten vorbereitenden Ausschusses bei einer Besprechung im Büro des Herrn Pastene ein Konzert Ihres "Heidelberger Kammerorchesters" zu einem Honorar von Rmk. 2.000.-- für Donnerstag, den 20. Juni 1946 verkauft.

Als Sie inmitten der Proben zu dem Konzert am 20. Juni erkrankten und Herr Dünnwald aus Stuttgart am 19. 6. morgens zur Uebernahme des Konzertes nach Schwetzingen kam, stellte sich heraus, dass weder ein spielfähiges noch ein studiertes Orchester zur Verfügung stand, obgleich das von Ihnen nach Auskunft des Mr. Jenkins, der bei Ihnen darüber Informationen eingeholt hatte, zugesagt worden war, was er als Voraussetzung für die Uebernahme der Leitung des Kammerorchesters gefordert hatte.

Ich schaltete mich daraufhin nach Anruf von Mr. Pastene am Mittwoch Vormittag ein und brachte mit meinem Wagen noch bis zum Nachmittag um 1/2 4h fünf Herren vom Mannheimer Nationaltheaterorchester nach Schwetzingen, wo mir bei Ankunft die Nachricht wurde, dass Herr Dünnwald unter den vorgefundenen Verhältnissen es aus künstlerischen und technischen Gründen ablehnen musste, das Konzert am andern Tage, also am Donnerstag, den 20. Juni, zur Durchführung zu bringen.

Die Mannheimer Herren erklärten sich befragen, dass Sie mit ihnen noch keine Probe abgehalten, und Sie sie auch nicht verbindlich engagiert hätten.

Bereits am Dienstag früh erschien einer der Herren des Orchesters bei mir und fragte mich, was sie für die Mitwirkung in diesem Orchester erhalten würden, woraufhin ich ihnen erklären musste, dass das nicht meine Angelegenheit, sondern Ihre Angelegenheit sei; denn ich hatte von Ihnen das "Heidelberger Kammerorchester" als Ganzes übernommen.

Ihre nachträglich eingetretene Krankheit, die sich zum ersten Mal durch Ihr Nichterscheinen am Mittwoch Morgen zur Probe äusserte, kann keine Entschuldigung und kein Grund für das Nichtvorhandensein des mir fest verkauften "Heidelberger Kammerorchesters" sein. Dass Sie mit den mir genannten Solisten auch keine verbindlichen Abmachungen getroffen und ihnen keine Mitteilung über Ihre Probedispositionen gegeben hatten, beweist mir auch der Anruf des Herrn Seemann durch Fräulein Schulze von der Konzertzentrale in Heidelberg am Mittwoch früh, der sich bereits mehrere Tage in Heidelberg aufhielt und keinerlei Nachricht von Ihnen über die Teilnahme an der Probe oder Einzelheiten über das am Donnerstag in Aussicht stehende Konzert erhalten hatte.

-/.

Ich muss Ihnen darum unterstellen, dass Sie, auch wenn Sie nicht krank geworden wären, niemals in der Lage gewesen wären, an dem vereinbarten Termin das Konzert zur Durchführung zu bringen.

Es ist nun in der Folge durch Ihr Verhalten sowohl dem vorbereitenden Ausschuss und den Musikfesttagen im Ganzen, als auch mir im Besonderen, ein Verlust an Prestige und an Geld entstanden, für den Sie voll verantwortlich gemacht werden müssen. Den Prestigeschaden werden Sie nicht wieder gutmachen können; doch gestatte ich mir, Ihnen nachstehende Aufstellung zu geben für Kosten, die den Betrag von Rmk. 2.000.-- um das Doppelte übersteigen, und für die ich Sie in Anspruch nehmen muss. Es sind alles Kosten, die sich aus den Folgeerscheinungen Ihrer Handlungsweise ergeben haben.

Anstelle des nicht durchzuführenden, geplanten Kammermusikabends am 20. Juni liess der Festausschuss Günther Kehr und Karl Seemann spielen, die dafür ein Honorar von Rmk. 800.-- erhielten.

Dazu kommen die Kosten, die für die Zusammenstellung des Orchesters entstanden sind, das notwendig war, um die für das Konzert festgelegten Werke durchzuführen.

Das sind: 23 Mitglieder à Rmk. 120.--	"	2.760.--
Der Orchesterdiener	"	30.--
der für Sie eingesprungene Dirigent Hildebrandt	"	250.--
Die Geigerin Alice Schönfeld	"	400.--
wiederholt notwendig gewordener Transport der Cembalis	"	99.70
Honorarforderung der Damen Möslinger und Nolte	"	200.--
Das ergibt - ungerechnet aller doppelter Propagandaspesen und sonstiger Fahrt- und Transportauslagen einen Gesamtbetrag von	Rmk.	4.539.70

Es ist also durch Ihr Verschulden ein Mehrbetrag an Kosten von

Rmk. 2.539.70

- entgegen dem für das Kammerorchester festgelegten Honorar - entstanden.

Nach den Aussagen des Herrn Dünnwald und des Herrn Hildebrandt sowohl, als auch nach den Aussagen der beteiligten Musiker wäre auch Ihnen in gar keinen Fall möglich gewesen, das Konzert in der vorgesehenen Form am Donnerstag, den 20. Juni durchzuführen.

Ich stelle darum an Sie eine rechtliche Forderung als Schadenersatzverpflichtung in Höhe von

Rmk. 2.539.70

und bitte Sie um Stellungnahme zu diesem Schreiben.

Hochachtungsvoll!

RECHTSANWÄLTE

PROF. DR. GEILER DR. ZUTT SCHILLING

Herrn
Heinz Hoffmeister
Konzertbüro

Mannheim-Feudenheim
Liebfrauenstrasse 10-12

MANNHEIM, DEN
L 5, 1

HEIDELBERG, DEN
RIEDSTR. 4 POSTFACH 399

7. Aug. 46

S/F

Sehr geehrter Herr Hoffmeister!

Herr Wolfgang Fortner, den wir in seinen rechtlichen Angelegenheiten vertreten, hat uns Ihr Schreiben vom 19.7.46 zur Beantwortung überlassen. Bevor wir uns dazu äussern können, bitten wir Sie, uns mitzuteilen, auf welche rechtliche Bestimmungen Sie Ihre Forderung an Herrn Fortner stützen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Rechtsanwälte
Prof. Dr. Geiler, Dr. Zutt
durch:

I. V.